Wandlungen des Interventionsrechtes in der Geschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Albert-Ludwig-Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Harald Hagedorn
Referendar
aus Zürich.

1933

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Wilhelm van Calker.
Korreferent: Prof. Dr. Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein.

Tag der mündlichen Prüfung: 13. II. 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

MEINER MUTTER

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Der Zweck der Untersuchung. 1

Erster Teil: Der Begriff der Intervention.

Vorbemerkung: Interventionsrecht und Interventionsbegriff. 2

Erster Abschnitt: Der Intervenient.

§ 1 Staaten, Staatenverbindungen, Kirchenstaat und Papst.

I. Allgemeines 2

II. Der Völkerbund 3

III. Der Kirchenstaat 3

IV. Der Papst 3

Zweiter Abschnitt: Der Inhalt der Intervention.

1. Kapitel.

§ 2 Inhalt und Form der Intervention 6

2. Kapitel: Der Gegenstand der Intervention.

§ 3 Die Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staates 6

§ 4 Externe Angelegenheiten 8

§ 5 Interne Angelegenheiten 10

§ 6 Privatrechtliche Vertragsbeziehungen finanzieller Natur zu ausländischen Staatsangehörigen 11

3. Kapitel: Anlaß und Ziel der Interventionen

§ 7 Allgemeines 12

§ 8 Die Beziehungen des fremden Staates zu anderen Staaten

I. Allianzen und sonstige Zusammenschlußbestrebungen 13

II. Feindliche Beziehungen des fremden Staates zu anderen Staaten, insbesondere von dritten Staaten gegen den fremden Staat gerichtete Interventionen 15

§ 9 Das Verhältnis des Fremdstaates zu seinen eigenen Staatsangehörigen

I. Beziehungen gegnerischer Art

a) im allgemeinen 16

b) unmenschliches Verhalten des Fremdstaates 18

c) Fremdstaat und religiöse Minderheiten 20

d) Fremdstaat und nationale Minderheiten 22

Seite

II. Friedliche Beziehungen 23
§ 10 Die Kriegsstärke 23
§ 11 Das Verhältnis des Fremdstaates zu den Staatsangehörigen des intervenierenden Staates
I. Beziehungen gegnerischer Art im allgemeinen 25
II. Finanzielle Beziehungen 28
III. Fremdstaat und gegen den Intervenienten gerichtete hochverräterische Unternehmungen. 29
4. Kapitel.
§ 12 Intervention und Einwilligung 30
5. Kapitel.
§ 13 Der Zwang ein Begriffsmerkmal der Intervention? 33
Dritter Abschnitt: Die Formen der Intervention.
§ 14. Die unmittelbare Einwirkung 37
§ 15 Die mittelbare Einwirkung 38
§ 16 Offene und verdeckte Intervention 39
§ 17 Interventionsmaßnahme als Beugemittel oder als Ersatzvornahme 41
Vierter Abschnitt: Die Intervention im Verhältnis zur Interzession, Retorsion, Repressalie, Punitiven Intervention und zum Krieg.
§ 18 Intervention und Interzession 42
§ 19 Intervention und Retorsion 43
§ 20 Intervention und Repressalie 43
§ 21 Intervention und Punitive Intervention 45
§ 22 Intervention und Krieg 45
Definition der Intervention. 47

Zweiter Teil: Die Wandlungen des Interventionsrechtes in der Geschichte.

A. **Im Allgemeinen.**

Erster Abschnitt:
§ 23 Die Forderung nach einer rechtlichen Grundlage für die Intervention 48
Zweiter Abschnitt: Die Rechtfertigung der Intervention seit Bestehen des Völkerrechts im allgemeinen 49
§ 24 In der Zeit bis zur Teilung Polens 49

Seite

§ 25 In der Zeit von der Teilung Polens bis 1830 51
§ 26 In der Zeit von 1830—1865 54
§ 27 In der Zeit von 1865—1918
I. Das Recht zur Intervention, ein gewöhnliches Recht 56
II. Das Recht zur Intervention, ein Ausnahmerecht 58
III. Ablehnung eines Rechtes zur Intervention 61
IV. Das Verhalten der Staaten 62
§ 28 In der Zeit seit 1918
I. Das Recht zur Intervention, ein Ausnahmerecht 64
II. Ablehnung eines Rechtes zur Intervention 65
III. Das Recht zur Intervention, ein gewöhnliches Recht 66
IV. Das Verhalten der Staaten 68
Dritter Abschnitt: Die allgemein-rechtliche Bedeutung von Form und Mitteln der Intervention
§ 29 Die Kolleptivintervention 71
§ 30 Die freundschaftliche Intervention 72
§ 31 Die Mittel der Intervention 73
Vierter Abschnitt: Interventionsrecht und Einwilligung
§ 32 Die für die konkrete Intervention erteilte Erlaubnis 74
§ 33 Die Intervention auf Grund eines generell geschlossenen Vertrages 75
§ 34 Interventionsrecht als Gewohnheitsrecht 78

B. **Im Besonderen.**

Erster Abschnitt: Das Recht zur Intervention in externe Angelegenheiten
§ 35 Das Recht zur Intervention gegen Zusammenschlußbestrebungen 80
§ 36 Das Recht zur Intervention in ein streitiges externes Verhältnis 81
§ 37 Das Recht zur Gegenintervention 83
Zweiter Abschnitt:
§ 38 Das Recht zur Intervention in innere Streitigkeiten im allgemeinen
I. Das Interventionsrecht als Ausfluß des Rechtes auf Selbsterhaltung und Sicherheit 84
II. Andere Begründungen
a) Das Interventionsrecht als naturrechtliches Gemeinschaftsrecht 87

Seite

b) Die Unterstützung der im Recht befindlichen Partei als Rechtsgrund 88
c) Das Interventionsrecht als Allianzrecht 88
d) Die Erhaltung des Friedens als Rechtsgrund 90
e) Das Interventionsrecht als Vormundschaftsrecht 90
III. Begründungen für die Ablehnung dieses Interventionsrechtes 91

Dritter Abschnitt.
§ 39 Das Recht zur Intervention gegen unmenschliches Verhalten des Fremdstaates
I. Die Gegner dieses Interventionsrechtes 93
II. Die Befürworter dieses Interventionsrechtes
a) in der Wissenschaft
1. in der Zeit bis zur Teilung Polens 94
2. in der Zeit von 1865—1918 94
3. die Zeit seit 1918 96
b) in der Praxis. 97

Vierter Abschnitt.
§ 40 Das Recht zur Intervention zu Gunsten religiöser Minderheiten
I. In der Wissenschaft 100
II. In der Praxis. 101

Fünfter Abschnitt.
§ 41 Das Recht zur Intervention zu Gunsten nationaler Minderheiten
I. Das Recht der konnationalen Intervenienten 102
II. Das Recht der übrigen Intervenienten 104

Sechster Abschnitt.
§ 42 Das Recht zur Intervention in innere friedliche Verhältnisse
I. Die Intervention zur Verbreitung des Glaubens 105
II. Die Intervention in Verfassungsfragen. 106

Siebter Abschnitt.
§ 43 Die Intervention gegen die Kriegsstärke eines Staates 108

Achter Abschnitt: Das Recht zur Intervention in das Verhältnis zwischen Fremdstaat und Staatsangehörigen des Interventienten.

Seite

§ 44. Die Intervention zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen im allgemeinen
I. Allgemeines 110
II. Die rechtlichen Voraussetzungen 111
III. Die Interventionsmaßnahmen 112
1V. Interventionsrecht oder Interventionspflicht 113
§ 45 Die Intervention wegen finanzieller Forderungen der Staatsangehörigen des Intervenienten.
I. Die Gegner dieses Interventionsrechtes 113
II. Voraussetzungen der Entstehung des Interventionstionsrechtes 115
III. Die Interventionsmaßnahmen 117
§ 46 Die Intervention gegen die Duldung von hochverräterischen Unternehmungen 119
§ 47 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen 119

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0107

Alvarez, Al.: The Monroe Doctrine, New York 1924.
Amari, C.: Trattato sul diritto internazionale pubblico di pace, Milano 1875.
Amos, S.: Remedies for war, London, Paris, New York 1880.
Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin u. Leipzig 1929.
Arntz, E.: R. d. dr. int. VIII, 1876.
Barbeyrac: s. Grotius.
Bastgen: Artikel „Papst" in: Strupps Wtb. d. V.R.
Berner: Artikel „Intervention" im Dt. StWtb. v. Bluntschli und Brater, Stuttgart und Leipzig, 1860.
Beyer, F.: Das deutsche Einschreiten in Finnland, 1918 als völkerrechtsmäßige Intervention, Braunschweig 1928.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. Aufl. Nördlingen, 1878.
Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl. Berlin 1904.
Bourgeois, J.: Le principe de non-intervention. R.G. IV, 1897.
Brie: Artikel „Gewohnheitsrecht" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Fleischmann, Tübingen 1913.
Bulmerincq: Das Völkerrecht oder das internationale Recht, Freiburg i. Br. 1887.
v. Buol-Behrenberg: Artikel „Intervention" Staatslexikon, hrsgg. von J. Bachem, Freiburg i. Br., 4. Aufl. 2. Bd. 1911.
Calvo, Ch.: Le droit interrnational. Paris 1896. 5. ième éd.
Carnazza-Amari: Nouvel exposé de principe de non-intervention in R.d.dr. int. V. 1873.
Casanova: Del diritto internazionale Firenze, 3. ed. 1869.
Cavaglieri: L'intervento nella sua definizione giuridica, Bologna, 1913.
„ Nuori studi sull' intervento, 1928.
Cavaretta, G.: Lo stato di necessità nel diritto internazionale, Milano 1910.
Celli: Sistema di diritto internazionale moderno, Firenze 1872.
Cimbali, E.: Il non intervento, Roma 1889.
Cohn, G.: Kelloggvertrag und Völkerrecht, in Z.f.V.R. 1930, XV, S. 169 ff.
Corbett: „What is the League of Nations" in British Year Book, 1924 S. 119 ff.
Creasy: First Platform of International Law London 1874.
Despagnet, F.: Cours de droit international public, 4. Aufl. Paris 1910.
Diena: Principii di diritto internazionale pubblico, 1. Aufl. Napoli 1908.
Djuvara: Hongrois et Roumains in R.G. II 1895.
Engelhardt: Le droit de l'intervention et la Turquie, Paris 1880, R.d.dr. int. XII.
Erber, Peter: Die Intervention im modernen Völkerrecht, Diss. Erlangen, Bamberg 1931.
Fauchille, P.: Traité de droit international public 8. éd. Paris. 1922.
Fedozzi, P.: Saggio sul intervento Modena 1899.
Fenwick: International Law, New York and London 1924.
Ferguson, J. H.: Manual of International Law, London 1884.
Fiore, P.: Trattato di diritto internazionale pubblico, Torino 1879.
Floeckher, A. de: De l'intervention en droit international, Paris 1896.
„ Les conséquences de l'intervention in R.G. III, 1896 p. 329—333.
Foignet: Manuel élémentaire de droit international public, 12. Aufl. Paris 1923.
Freytagh-Loringhoven, v.: Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1926.
Funck-Brentano-Sorel: Précis du droit des Gens, Paris 1877.

Gagern, Frh. v.: Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1840.
Gareis, C.: Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. Gießen 1901.
Geffcken, H.: Das Recht der Intervention, Hamburg 1887.
„ Artikel „Intervention" in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1898.
Gemma: Appunti di diritto internazionale Bologna, 1923.
Ghillany: Europäische Chronik von 1492—1865, Leipzig 1865.
Grotius: Le droit de la guerre et de la paix, Nouvelle Traduction par J. Barbeyrac, Leide 1759.
Guerrero, J. G.: La Question de l'intervention à la VIe conférence panaméricaine in R.G. XXXXVI S. 40.
Hall, W. E.: International Law 4. Ed. Oxford 1895.
Hall-Higgins: A Treatise on International Law 8. Ed. Oxford 1924.
Hatscheck, J.: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, Leipzig 1923.
„ Einleitung in das Völkerrecht, Leipzig 1926.
Hautefeuille, L. B.: Le principe de non-intervention et ses applications, Paris 1863.
Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl. Berlin 1888.
Heilborn, P.: Das System des Völkerrechts, Berlin 1896.
„ Artikel „Intervention" in Holtzendorffs Enzykl. der Rechtswissenschaft II. 6. u. 7. Aufl. 1914.
„ Artikel „Retorsion" im Wörterbuch des Völkerrechts, v. Stupp, II. S. 357. Mainz 1905.
Heines: Das Syllabes, Mainz 1905.
Held, J.: Art. „Intervention" im Staatslexikon, Enzykl. hg. von K. v. Rotteck u. K. Welcker, 3. Aufl. 8. Bd. Leipzig 1863.
Heller, K.: Die Frage der Zulässigkeit der völkerrechtlichen Intervention. Diss. Erlangen, Leipzig 1915.
Hershey, A. S.: The Essentials of International Public Law and Organization New York 1927.
Hettlage: Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre in Niedermeyers Zeitschr. f. Internationales Recht 1927, Bd. 37, S. 11—88.
Hodges, H.: The Doctrine of Intervention, London 1915.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, Leipzig 1930, Teil I.
Hraber, v. E.: L'époque de Bartole R.G. VII.
„ Das heutige Völkerrecht vom Standpunkte eines Sowjetjuristen in Z. f. V.R. XIV 1928.
Kamptz, A. v.: Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Mächte in die Verfassung eines einzelnen Staates sich einzumischen. Berlin 1821.
Kant, Jmmanuel: Zum ewigen Frieden, Königsberg 1795.
Kebedgy, M.: De l'intervention, théorie générale et étude spéciale de la question d'Orient, Diss. Paris. 1890.
Kent, James: Commentaris 14. Ed. Boston 1896.
Klüber, J. L.: Europäisches Völkerrecht, 1. Aufl., Stuttgart 1819.
Knubben, Rolf: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Nicaragua in Z. f. V.R. XV. 1930, S. 277 ff.
„ Das China-Problem ib. S. 285 ff.
„ Weltkrieg, Diplomatische Vorgeschichte, Wbch. des Völk.R. Bd. III S. 334 ff.
Kohler, Josef: Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918.
Kraus, H.: Die Monroe Doktrin, Berlin 1913.

Lawrence, T. J.: International Law. 7. Ed. Oxford 1929.
Leser, A.: Vermittlungen und Intervention als Mittel der Vermeidung eines Krieges. Gotha 1917.
Leibholz: Artikel „Staatsangehörigkeit und Naturalisation" in Strupps Wörterb. d. Völkerrechts II. S. 588—595.
Liszt, F. v. **Fleischmann:** Das Völkerrecht, 12. Aufl. Berlin 1925.
Lomonaco, G.: Tratatto di diritto internazionale pubblico Napoli 1905.
Louter, de: Le droit international public positif, Oxford 1920.
Mandelstam: La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien R.G. XXIX S. 301 ff.
Marschall, Frhr. v. Bieberstein: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze. 4. Aufl. Mannheim 1924.
Martens, G. F. de: Précis du droit des Gens moderne de l'Europe 3. Ed., Gottingue 1821.
Martens-Bergbohm: Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Berlin 1883 und 1886.
Mérignhac, A.: Traité de droit public international Paris 1905—1912.
v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1. Bd. Tübingen 1860.
v. Mohl: Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1872.
Moser: Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, Nürnberg 1778.
Novakowitsch: Die Intervention der Großmächte in der Skutarifrage, Jahrbuch d. Völkerrechts II, 2. Teil S. 222 ff.
Nys, E.: Le droit international, Bruxelles, 1912.
Oeschey, R.: Lo stato della Città del Vaticano Z.f.V.R. XV, 1930, S. 623 ff.
Oppenheim, L.: International Law, 4. Ed. London-New York, Toronto 1928.
Pastor: L. Frhr. v.: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 1.—7. Aufl., Freiburg i. B. 1930.
Perrinjaquet, J.: Des annexions déguisées de territoires R.G. XVI 1909, S. 332 ff.
Phillimore, R.: Commentaries upon international Law London 1854 und 1879—1889.
Pradier-Fodéré: Traité de droit international public, Paris 1869 und 1884 bis 1906.
Pufendorf: Le droit de la nature et des gens, Basle 1771 Traduction Barbeyrac.
Rey, Francis: La Question israélite en Roumanie R.G. X. 1903, p. 460 s.
Rivier, A.: Principes du droit des gens, Paris 1896.
Rodick, B.: The Doctrine of Necessity in International Law, New York 1928.
Rödiger: Völkerrechtliche Notifikation im Wörterb. d. V.R. III, S. 185.
Rolin-Jaequemynes: Note sur la théorie du droit d'intervention R. d. dr. int. VIII. S. 673 s.
Rotteck, H. v.: Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, Freiburg i. B. 1845.
Rougier: La théorie de l'intervention d'humanité in R.G. XVII. 1910, p. 468—526.
Schorer: Bodins Definition der Souveränität und ihre Nachwirkungen auf unsere Zeit, Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, A. August-Sept. 1930 S. 486.
Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes 2. Aufl. 1924 und 3. Aufl. 1931 Bd. I. Berlin.
Schücking: Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung, Christiania 1923.
Schybergson: Politische Geschichte Finnlands. I. Abteilung der Allgemeinen Staatengeschichte, 41. Werk, Gotha-Stuttgart 1925.

Stapleton, A. E.: Intervention and Non-intervention or the foreign Policy of Great Britain, 1790—1865. London 1866.
Stowell, E.: Intervention in International Law, Washington 1921.
Strauch, H.: Zur Interventionslehre; eine völkerrechtliche Studie, Heidelberg, 1879.
Streicher, Jakob: Die Intervention im Völkerrecht, Diss. Erlangen, Nürnberg 1928.
Strêzoff, G.: L'intervention et la péninsule balkanique, Diss. Genève, 1892.
Strisower: Artikel Intervention im Wörterbuch d. V.R. I.
Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens 1. u. 2. Ed. Berlin 1923.
„ Die Intervention in Finanzfragen. Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 7. Leipzig 1928.
„ Das völkerrechtliche Delikt im Handb. d. V.R. von Stier-Somlo, Bd. 3, Abt. 3, 1920.
„ Grundzüge des positiven Völkerrechts, 2. Aufl. Bonn 1922 und 4. Aufl. Bonn 1928. 5. Aufl. Bonn 1932.
„ Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin 1925.
„ Eléments du droit international public, Paris 1930.
„ Die Regelung der römischen Frage durch die Lateranverträge vom 11. 2. 1929, Z. f. V.R. XV. 1930 S. 531 ff.
Tanovicano, J.: De l'intervention au point de vue du droit international. Diss. Paris 1884.
Taperelli d'Areglio: Essai tléorique de droit naturel basé sur les faits. Paris 1875.
Tenbaum, Josef: Die völkerrechtliche Intervention, insbesondere ihre Arten. Diss. Greifswald. 1918.
Triepel, H.: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Ullmann, E. v.: Völkerrecht in „Das öffentliche Recht der Gegenwart", hg. v. Jellinek, Laband, Piloty, Bd. III. Tübingen 1908.
Vattel, de: Le droit des gens, Paris 1820.
Vanselow, E.: Das Völkerrecht, Berlin 1931.
Verdross: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Berlin 1926.
Wheaton, H.: Elements of International Law, London 1904.
„ Histoire des progrès du droit des gens, 4. Aufl. 1845.
Wachter, A.: Die völkerrechtliche Intervention als Mittel der Selbsthilfe. Diss. Erlangen, 1912. München.
Wehberg, Hans: Völkerrecht und Humanität. Friedenswarte 27. Jahrg. 1927. Heft 1. S. 16—18.
„ „Hat Japan durch die Besetzung der Mandschurei das Völkerrecht verletzt?" Friedenswarte, XXXII, Heft 1.
„ Artikel „Interzession" im Wörterb. d. V.R. I, S. 591.
Westlake: Traité de droit international, Oxford 1924.
Whitton, J. B.: La sixième conférence panaméricaine R.G. XXXVI. 1929 S. 1 ff.
Wilson, G.: International Law, 8. Ed. New York 1922.
Winfield: „Intervention" in British Year Book of international Law London 1922—1923 pp. 130—149 und 1924 pp. 149.
Wintgens, H.: Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Handwörterbuch d. V.R. von Stier-Somlo, 2. Bd. 8. Abt. 1930.
Wolff: Jus gentium, Magdeburg 1749.
„ Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1754.

Morillon C. de: Du principe d'intervention en droit international public, Dijon, 1905 — war nicht zugänglich, da es gemäß dem Reglement der französischen National-Bibliothek nicht ausgeliehen wird.

Zeitschriften.

The British Year Book of International Law, London (Br.G.B.).
Europäische Gespräche. Hamburger Monatshefte für auswärtige Politik, Friedenswarte.
Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift.
Jahrbuch des Völkerrechts, Niemeyer-Strupp (J.d.V.R.).
Niemeyers Zeitschrift f. Internationales Recht, Kiel (N.Z.f.I.R.).
Rapport annuel de la Cour permanente de justice internationale Série E. Nr. 1 Publications de la Cour permanente de Justice Internationale. Leyde.
Revue de droit international et de législation comparée Bruxelles (R. d. dr. int.).
Revue générale de droit international public Paris (R.G.).
Zeitschr. f. Völkerrecht (Kohler, Oppenheim, Wehberg), München-Leipzig. (Z.f.V.).

Einleitung.

Der Zweck der Untersuchung.

Die Beziehungen zwischen den Staaten sind je nach Raum und Zeit verschieden. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der räumlich und zeitlich verschiedenen gegenseitigen Interessenlage. Zwar wird der Umfang des Interessengebietes von jedem einzelnen Staat selbst bestimmt, weil jeder Staat grundsätzlich unabhängig ist. Da aber jeder Staat als organische Einheit sein Eigenleben führt, ist er wie jedes Lebewesen von seinen jeweiligen Lebensbedingungen, der jeweiligen Kultur und Zivilisation abhängig, sodaß seine Interessen in jeder Spanne seines Lebens verschiedenartig sein müssen.

Interventionen und Interessen dieser besonderen Art hängen aufs engste miteinander zusammen, denn Interventionen werden zur Wahrnehmung einer Reihe solcher Interessen vorgenommen.

So ist jeweils teils einseitig, teils gemeinsam das Bestehen eines Rechts angenommen worden, das den Interventionen einen rechtmäßigen Charakter verleihen sollte; auf diese Weise entstand das sogen. Interventionsrecht. Da aber die Staaten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Interessen haben, kann der Inhalt dieses Rechtes zu einer Intervention nicht allgemein für alle Zeiten gültig festgelegt werden. Beim Auftauchen von Interessen neuer Art wird jeder Staat sich bemühen einen Weg zu finden, um diese Interessen, sobald sie für ihn einen gewissen Wert darstellen, wirksam zu schützen. Er wird zu diesem Zwecke versuchen, das bisherige Rechtssystem, das ihm eine Intervention zu Gunsten anderer bisheriger Interessen erlaubte, zu verändern, in einer ihm genehmen Richtung weiter zu entwickeln, möglicherweise sich dazu neuer philosophischer Erkenntnisse zu bedienen. So wies man im 18. Jahrhundert auf das Naturrecht hin, zu dessen Wahrung man berechtigt sei einzuschreiten, wenn in einem Staat die Untertanen in einem zu hohen Grade von ihrem Souverän bedrängt würden.

Aufzuzeigen, wie durch diese Bestrebungen und ihre nicht ausgebliebenen Gegenbestrebungen das Interventionsrecht im Laufe der Zeiten verändert wurde, ist der Zweck dieser Arbeit. Gleichzeitig soll sie ein Beitrag zur Erfassung des Interventionsbegriffes und des Interventionsrechtes selbst sein.

Erster Teil.[1]).

Der Begriff der Intervention.

Erster Abschnitt: Der Intervenient.

§ 1. Staaten, Staatenverbindungen, Kirchenstaat und Papst.

I. Allgemeines.

Die Intervention oder Einmischung ist in dem hier in Frage stehenden Sinne eine Erscheinung des Völkerrechts. Berechtigte und Verpflichtete aus dem Völkerrecht sind in der Regel die Staaten. Sie sind deswegen unmittelbar auch an der Intervention beteiligt, sie entscheiden, ob eine Intervention vorzunehmen ist und bestimmen Zeit, Art und Maß ihrer Ausführung. Als Intervenient wird folgerichtig von H. v. Rotteck[3]) auch ein Herrscher über zwei durch Personalunion verbundene Staaten bezeichnet, der sich lediglich der Machtmittel des einen Staates bedient, um z. B. Ruhe und Ordnung in dem anderen Staate wieder herzustellen.

So gut wie ein einzelner Staat die Vornahme einer Intervention beschließen und sie ausführen kann, vermag es eine Mehrheit von Staaten. Gleichgültig ist dabei, ob diese Staaten sich schon vorher über die Richtlinien ihrer Außenpolitik in Uebereinstimmung befunden haben oder ob sie sich in einem einzelnen Falle zu einem gemeinsamen Vorgehen entschließen. Interventionen mit mehreren Intervenienten werden als Kollektivinterventionen bezeichnet.

---

[1]) Vorbemerkung: Interventionsrecht und Interventionsbegriff.
Die Frage nach dem rechtlichen Begriffe der Intervention ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob und wann eine Intervention rechtlich erlaubt ist. Erst wenn der rechtliche Begriff der Intervention feststeht, kann die zweite Frage beantwortet werden. In der Literatur finden sich oft längere Ausführungen über das Recht zur Intervention, während der Begriff der Intervention nicht näher erklärt wird[2]). Es besteht deshalb die Möglichkeit, daß zwei Schriftsteller in einer Frage des Interventionsrechtes nur deswegen verschiedener Meinung sind, weil ihren Erörterungen ein verschiedener Interventionsbegriff zu Grunde liegt. Der erste Teil der Arbeit soll deshalb lediglich der Erläuterung des Begriffes der Intervention dienen.

[2]) vgl. Strupp. Grundzüge des positiven Völkerrechts 1932 5. Kap. VI S. 98.

[3]) H. v. Rotteck, S. 39.

Kollektivinterventionen wurden namentlich von den Großmächten durchgeführt, die sich in ihrer Eigenschaft als Großmächte die Führereigenschaft über die anderen Staaten anmaßten und sich besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts häufig als eine Art Legislativ- und Exekutivorgan zugleich der Staatengesellschaft betrachteten [1]). Die Hauptaufgabe der im Jahre 1815 geschlossenen „Heiligen Allianz" bestand darin die Aufrechterhaltung des status quo durch Interventionen zu erzwingen [2]).

II. Der Völkerbund.

Auch der Völkerbund als eine zweckgebundene Vereinigung von Staaten kann gemäß der gegenwärtigen Satzung als Intervenient auftreten. Das wesentlichste Interesse des Völkerbundes besteht in der Sicherung des Friedens auf der ganzen Welt. Die Völkerbundssatzung bestimmt deshalb an mehreren Stellen [3]), daß eine Intervention immer dann erfolgen kann, wenn dieser Friede bedroht oder gestört wird, gleichgültig, ob es sich um Mitglieder oder um außerhalb des Völkerbundpaktes stehende Staaten handelt.

III. Der Kirchenstaat.

Wie jedem anderen Staate, wohnt auch dem Kirchenstaat die rechtliche Fähigkeit inne, Intervenient zu sein. Ohne Bedeutung ist es dabei, welchen geringen Umfang sein Staatsgebiet hat, denn gemäß dem Grundsatz der Gleichheit der Staaten besteht in rechtlicher Hinsicht von wenigen Ausnahmen abgesehen, zwischen einem kleinen und einem großen Staate kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied. Beide können Intervenienten sein, wenn auch die Möglichkeit einer Ausführung der Intervention bei den großen Staaten größer ist. So wird der heutige kleine Kirchenstaat wohl kaum jemals in Anbetracht seiner Streitmacht eine Intervention beschließen, während der vor 1870 bestehende zeitweise wehrhafte Kirchenstaat vor allem im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit seine Machtmittel oft gebraucht hat.

IV. Der Papst.

Von dem Kirchenstaat, dessen absoluter Herrscher der Papst ist, muß der Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche unterschieden werden. Auch in der letzteren

[1]) Hershey 1927, S. 241.
[2]) H. v. Rotteck, S. 69.
[3]) Völkerbundssatzung, Art. 3, 4, 10, 11, 16, 17.

Eigenschaft genießt er die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt[1]). Auch in dieser Eigenschaft greift der Papst häufig in die Verhältnisse fremder Staaten ein. Allerdings verdienen solche Unternehmungen aber erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts den Namen einer Intervention, denn es gab vorher noch keine selbständigen und unabhängigen Staaten als Träger des Völkerrechts. Der Papst und der deutsche Kaiser betrachteten sich beide als Herren der Welt[2]). Wenn der Papst damals militärische Maßnahmen oder Schritte sonstiger Art gegen Kaiser und Könige traf, so geschah es nicht zur Wahrnehmung eigener Interessen in fremdem Staatsgebiet, sondern zur Maßregelung eines weltlichen Fürsten, der seine Macht vom Papste nur auf solange erhalten hatte, wie er damit keinen Mißbrauch treibe. Es ist deshalb unrichtig, wenn man, wie Hrabar[3]) von einem Interventionsrecht der Päpste im 14. Jahrhundert redet.

Anders verhält es sich, seitdem der Papst nicht mehr nach außen hin an diesem Standpunkt festhielt, sondern sich damit begnügte, daß ihm die Staaten ein ständiges Aufsichtrecht zugestanden. Darauf weist z. B. Moser[4]) bei der Aufzählung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Nichtintervention hin. In einem Paragraphen mit der Ueberschrift „Fälle, worinn dritte Souveränen an Staatssachen Antheil nehmen" führt er aus: „In Staatssachen, welche in die Religion einschlagen, können die römisch-katholischen Mächte nichts ohne Vorwissen und Bewilligung des römischen Papstes verfügen, wiewohl sich dieselbige darinn, sonderlich seit kurzem, immer mehreres herausnehmen, und dem Papst in manchem nur noch ein Schatten seiner vorigen Gewalt übrig verbleibet."

Diese Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche und katholischen Christenheit legt dem Papste die Verpflichtung auf, für das Wohl der Kirche und der katholischen Christen auf der ganzen Welt zu sorgen. Er wird deshalb in allen Fällen, in denen seine Glaubensuntertanen von ihrer weltlichen Obrigkeit in ihrem religiösen wie weltlichen Leben nach seiner Ansicht beeinträchtigt werden, Schritte unternehmen. So erklärte Pius IX. in der Enzyklika vom 5. II. 1875 die kurz vorher erlassenen preußischen Kirchengesetze für ungültig und verbot sogar den Gehorsam gegen sie. Die Mitteilungen der Lemberger Diözese, das Organ des ukrainischen Metropoliten Szeptyckyj veröffentlichten Anfang Juni 1931

---

[1]) Strupp, Eléments du droit international public, S. 49.
[2]) Karl Strupp, Z. f. V. R. Bd. XV, S. 531.
[3]) Hrabar, RGdDrJ. T. 7, 1900, S. 736.
[4]) Moser, 9. Kap.

einen Brief des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli, der die Antwort des Vatikans auf die bei ihm vorgebrachten Beschwerden des ukrainischen Episkopats wegen der polnischen Gewalttaten bei der sogen. Befriedung Ostgaliziens enthielten. In diesem Schreiben wird versichert, daß der Heilige Stuhl entschlossen sei, mit allen Mitteln im Interesse der Gerechtigkeit zu intervenieren.

Zweiter Abschnitt: Der Inhalt der Intervention.

1. Kapitel.

§ 2 Inhalt und Form der Intervention.

Bei der Untersuchung des Wesens der Intervention muß die Unterscheidung getroffen werden, welches der Gegenstand einer Intervention sein kann, aus welchem Anlaß und zu welchem Zweck die Intervention vorgenommen wird, und auf welche Weise die Intervention geschieht[1]). Die militärische Besetzung eines fremden Staatsgebietes kann aber braucht nicht eine Interventionsmaßnahme zu sein. Sie ist nur dann eine solche, wenn mit ihr die besonderen Zwecke der Intervention verfolgt werden. Die Frage nach der Art der im Verlaufe einer Intervention zu treffenden Maßnahmen ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem Wie, nach den möglichen Formen der Intervention. Alles andere, also Gegenstand, Anlaß, Zweck und Ziel der Intervention gehört zu ihrem Inhalt.

2. Kapitel.

Der Gegenstand der Intervention.

§ 3 Die Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staates.

Eine Einmischung setzt ein Verhältnis voraus, in das man sich einmischen kann. Welche Verhältnisse bilden den Gegenstand einer Intervention? Da die Intervention ein völkerrechtlicher Begriff ist, Träger des Völkerrechts aber grundsätzlich die Staaten sind, muß an einem Verhältnis, gegen das sich eine Intervention richtet, mindestens ein Staat beteiligt sein. Das ist unbestritten. Wer nimmt aber noch an diesem Verhältnis teil und was bildet seinen Inhalt?

Eingehendere Betrachtungen der Völkerrechtswissenschaft über den Inhalt der Intervention im allgemeinen finden sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. In ihnen heißt es oft, daß Intervention die Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staates bedeute. So definiert Bluntschli[2]). „Intervention heißt Einmischung eines fremden Staates in die Angelegenheiten eines anderen unabhängigen Staates". Foignet[3]) führt aus: „l'intervention est le fait par un Etat de s'immiscer ... dans les affaires d'un autre Etat".

---

[1]) de Floeckher 1896, RG. S. 329.
[2]) 3. Aufl. § 474. Anm. 5.
[3]) Zweiter Teil, Kap. 3, S. 194.

Oppenheim[1]) „Intervention is ... interference by a State in the affairs of another State." — Diese Definitionen geben über den Gegenstand der Intervention einen unklaren Begriff, denn sie lassen offen, was unter den Angelegenheiten eines fremden Staates zu verstehen ist. Handelt es sich um Angelegenheiten, an deren Regelung nur der fremde Staat ein Interesse hat, oder wenigstens ein Interesse, welches dasjenige des Intervenienten überwiegt? Sind es Angelegenheiten, deren Behandlung nur grundsätzlich oder ausnahmslos dem fremden Staate allein zusteht?

Im Gegensatz zu diesen zu allgemein gehaltenen Begriffsbestimmungen stehen beispielsweise die Ausführungen Strisowers[2]). Er versucht eine Erläuterung darüber zu geben, was als fremde Angelegenheit anzusehen ist. Er schickt voran, daß der Mangel eines Interesses von Seiten des eingreifenden Staates nicht als Unterscheidungsmerkmal dienen könne, denn dann würde ohnehin kein Eingriff vorgenommen werden. Weiter führt er aus, daß unter der Intervention ein Eingreifen in Angelegenheiten zu verstehen sei, die dem eingreifenden Staate fremd, d. h. nicht seine Angelegenheiten sind. Als Maßstab für den Fremdcharakter einer Angelegenheit solle die Auffassung über die Aufgaben der einzelnen Staaten dienen. Da diese Auffassung von den Aufgaben der einzelnen Staaten jedoch örtlich und zeitlich und außerdem individuell verschieden ist, kann der von dem Verfasser genannte Maßstab nicht geeignete Klarheiten in diesem Punkte verschaffen. Diese Unklarheit war auch zu allen Zeiten von großem Einfluß auf das Recht zur Intervention selbst. Man suchte vielfach Interventionen dadurch des unrechtmäßigen Charakters zu entkleiden, daß man das Vorliegen einer Intervention überhaupt verneinte mit der Behauptung, es handele sich nicht um eine Einmischung in f r e m d e Angelegenheiten.

Klarer ist Hettlage[3]). Er vermag es zwar auch nicht, den Begriff „fremde Angelegenheiten" positiv zu formulieren. Er hilft sich damit, daß er unter fremden Angelegenheiten alles das versteht, was im internationalen Rechtsleben nicht eigene Angelegenheiten eines Staates sind. Eigene Angelegenheiten eines Staates seien aber die, auf deren rechtliche Erfassung und zweckbestimmte Gestaltung der Staat einen Rechtsanspruch habe.

Es ist demnach unerheblich, wie stark das Interesse der übrigen Staaten an der Gestaltung dieser Angelegenheiten ist. Zum Be-

[1]) Vierte Auflage, 1928, S. 262.
[2]) Art. „Intervention" i. Wtb. d. Völkerrechts, Bd. I, 1.
[3]) N.Z.f.J.R. XXXVII, S. 17.

weise dafür sei auf ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 7. II. 1923 verwiesen[1]), das sich mit der Auslegung des Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundsatzung befaßt. Dieser Abs. 8 lautet folgendermaßen: „Macht eine Partei geltend, und erkennt der Rat an, daß sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen." In dem Gutachten wird dazu ausgeführt, daß es sich hier um Fragen handle, die, wenn sie auch die Interessen dritter Staaten berühren, durch das internationale Recht grundsätzlich nicht geregelt seien. Unter solche Fragen rechnen Schücking-Wehberg[2]) beispielsweise Fragen der Einwanderung fremder Rassen, der Tarifzölle, der Staatsangehörigkeit, der Verfassung. Es fragt sich jedoch, ob der Kreis der fremden Angelegenheiten nicht nur Angelegenheiten umfaßt, zu deren formellen wie materiellen Regelung der fremde Staat ausschließlich zuständig ist, sondern auch noch andere?

Diese Frage ist zu bejahen. Hierzu führt die Erwägung, daß, wenn es ein Recht zur Intervention geben sollte, was im zweiten Teil der Arbeit bejaht wird, diese Tatsache im Widerspruch zu der Ausschließlichkeit der Regelung stehen müßte. Wenn ein Staat zur formellen wie materiellen Regelung einer Angelegenheit ausschließlich zuständig ist, kann es kein Recht zur Intervention, ein Recht zur Mitregelung durch einen anderen Staat geben. Deshalb ist unter einer fremden Angelegenheit schon eine solche zu verstehen, deren formelle Regelung dem anderen Staate allein oder im Zusammenwirken mit anderen Staaten bezw. ausländischen Privatpersonen ausschließlich, aber deren materielle Regelung ihm nicht ausschließlich rechtlich zusteht.

§ 4 Externe Angelegenheiten.

In der Wissenschaft wird von der herrschenden Lehre unterschieden, ob Gegenstand des Vorgehens ein externes oder internes Verhältnis des fremden Staates ist und demgemäß von einer externen und internen Intervention gesprochen. Für die Auffassung, daß der Begriff einer externen Intervention möglich sei, treten

[1]) Publications de la Cour Permanente de justice internationale, Série B No. 4.

[2]) Die Satzung d. VB. Berlin, 1924, S. 591.

u. a. Amos [1]), Martens-Bergbohm [2]), Fauchille [3]) Foignet [4]), Hall [5]), v. Liszt [6]), Strupp [7]) und Lawrence [8]) ein.

Amos versteht unter der externen Intervention eine Einmischung von Seiten eines Staates in eine zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten bestehende Streitigkeit. Warum das zwischen den auswärtigen Staaten bestehende Verhältnis gerade ein streitiges sein muß, ist nicht ersichtlich. Deshalb ist auch den übrigen genannten Völkerrechtslehrern eine derartige Beschränkung nicht bekannt. Es ist möglich, daß Amos dieselbe Beobachtung wie Lawrence gemacht hat, der ausführt, daß von den externen Interventionen gewöhnlich schon bestehende feindliche Beziehungen anderer Staaten betroffen wurden, und dann zu dem theoretisch unrichtigen Schluß gekommen ist. Daß es aber auch schon zu externen Interventionen in ein freundschaftliches Verhältnis zweier Staaten von relativ großer Bedeutung gekommen ist, beweist die Intervention der Alliierten und Associierten Mächte gegen die Vertretung Deutsch-Oesterreichs im deutschen Reichstag. Art. 61, II Weim. Verf. vom 11. 8. 1919 enthält eine Bestimmung über die Vertretung Deutsch-Oesterreichs mit beratender Stimme im Reichsrat. In einer Note vom 2. Sept. 1919 forderten die Alliierten und Assoziierten Mächte unter Androhung von Gewaltmaßregeln die Aufhebung dieses Artikels [9]).

Gegen die begriffliche Möglichkeit der externen Intervention wenden sich u. a. Amari [10]) und Winfield [11]). Beide gehen von der falschen Vorstellung aus, daß Gegenstand des von der herrschenden Auffassung als externe Intervention bezeichneten Vorgehens nur offene oder nahezu offene Feindseligkeiten zwischen anderen Staaten sind, daß dann aber nicht mehr von einer Intervention geredet werden könne, da es sich dann um nichts anderes als Parteiergreifung eines bisher unbeteiligten Staates und Allianz mit dem einen oder dem anderen Streitteil handle.

Diese Beweisführung hält einer Kritik nicht stand. Geffcken [12]) wendet sich ausdrücklich gegen sie. Er weist darauf hin, daß eine

[1]) S. 139.
[2]) § 76.
[3]) S. 539.
[4]) S. 194.
[5]) 8. Aufl. 1924, S. 337.
[6]) 12. Aufl. 1925, S. 119.
[7]) Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 44 und Intervention in Finanzfragen, 1928, S. 3.
[8]) 7. Aufl. 1929, S. 119.
[9]) Frhr. Marschall v. Bieberstein, Verfassungsrechtl. Reichsgesetze, V, A. S. 310.
[10]) 1873, V, p. 532 .
[11]) British Year Book of International Law 1922/23. S. 148.
[12]) Das Recht der Intervention 1887, S. 41.

externe Intervention nicht eine Allianz mit einem der Staaten sei; unter einer Allianz sei ein zweiseitiger Akt unter Gleichberechtigten zu verstehen, die Intervention sei aber ein einseitiger Akt, bei welchem der einschreitende Staat selbst den nicht frage, zu dessen Gunsten er vorgehe, weil er aus eigener Initiative handle. Mit diesen Ausführungen werden jedoch die Behauptungen Amaris nur teilweise widerlegt. Amari leugnet selbst dann das Vorliegen einer Intervention, wenn ein Staat gegen beide sich bekämpfenden Staaten, denen er beiden Unrecht gibt, vorgeht, um ihnen seinen Willen aufzuzwingen. Zu diesem Schluß mußte Amari deswegen kommen, weil für ihn Krieg und Intervention verschiedene, miteinander unvereinbare Begriffe sind. Wie aber unten (§ 23) noch näher dargelegt werden wird, kann der Krieg e i n e der möglichen Formen der Intervention sein, deshalb ist auch eine Intervention in externe, offen kriegerische Verhältnisse möglich.

Als externe Interventionen seien genannt das Einschreiten der Heiligen Allianz in einem zwischen Schweden und Dänemark entstandenen Streit im Jahre 1818[1]), vor allem aber die ständigen Eingriffe der Großmächte in das griechisch-türkische Verhältnis. Nicht in Betracht kommen hier die Schritte der Großmächte, die vor der endgültigen Loslösung Griechenlands aus dem türkischen Reich geschehen sind, denn sie betrafen nicht ein externes, sondern ein internes Verhältnis. Dasselbe gilt auch für die Interventionen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die zu Gunsten der sich von ihrem Mutterlande losreißenden südamerikanischen Völker erfolgt sind. Als Beispiel für eine externe Intervention in der neuesten Zeit sei auf das Eingreifen der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den chinesisch-japanischen Konflikt hingewiesen. Am 8. Januar 1932 sandte die amerikanische Regierung der chinesischen und der japanischen Regierung eine identische Note, in der es heißt, daß durch die kürzlichen militärischen Vorgänge in Tschintschau der letzte Rest der chinesischen Verwaltungsautorität in der Südmandschurei zerstört sei. Die amerikanische Regierung könne eine de facto bestehende Lage nicht als eine de iure bestehende betrachten. Sie werde kein Abkommen zwischen den beiden Regierungen anerkennen, welche die vertraglichen Rechte der Vereinigten Staaten in China verletzten[2]).

§ 5 Interne Angelegenheiten.

Die internen Angelegenheiten sind entsprechend diejenigen Angelegenheiten, die ganz allgemein gesagt, Gegenstand der Innen-

[1]) Fauchille, a. a. O. I, 1 S. 547.

[2]) Meldung des Wolfbüros aus Washington vom 8. 1. 1932 Frankf. Ztg. v. 9. 1. 1932. Abendausgabe.

politik sind. Dadurch, daß möglicherweise das Ausland ein Interesse an der Regelung dieser Beziehungen hat oder durch ein völkerrechtliches Verhältnis mittelbar an ihm beteiligt ist, wird der interne Charakter dieser Angelegenheit nicht verändert.

Beispiele für Interventionen in interne Angelegenheiten sind die Interventionen der Heiligen Allianz gegen die liberalistischen Bestrebungen in Neapel und Piemont im Jahre 1821 und die Intervention Frankreichs gegen Spanien im Jahre 1823.

§ 6 Privatrechtliche Vertragsbeziehungen finanzieller Natur zu ausländischen Staatsangehörigen.

Wenn ein Staat im Ausland Geld aufnimmt, entsteht ein privatrechtliches Schuldverhältnis zwischen ihm und den Zeichnern dieser Anleihe. Die Zeichner setzen sich regelmäßig aus Banken und aus natürlichen Einzelpersonen zusammen. Da der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus also nicht als hoheitliche Gewalt den Anleihegebern gegenübertritt, entsteht ein Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur. Es ist für den ausländischen Staat ein fremdes, denn er wird aus ihm weder berechtigt noch verpflichtet, Dieses Rechtsverhältnis ist genau genommen weder als externe noch als interne Angelegenheiten eines Staates anzusehen. An einem externen Verhältnis, das Gegenstand der Intervention ist, sind nur völkerrechtliche Subjekte beteiligt, eine interne Angelegenheit ist es deswegen nicht, weil die Darlehensgeber in der Regel ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Von dem vorliegenden Tatbestand zu unterscheiden ist der Fall, daß ein Staat von einem anderen Staat ein Darlehen aufnimmt, und daß dann dieser andere Staat Schritte gegen den Darlehensnehmer lediglich zum Zwecke der Rückzahlung unternimmt. Da dann Gegenstand des Vorgehens ein Rechtsverhältnis ist, an dem der einschreitende Staat selbst unmittelbar beteiligt ist, handelt es sich nicht um eine Einmischung in eine fremde Angelegenheit. Wenn jedoch ein vom Gläubigerstaat verschiedener Staat Schritte unternähme, könnte es sich gegebenenfalls um eine externe Intervention handeln.

Noch weniger würden hierher vertragliche Beziehungen gehören, bei denen auf keiner Seite ein Staat beteiligt ist, denn hier handelt es sich nicht um ein Verhältnis, an dem mindestens ein

Völkerrechtssubjekt beteiligt ist und nur ein solches kann Gegenstand der Intervention sein.

3. Kapitel.

Anlaß und Ziel der Interventionen.

§ 7 Allgemeines.

Das Handeln der Staaten ist in der Regel selbstsüchtig. Ob der Gedanke des allgemeinen Völkerbundes eine Wandlung darin schaffen wird, ist zweifelhaft. Interventionen dienen dem Interesse der Intervenienten, sonst würden sie nicht vorgenommen werden. Sie geschehen um einen Zustand, dessen Beibehaltung oder dessen Veränderung den Interessen des Intervenienten zuwiderläuft, zu beseitigen. Das Bestehen bzw. die Veränderung dieses Zustandes ist der Grund, seine bzw. ihre Beseitigung muß das Ziel jeder Intervention sein. Interventionen sind, wie Heilborn[1]) ausführt, nicht auf Leistung an den Intervenienten oder auf Duldung oder Nichtstörung einer Handlung desselben gerichtet, sondern auf ein bestimmtes Verhalten zweier anderer Staaten zueinander bzw. auf ein bestimmtes Verhalten eines anderen Staates in seinen inneren Angelegenheiten oder in seinen finanziellen Beziehungen.

In Anbetracht der Vielfältigkeit der Interessen, um derentwillen Interventionen geschehen, dürfte bei einer systematischen Darstellung der Interventionsgründe und Ziele eine Einteilung nach diesen Interessen nicht zweckdienlich sein, schon deswegen nicht, weil ihre Offenlegung oft nicht erfolgt und andere Gründe vorgeschoben werden. Anders verhält es sich bei einer Einteilung, die von dem Gegenstand der Intervention ausgeht, die Interventionen darnach unterscheidet, in welche Verhältnisse sie eingreifen. Diese Einteilung ist auch in der Literatur allgemein gebräuchlich.

Folgende typischen Beziehungen boten bisher hauptsächlich Anlaß zu einer Intervention:

1. Das Verhältnis eines fremden Staates zu einem dritten Staat, bzw. dritten Staaten;
2. das Verhältnis des fremden Staates zu seinen eigenen Staatsangehörigen im allgemeinen;
3. das Verhältnis des fremden Staates zu seinen religiösen Minderheiten;
4. das Verhältnis des fremden Staates zu seinen nationalen Minderheiten;

[1]) a. a. O. II. C, 2 S. 354.

5. das Verhältnis des fremden Staates zu seiner eigenen Kriegsstärke;
6. das Verhältnis des fremden Staates zu den Staatsangehörigen des intervenierenden Staates.

§ 8 Die Beziehungen des fremden Staates zu anderen Staaten.

I. Allianzen und sonstige Zusammenschlußbestrebungen [1]).

Einen in das Auge fallenden Gradmesser für die Macht eines Staates und damit für die Bedrohung seiner Gegner bilden die Art und Zahl seiner Bundesgenossen. Wie in der menschlichen Gesellschaft schließen sich Staatengruppen zum Zwecke einer dadurch wirksameren Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammen. Die Gemeinsamkeit von Interessen bildet die Fronten. Diese Fronten stehen in einem gewissen Kräfteverhältnis zueinander. Daß dieses Kräfteverhältnis nicht verändert werde, sondern mindestens konstant bleibe, war von jeher das Bestreben der durch eine bevorstehende oder schon eingetretene veränderte Verteilung der Kräfte jeweils geschwächten Mächtegruppe. Diese Gruppe machte bei einer solchen Veränderung der Machtverhältnisse geltend, daß das sogen. politische bisherige Gleichgewicht gestört sei. Da ein mathematisch genaues Gleichgewicht der Kräfte meistens nur in der Theorie besteht, ist diese Berufung auf das politische Gleichgewicht lediglich ein Hinweis auf einen fiktiven Begriff, der aus Prestigegründen gewählt wurde. Von einer Gefährdung und Störung des Gleichgewichts wird daher meistens nur dann die Rede sein, wenn, wie Bluntschli [2]) ausführt, „das Uebergewicht eines Staates bzw. einer Staatengruppe so unverhältnismäßig zu werden droht, daß die Sicherheit und Freiheit der übrigen Staaten daneben nicht mehr fortbestehen kann". Aber wann diese Unverhältnismäßigkeit eingetreten ist, wurde von jedem einzelnen Staate wieder nach seinem Belieben festgestellt.

Als im Jahre 1851 ein Eintritt Gesamtösterreichs in den Deutschen Bund in greifbarer Nähe stand, intervenierten England und Frankreich mit dem Hinweis auf die Störung des politischen Gleichgewichts, durch welche die Interessen Europas in weitem Umfange aller Wahrscheinlichkeit nach gefährdet werden könnten [3]).

---

[1]) Ueber das Recht zur Intervention gegen Zusammenschlußbestrebungen s. § 35.
[2]) a. a. O. § 98.
[3]) Geffcken, a. a. O. § 6 S. 30.

Der Idee des politischen Gleichgewichts der Kräfte steht der Sinn des Völkerbundes entgegen, der alle Staaten als gleichberechtigte umfassen will und alle Staaten zu verpflichten strebt, gegen einen Friedens- und Rechtsbrecher gemeinsam vorzugehen [1]). Schon 1917 erklärte der nordamerikanische Präsident Woodrow Wilson, der als einer der eifrigsten Gründer des heutigen Völkerbundes angesehen wird, in seiner Botschaft an den amerikanischen Senat vom 22. I. 1917 „Only a tranquil Europe can be a stable Europe. There must be not a balance of power but a community of power" [2]).

Dieser Gedanke hat sich aber bisher unter den Völkerbundsstaaten nur in geringem Umfang durchgesetzt. Nach wie vor werden Bündnisverträge mit militärischen Zusatzabkommen zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts abgeschlossen; zu verweisen ist in erster Linie auf die Militärabkommen Frankreichs mit Belgien, Polen und der Tschechoslowakei. Die Tatsache jedoch, daß solche Verträge solange wie möglich geheimgehalten werden, und wenn sie bekannt geworden sind, ihr militärischer Charakter nach Möglichkeit abgeleugnet wird, beweist, daß sich die beteiligten Staaten über die Unvereinbarkeit ihres Handelns mit dem Geist der Völkerbundssatzung im klaren sind. Solche Verträge finden auch nicht nur eine Ablehnung in der europäischen öffentlichen Meinung, sondern auch die ausdrückliche Verurteilung von leitenden Staatsmännern. So erklärte der italienische Ministerpräsident Benito Mussolini in der Augustnummer 1931 der französischen Zeitschrift „Je suis partout": „Die Welt kann keinen Versuch einer Macht oder einer Mächtegruppe mehr dulden, die sich gegen eine andere Mächtegruppe verbündet. Das System des Gleichgewichts muß preisgegeben werden, wenn man den Frieden erlangen will."

Immerhin erscheint es noch verfrüht, aus dieser Entwicklung des politischen Gleichgewichtsprinzips zu schließen, daß auch Interventionen, deren Ursache die Störung des politischen Gleichgewichts ist, wenigstens unter den Völkerbundsstaaten seltener werden. Welchen Einfluß der Gedanke eines politischen Gleichgewichts noch in der Gegenwart hat, kam besonders in der heftigen Art und Weise zum Ausdruck, mit der Frankreich und Italien die Rechtswirksamkeit des am 19. 3. 1931 vorläufig geschlossenen deutsch-österreichischen Zollabkommens, das eine Zollunion zwischen diesen beiden Staaten in die Wege leiten sollte, bekämpften.

---

[1]) Fenwick, a. a. O. S. 147.

[2]) Jos. Kunz, Art. „Konzert, europäisches" in: Wtb. d. VR. I, S. 701.

II. Feindliche Beziehungen des fremden Staates zu andern Staaten, insbesondere von dritten Staaten gegen den fremden Staat gerichtete Interventionen[1]).

Zwischenstaatliche Streitigkeiten können auch für die Sicherheit neutraler Staaten dann gefährlich werden, wenn die eine der beiden Parteien durch den Verlauf der Streitigkeit einen so großen Machtzuwachs erfährt, daß sich die neutralen Staaten in ihrer Sicherheit bedroht fühlen. Diese werden dann gegebenenfalls intervenieren. Interventionen gegen miteinander im Streit befindliche Mächte bestehen entweder in der Unterstützung dieser oder jener Partei, wohl nur theoretisch in der Bekämpfung beider Parteien, oder in einer Einwirkung, die auf die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung des Friedens hinzielt[2]). So intervenierten im Jahre 1790 und 1791 England und Preußen im Kriege Rußlands gegen die Türkei, da sie eine Vormachtstellung Rußlands im nahen Osten verhindern wollten. Tatsächlich schloß dann Rußland auf das Drängen dieser Mächte hin mit der Pforte Frieden. So verhielten sich die Großmächte gegenüber dem Frieden von St. Stefano. Auf den Widerspruch Oesterreich-Ungarns, ganz besonders aber Englands, das in einer Note vom 1. 4. 1878 die Durchführung dieses Vertrages als unvereinbar mit seinen legitimen Interessen erklärte, kam es zum Berliner Kongreß und den auf ihn erfolgten Aenderungen des bekämpften Friedensvertrages. Im Jahre 1886 erfolgte eine kollektive Intervention der Großmächte, um den drohenden Ausbruch eines Krieges zwischen Griechenland und der Türkei zu verhindern. Der nach dem chinesisch-japanischen Krieg im Jahre 1895 geschlossene Friedensvertrag von Shimonoseki gab ebenfalls Anlaß zu einer externen Intervention. Deutschland, Frankreich und Rußland zwangen das siegreiche Japan zur Aufgabe der ihm bereits von China abgetretenen Halbinsel Liaotung und zu einem teilweisen Verzicht auf die geforderten Entschädigungen.

Mit dem Namen Gegenintervention werden diejenigen Interventionen bezeichnet, die sich gegen Interventionen richten, die von anderen Staaten gegen dritte Staaten entweder schon erfolgen, oder deren Vornahme unmittelbar bevorsteht. Die Gegenintervention erstrebt die Wirkungslosigkeit der vor ihr ergangenen bzw. drohenden Intervention.

---

[1]) Ueber das Recht der Intervention in solche Beziehungen s. u. §§ 36—37.

[2]) Oppenheim, a. a. O. § 136, S. 269.

Das begriffliche Vorliegen der Gegenintervention wird von Fauchille[1]) dann geleugnet, wenn ein dritter Staat bei einer einem anderen Staat erst drohenden Intervention zu Maßnahmen greift. Seine Begründung, der vorgehende Staat hindere den dritten Staat nicht daran, zu intervenieren, sondern erkläre nur damit, daß er die Intervention nicht anerkennen und sie bekämpfen werde, erscheint gekünstelt.

Ein Staat, der einer gegen ihn selbst gerichteten Intervention Widerstand entgegensetzt, unternimmt damit keine Gegenintervention. Es handelt sich hier nicht um einen Eingriff in fremde Angelegenheiten, sondern um eine eigene Angelegenheit und zwar um eine Anspruchsverwirklichung aus Delikt, sofern die primäre Intervention rechtswidrig ist. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Maßnahmen, die sich gegen eine rechtswidrige Intervention richten, auch selbst wieder eine Einmischung in fremde Angelegenheiten bezwecken. Dann würden sich solche Maßnahmen als eine repressalienrechtliche Intervention darstellen[2]). (Vgl. u. § 20).

§ 9 Das Verhältnis des Fremdstaates zu seinen eigenen Staatsangehörigen.

I. Beziehungen gegnerischer Art.

a) im allgemeinen[3]).

Durch Streitigkeiten in seinem Innern — seien sie nun tatsächlicher oder rechtlicher Natur — wird jeder Staat geschwächt. Nicht selten suchen dann die anderen Staaten, wenn sie nicht schon selbst die Uneinigkeit verursacht haben, diese Streitigkeiten zu ihren eigenen Gunsten zu verwenden, indem sie je nach dem diese oder jene Partei unterstützen. Darüber, ob in der Unterstützung einer von ihren Untertanen bedrohten Regierung eine Intervention liegt oder nicht, soll unten (§ 12) gesprochen werden.

Streitigkeiten um die Staatsform, die Verfassung, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung oder die Verwaltung, mochten sie nun kleinere Gruppen, Parteien oder die Gesamtheit des Volkes betreffen, sind die gewöhnlichen Anlässe für die Einmischung auswärtiger Mächte gewesen. In früheren Zeiten boten insbesondere Wahlmonarchien wie Polen dem Ausland ständig Gelegenheit zur Einmischung.

---

[1]) a. a. O. I, S. 585.
[2]) Hettlage 1928, S. 83, Beyer, a. a. O. S. 126.
[3]) Ueber das Recht zur Intervention in innere Streitigkeiten im allgemeinen s. u. § 38.

Die Intervenienten schritten dabei mit und auch ohne Aufforderung ein. Im Jahre 1688 riefen die englischen Untertanen fast einhellig Wilhelm von Oranien herbei, um sie von der Tyrannei Jakob II. zu befreien. 1791 sandte der deutsche Kaiser, Leopold II. ein Schreiben an alle europäischen Fürsten, in dem erklärt wurde, daß die Sache Ludwigs XVIII. ihre eigene Sache sei, worauf dann die Interventionen gegen das revolutionäre Frankreich zu Gunsten des französischen Königtums erfolgten. Im Jahre 1797 kündigten Einwohner vom Veltlin der Republik Graubünden den Gehorsam auf und riefen General Buonaparte als Schiedsrichter an, der das Veltlin am 8. Oktober 1797 von Graubünden trennte und der cisalpinischen Republik einverleibte[1]). Auf dem Wiener Kongreß 1815 gab die Heilige Allianz dem Minister Richelieu Ermahnungen und ernste Winke, das damals in Frankreich bestehende Wahlgesetz zu ändern. Die Heilige Allianz, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, jede liberale Bewegung zu bekämpfen und den Fürsten in allen Ländern Europas ihre Macht in dem bisherigen Umfange weiter zu erhalten, suchte überall da zu intervenieren, wo diese von ihr garantierte Machtstellung bedroht war. 1848 wurde der spanischen Regierung von England dringend geraten, „ein legales und konstitutionelles System anzunehmen und das Ministerium durch Berufung von Männern zu stärken, in welche die liberale Partei Vertrauen setze“[2]).

Besonders in früheren Zeiten hatten bevölkerungsarme oder kulturell rückständige Staaten ein Interesse an der Einwanderung von Ausländern. Nahmen solche Einwanderungen einen größeren Umfang an, so bedeuteten sie nicht selten eine Schädigung der übrigen Staaten, die sich dagegen durch Auswanderungsverbote zu schützen suchten. Setzten die an der Einwanderung interessierten Staaten dessen ungeachtet ihre Bemühungen, Ausländer zur Auswanderung zu bewegen und sie damit zum Ungehorsam gegen die Gesetze zu veranlassen, fort, so stellte sich auch dieses Verhalten als eine Intervention dar. Im Jahre 1762 richtete Katharina II. von Rußland ein Manifest an die Untertanen der deutschen Staaten, in dem sie zur Uebersiedlung nach Rußland eingeladen wurden. Gegen dieses Manifest wandten sich Preußen und die anderen deutschen Regierungen, die sich durch diese Aufforderung in ihrem legitimen Rechte verletzt fühlten[3]).

---

[1]) Ghillany 1797.

[2]) Geffcken, Das Recht der Intervention, S. 19.

[3]) Martens-Bergbohm a. a. O. § 74.

b) unmenschliches Verhalten des Fremdstaates.

Das unmenschliche Verhalten eines Staates gegenüber seinen Untertanen war vielfach der Anlaß zu einer Intervention eines anderen Staates bzw. mehrerer Staaten. Dieser Anlaß ist so alt, wie es Menschen und Staaten gibt. Grotius [1]) und Vattel [2]) beschäftigen sich schon mit ihm. Wann aber liegt ein unmenschliches Verhalten eines Staates gegen seine Untertanen vor? Die Frage wäre dann besonders bedeutungsvoll, wenn sich ergeben sollte, daß eine Intervention gegen einen unmenschlich vorgehenden Staat rechtlich zulässig ist [3]), während eine Einmischung in sonstige streitige Beziehungen zwischen einem Staat und seinen Staatsangehörigen unzulässig ist [4]).

Rougier [5]) hat sich in erster Linie um eine Klärung dieser Frage bemüht. Er unterscheidet ein Recht jedes Menschen auf das Leben (Droit à la vie), auf die Freiheit (Droit à la liberté) und auf die Gesetzmäßigkeit (Droit à la légalité) [6]). Dem Recht auf das Leben steht die Verpflichtung des Staates gegenüber, das einzelne Menschenleben zu achten. Unter dem Rechte auf die Freiheit versteht der Verfasser den Inbegriff der den Menschen von Natur gegebenen Rechte. Dem Rechte auf die Gesetzmäßigkeit stände ein willkürliches Verhalten der Staatsorgane entgegen, „dann könne also von einer unmenschlichen Behandlungsweise in einem Staate die Rede sein, wenn der Staat durch Tun oder Unterlassen eines dieser Rechte verletze". Dieser Ansicht ist beizupflichten, denn sie befindet sich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Werten der abendländischen Kultur der Neuzeit.

Im einzelnen fallen unter die Verletzung des Rechtes auf das Leben Menschenfresserei (von Grotius [7]) erwähnt), Niedermetzelungen, ungesetzmäßige Mißhandlungen und Hinrichtungen. Unmenschlich handelt auch ein Staat, der der Ausbreitung einer Epidemie untätig zusieht, obwohl er die Macht zu ihrer Eindämmung hätte.

Schon Cromwell hatte 1655 an Spanien das Begehren gestellt, die Schrecken der Inquisition zu mildern. Da Spanien diesem Verlangen nicht Rechnung trug, und England einen Anlaß zum Kriege suchte, ließ Cromwell ohne Kriegserklärung die reiche spanische

[1]) a. a. O. L. II Ch. XX § XL.
[2]) L. II Ch. 1 § 1.
[3]) vgl. u. § 39.
[4]) vgl. u. § 38.
[5]) R.G. XVII, 1910, S. 498—526.
[6]) ib. S. 514.
[7]) a. a. O. L. II Ch. XX § XV.

Insel Jamaica nehmen, worauf Spanien den Krieg erklärte [1]). Gegen den Terrorismus der großen französischen Revolution wandte sich Preußen in den Verhandlungen mit Frankreich, die dem Frieden von Basel 1795 vorausgingen [2]). Niedermetzelungen größeren Umfanges fanden vornehmlich in unzivilisierten Staaten statt. Aus diesem Anlaß richteten sich im 19. Jahrhundert und in den Jahren 1900—1913 eine ganze Reihe von Interventionen gegen die Türkei.

Unter die Rechte auf die Freiheit rechnet Rougier [3]) nicht die bürgerlichen und politischen Rechte, da sie nicht von Natur aus den Menschen zuständen, sondern auf Vereinbarung beruhten. Dagegen erachtet er es als eine zu dem Recht auf Freiheit im Gegensatz stehende Maßnahme, wenn eine entschädigungslose Enteignung, die ohne notwendigen Grund erfolgt, von einem Staat vorgenommen wird, weil auch das Recht auf das Eigentum in diesem Umfange sich in der Erklärung über die Menschenrechte von 1789 befände [4]). Abgesehen davon, daß im konkreten Fall die Feststellung schwierig sein wird, ob ein notwendiger Grund zur Enteignung vorliegt oder nicht, scheint Rougier den Begriff des unmenschlichen Verhaltens hier durch etwas zu sehr anzudehnen.

Die Sklaverei wird von den europäischen Staaten heute als unmenschlich angesehen. Die Versklavung von Weißen durch Farbige wurde schon früher als Interventionsgrund angegeben. Im Jahre 1816 wurde dem Dey von Algier ein englisches Ultimatum übermittelt, das die Freilassung sämtlicher Sklaven in diesem Lande forderte [5]).

Mit der Verletzung der Rechte auf die körperliche Unversehrtheit geht oft eine Verletzung des Rechtes auf die gesetzmäßige Behandlung durch die Behörde Hand in Hand. Die auf dem Kongreß von Paris im Jahre 1858 vertretenen Mächte England und Frankreich intervenierten in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Beider Sizilien wegen der dortigen zahlreichen politischen Verhaftungen, den darauf folgenden grausamen Behandlungen der Gefangenen und ihrer unter mangelhaften Rechtsformen erfolgten Aburteilung [6]).

Die Stärkung, die der Gedanke der Humanität durch den vergangenen Weltkrieg erfahren hat, wird auch die Zahl der Interventionen aus diesem Anlaß vermehren [7]).

Das unmittelbare Ziel der Intervention aus diesem Anlaß besteht in der Abstellung der Grausamkeiten. Um diesen Erfolg auch

[1]) Ghillany 1655.
[2]) ib. 1795.
[3]) Rougier a. a. O. S. 513—516.
[4]) ib. S. 521.
[5]) G. V. de Martens, a. a. O. § 85.
[6]) Rougier a. a. O. S. 475 und Anm. 3.
[7]) Hershey, a. a. O. S. 239.

für die Folgezeit zu gewährleisten, müssen die von der Intervention betroffenen Staaten vielfach auch Rechtsgarantien geben. Die Intervenienten bestanden u. a. auf Reformen und auf neuen Verfassungsbestimmungen bzw. -veränderungen [1]). Gegenüber schwächeren Staaten entschlossen sich die Intervenienten sogar schon dazu, sich ein absolutes Recht der Intervention vertraglich zugestehen zu lassen.

Es sei an dieser Stelle auf das Verhalten der europäischen Großmächte gegenüber der Türkei, besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hingewiesen. Der im Jahr 1878 geschlossene Berliner Vertrag räumte den Großmächten ein absolutes Recht zur Intervention in die innere Verwaltung der Türkei ein [2]).

Da gerade nationale und religiöse Minderheiten oft unter unmenschlichem Verhalten ihrer Mehrheiten zu leiden haben, erfolgen zahlreiche Interventionen aus dem Anlaß einer unmenschlichen Behandlung und gleichzeitig wegen einer Schlechterstellung religiöser und nationaler Minderheiten. Diese Verbindung ist gerade bei den Interventionen gegen das Osmanische Reich ersichtlich. Aus diesen Anlässen forderten die Großmächte z. B. im Jahre 1875 vom türkischen Sultan eine Verfassung für die christlichen und nationalen Minderheiten in Bosnien und der Herzegowina [3]).

Verschieden von der Erörterung der Frage, wann von einem unmenschlichen Verhalten eines Staates gegenüber seinen Untertanen gesprochen werden kann, ist die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen andere Staaten das Recht haben dagegen einzuschreiten; sie sei deshalb dem 2. Teil der Arbeit vorbehalten [4]).

c) Fremdstaat und religiöse Minderheiten [5])

Das Interesse an der Betätigung des in dem intervenierenden Staate herrschenden Glaubens durch Untertanen eines anderen Staates innerhalb ihres Heimatstaates war besonders im Zeitalter der religiösen Auseinandersetzungen zwischen den Staaten der Grund für zahlreiche Interventionen. Das Ziel dieser Interventionen bestand darin, den Glaubensgenossen die ungehinderte Ausübung ihres Glaubens zu sichern. So beschäftigen sich auch schon Grotius [6]) und Vattel [7]) mit der Verfechtung solcher Interessen. Vat-

[1]) Mandelstam a. a. O. S. 330. Engelhardt a. a. O. S. 364.
[2]) Fauchille, a. a. O. I S. 549.
[3]) Fauchille, a. a. O. I, 1 S. 549.
[4]) s. u. § 39.
[5]) Ueber das Recht zur Intervention zu Gunsten religiöser Minderheiten s. u. § 40.
[6]) a. a. O. II Ch. XX § XL.; IX, 3.
[7]) a. a. O. L. II §§ 58—62.

tel weist dabei auf die Tatsache hin, daß das Vorgehen der Fürsten im Interesse ihrer Glaubensgenossen erst in dem Zeitpunkt eingesetzt hat, als die Fürsten sich als vollständig unabhängig auch in religiösen Fragen betrachteten. Vorher wären alle Glaubensangelegenheiten dank der Einheit zwischen Kirche und Kaiserreich auf dem Konzil geregelt und durchgeführt worden. Diese Regelungen hätten auch gewohnheitsmäßig noch lange nachgewirkt.

Wenn auch in Wahrheit die Gründe und Ziele der am Dreißigjährigen Krieg beteiligten Staaten nicht überwiegend ideeller Natur gewesen sind, so galt doch offiziell die Verbreitung bzw. Ausrottung des Glaubens als das Ziel, um dessentwillen der Krieg geführt wurde. Dieser Krieg stellt sich als die bedeutendste Intervention in Glaubenssachen der christlichen Völker verschiedener Konfessionen untereinander dar. Demgemäß enthielten auch die Friedensverträge von Münster und Osnabrück religiöse Schutzvorschriften und Sanktionen [1]). Auch in zahlreichen anderen Friedensverträgen der Folgezeit sind solche Vorschriften zu finden. — Im 18. Jahrhundert spielten Interventionen zu Gunsten von Glaubensgenossen zwischen den christlichen Staaten schon eine geringere Rolle. Bemerkenswert ist das Vorgehen Dänemarks, Englands und Preußens gegen Rußland und Polen. Diese Mächte forderten im Jahre 1766 vom polnischen Reichstag, daß die polnischen Dissidenten, d. h. Bekenner der griechisch-orthodoxen und protestantischen Konfession in ihre vormaligen Rechte, die denen der Katholiken entsprachen, wieder eingesetzt werden. Der polnische Reichstag gab nach [2]). In den Jahren 1767 und 1768 erfolgte in dieser Frage eine erneute Intervention, in deren Verlauf russische Truppen in Warschau einrückten und katholische Kirchenfürsten verhafteten.

In der folgenden Zeit wurden Interventionen zu Gunsten von Glaubensgenossen immer seltener. Das nun von den allermeisten zivilisierten Staaten gesetzlich anerkannte Prinzip der Tolerenz in religiösen Dingen war die Ursache. Weil dieses Prinzip aber in den nichtchristlichen, vor allen Dingen in den mohammedanischen Ländern keine Geltung hatte, sind gegen sie bis in die neueste Zeit Interventionen aus diesem Grunde vorgekommen. Da die Vertragstreue dieser Gegner angezweifelt wurde, begnügte der Intervenient sich vielfach auch nicht mit einer bloßen Zusicherung, sondern versuchte selbst ein Kontroll- und Schutzrecht zu erlangen. Schon in den Friedensschlüssen von Passarowitz 1718 und Belgrad

[1]) Ghillany. 1648. Osnabrücker Friedensinstrument, Art. XVII. §§ 4—6.
[2]) ib. 1766—1768.

1739 wurde das Osmanische Reich gezwungen, Oesterreich ein Schutzrecht über die Katholiken in Bosnien, Bulgarien und den Donauländern zuzugestehen [1]).

d) Fremdstaat und nationale Minderheiten [2]).

Der Gedanke der gemeinsamen Zugehörigkeit zu derselben Nation haben in den Staaten ein Interesse an dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Schicksal ihrer Konnationalen, die Angehörige eines anderen Staates sind, erweckt. Dieses Interesse wird vielfach durch die bestehende Hoffnung, die Einheit von Staat und Nation früher oder später herzustellen bzw. wiederherzustellen, verstärkt. Ihre Politik wird darin bestehen, zu Gunsten dieser ihrer Nation Angehörigen zu wirken. Zu diesem Zwecke wird auch von ihnen interveniert, sei es nun, daß dadurch eine Besserstellung dieser Konnationalen vor den übrigen Staatsangehörigen erreicht, sei es, daß ihre Schlechterstellung verhütet werden soll.

Interventionen mit dieser Zielsetzung liegt eine Idee zugrunde, die zeitgebunden ist. Der Gedanke des Nationalstaates tritt in alle Schichten umfassenden Maße erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf, und gewann im Laufe dieses Jahrhunderts zusehends an Einfluß und Bedeutung. Demgemäß wurden Interventionen von Bedeutung aus diesem Grunde erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorgenommen. Auch die Literatur der vorhergehenden Jahrhunderte beschäftigt sich nicht mit dem ihnen zugrundeliegenden Tatbestand. Im Jahre 1905 intervenierte Rumänien in die Beziehungen Griechenlands zu den Kutzovalachen, einem rumänischen Stamme griechischer Staatsangehörigkeit.

Seit der Erklärung des nordamerikanischen Staatspräsidenten Woodrow Wilson über das Selbstbestimmungsrecht der Völker werden Interventionen zu Gunsten nationaler Minderheiten nicht nur von Seiten konnationaler Staaten, sondern auch von solchen Staaten, die eine von der nationalen Minderheit verschiedene Nationalität haben, angedroht und vorgenommen. Hier ist allerdings meistens nicht mehr das Interesse der Staaten an der Vereinigung der Minderheiten mit dem Mutterland maßgebend, sondern gerade im Gegenteil der Wunsch dieser Staaten durch eine weitgehende Berücksichtigung der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Minderheiten in diesen auch ein inneres Zugehörigkeitsgefühl zu ihrem Wohnstaate zu erwecken und dadurch mittelbar den territorialen Bestand der Minderheitenstaaten zu sichern.

[1]) Fauchille, a. a. O. S. 577.

[2]) Ueber das Recht zur Intervention zu Gunsten nationaler Minderheiten s. u. § 41.

In erster Linie sind die Minderheitverträge zu nennen, in denen einzelne Wohnstaaten Verpflichtungen zu Gunsten ihrer nationalen Minderheiten gegenüber den Alliierten übernommen haben.

II. Friedliche Beziehungen[1]).

Sind die Interessen eines Staates an den Verhältnissen in einem andern Staate besonders groß, so wird er gegebenenfalls vor einer Intervention auch dann nicht zurückscheuen, wenn er das fremde Staatsvolk geschlossen hinter der fremden Regierung weiß.

In früheren Zeiten boten vor allem die Thronfragen für die auswärtigen Mächte einen beliebten Anlaß zu einem Einschreiten. Fremde Thronanwärter wurden einem Volke, das seinen Herrscher schon längst gewählt hatte, aufgezwungen. Ebenso kam es in früheren Zeiten oft vor, daß ein Staat intervenierte, um die Bevölkerung eines anderen Staates zur Aufgabe des bisherigen einheitlichen Glaubens zu bewegen. Vielfach bezweckte der Intervenient damit nur die Erregung eines die fremde Staatsmacht schwächenden Konfliktes innerhalb dieses Staates[2]). Auf diese Weise versuchte man auch nationale Minderheiten, die seit Jahrzehnten in völligem Einvernehmen mit ihren Wohnstaaten leben, gegen ihre Regierung aufzuhetzen. Als Beispiel kann auf das Verhältnis der Tessiner Bevölkerung zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft hingewiesen werden. Eine Intervention des italienischen faschistischen Staates — nichtamtliche Bestrebungen sind ja schon im Gange — würde also zu Gunsten von Konnationalem geschehen, die sich durchaus zu ihrem Wohnstaate bekennen.

Es ist überhaupt in einigen Fällen schwer zu sagen, ob ein gegnerisches oder friedliches Verhältnis Anlaß zur Intervention ist. Wenn fremde Untertanen durch den Intervenienten aufgewiegelt werden, besteht die Möglichkeit, daß sie schon vorher ihrem Staate feindlich gesinnt waren und nun vom Ausland in ihrem Kampfe unterstützt werden oder aber, daß der Keim der Unzufriedenheit vom Auslande erst hereingetragen werden soll.

§ 10 Die Kriegsstärke[3]).

Alle Ereignisse im In- oder Ausland, durch welche die Staatssicherheit gefährdet werden könnte, waren für jeden Staat zu allen

[1]) Ueber das Recht zur Intervention in innere friedliche Verhältnisse s. u. § 42.

[2]) Bonfils, a. a. O. S. 166 Anm. No. 314.

[3]) Ueber das Recht zur Intervention gegen die Kriegsstärke eines Staates s. u. § 43.

Zeiten von größter Bedeutung. Ein beträchtlicher Teil der Interventionen wurde deshalb zur Abwendung einer dem Staate selbst drohenden Gefahr vorgenommen. Wann eine solche Gefahr vorlag, wurde von jedem einzelnen Staat nach eigenem Ermessen beurteilt. Allgemein ist zu sagen, daß die äußere Sicherheit eines Staates dann gefährdet ist, wenn im Falle einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem oder den gegnerischen Staaten sein Unterliegen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Unter diesen Umständen kann Gebietszuwachs des einen Staates eine Bedrohung der äußeren Sicherheit eines anderen Staates bedeuten und eine Intervention zur Folge haben. Das Ziel der Intervention wird darin bestehen, den Gebietszuwachs, soweit er bedrohlich erscheint, zu verhindern. Auch hier sei wieder auf das dauernde Bestreben Frankreichs hingewiesen, aus Gründen der eigenen Sicherheit die Wiedererstehung eines großdeutschen Reiches zu vereiteln.

Der Rüstungsstand der verschiedenen Staaten bildet einen Gradmesser für ihre Macht. Vor allem in neuester Zeit lösen Aufrüstungen Interventionen anderer Staaten aus, da sie ein Gefahrenmerkmal für die äußere Sicherheit anderer Staaten bilden können. Gerade in den nach dem Weltkrieg geschlossenen Verträgen sind den Zentralmächten große Rüstungsbeschränkungen auferlegt worden. Unter Berufung auf diese Verträge haben die Alliierten seitdem mehrmals, sobald nur der geringste Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmungen durch die Zentralmächte auftauchte, interveniert. Das Ziel der Intervention bestand demnach darin, eine Abrüstung herbeizuführen, mindestens aber ein Weiterrüsten zu verhindern, oder, wie es von Vattel befürwortet wurde, sich Sicherheiten geben zu lassen[1]).

Das Zusammenziehen von unverhältnismäßig großen Truppenmassen an der Grenze eines Staates bildet eine Gefahr für den Nachbarstaat. Interveniert dieser, wenn er Schritte unternimmt, um die Zurückziehung dieser Streitkräfte zu bewirken? Ist die Gefahr so groß, daß von dem Vorliegen eines Notstandes gesprochen werden kann, so ist die Abwehrhandlung eines so bedrohten Staates in der Regel keine Intervention[2]); es handelt sich nicht mehr um eine Angelegenheit, deren auch nur formelle Regelung ausschließlich dem anderen Staate zusteht, sondern um eine unmittelbare Bedrohung eines anderen Staates, der nach dem Notstandsrecht berechtigt ist, an ihrer Beseitigung unmittelbar mitzuwirken, ja sie sogar nötigenfalls allein zu beseitigen. Ein für diesen Tatbestand

[1]) a. a. O. II, § 50.

[2]) Skisower, a. a. O. S. 588.

aufschlußreiches Beispiel sind die Schritte, die Deutschland gegen die, wie es später in der Kriegserklärung an Rußland hieß, „provokatorische, bedrohliche und ungerechtfertigte allgemeine russische Mobilmachung“ im Juli 1914 unternommen hat[1]).

§ 11 Das Verhältnis des Fremdstaates zu den Staatsangehörigen des intervenierenden Staates[2]).

I. Beziehungen gegnerischer Art im allgemeinen.

Zwar hat der im Ausland befindliche Staatsbürger noch eine ganze Anzahl von Pflichten gegenüber den Heimatstaat wie z. B. im Staate mit allgemeiner Wehrpflicht oft die Pflicht, Militärdienst zu tun, und es bedeutet auch keine Einmischung in fremde Angelegenheiten, wenn sich der Heimatstaat in diesen Angelegenheiten kraft seiner Personalhoheit an seine im Ausland befindlichen Staatsangehörigen durch seine konsularischen und diplomatischen Organe unmittelbar wendet. In allen anderen Angelegenheiten aber, in denen eine solche aus dem Prinzip der Personalhoheit stammende allgemein anerkannte unmittelbare Beziehung zwischen Ausländer und seinem Heimatstaat nicht besteht, wird von einem solchen Eingreifen ein Verhältnis berührt, dessen Regelung kraft seiner Territorialheit ausschließlich dem Fremdstaat rechtlich vorbehalten ist; es handelt sich dann um eine Intervention.

Interventionen, die sich gegen dieses Verhältnis richteten, geschahen meistens zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen. Gefährdung oder Verletzung ihrer Rechte oder Interessen durch den Fremdstaat, sei es nun durch ein Tun oder ein Unterlassen, sind Ursache der Interventionen. Im absolutistischen Zeitalter wurde folgerichtig den im Ausland befindlichen Angehörigen der fürstlichen Häuser ein größerer Schutz ihres Heimatstaates zuteil als den gewöhnlichen Untertanen, die man ja mitunter an das Ausland zu verkaufen sich nicht gescheut hat. Als im Jahre 1787 die Schwester Friedrich Wilhelms II. von Preußen, die Gemahlin Wilhelm V. von Oranien, Friederike Wilhelmine von Truppen der holländischen Generalstaaten vorübergehend festgenommen wurde, intervenierte der König von Preußen. Er verlangte von den Generalstaaten Genugtuung. Als diese ihm verweigert wurde, sandte er ein preußisches Heer unter dem Befehl des Herzogs von Braunschweig nach Holland. Dieses besetzte fast ohne Widerstand das

[1]) Einzelheiten s. Artikel: Weltkrieg, diplomatische Vorgeschichte von Rolf Knubben, W.d.V.R. III S. 419.

[2]) Ueber das Recht der Intervention in solche Verhältnisse s. u. II. Teil 8. Abschnitt.

Land. Nun begnügte sich aber Friedrich Wilhelm II. damit nicht, sondern mischte sich auch noch in den zwischen Wilhelm V. und den Generalstaaten bestehenden Streit ein. Er setzte den inzwischen entsetzten Statthalter unter dem Schutze der preußischen Bajonette wieder in seine volle Macht ein [1]).

Diese Intervention ist ein Beispiel dafür, wie leicht aus einer Intervention zum Schutze eines Angehörigen sich eine Einmischung in fremde Verfassungsstreitigkeiten entwickeln kann. Gerade wenn innere Unruhen in einem Lande entstehen, sind die darin befindlichen Ausländer gefährdet. Liegt es da nicht nahe, daß eine Intervention zu Gunsten eines eigenen Staatsangehörigen sich dann als Parteiergreifung für oder gegen den einen Teil darstellt? Nur zu oft ist deshalb auch als Grund der Intervention das Interesse an dem Wohlergehen der eigenen Staatsangehörigen vorgeschoben worden, um andere Motive und Ziele zu verdecken.

Im Jahre 1850 intervenierte England in der Angelegenheit eines englischen Staatsuntertans, eines gewissen Don Pacifico, dessen Haus in Athen von einem Volkshaufen zerstört worden war, und der sich, ohne das Ergebnis einer gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, zur Geltendmachung seiner Schadensersatzforderungen gegen den griechischen Staat an England gewendet hatte. England hielt den griechischen Staat für schadensersatzpflichtig, weil er nicht rechtzeitig für genügenden polizeilichen Schutz gesorgt habe. Als Griechenland ein ihm von England gestelltes Ultimatum nicht annahm, wurden von diesem die griechischen Häfen für griechische Schiffe blockiert [2]).

Es waren und sind vor allem die mittelamerikanischen Staaten und China von Interventionen zur Wahrung der Rechte und Interessen der in ihnen sich aufhaltenden Ausländer heimgesucht, da diese Länder sich in einem dauernden Unruhezustand befinden. Die regen Handelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Mittelamerika bringen es mit sich, daß sich dort eine verhältnismäßig große Zahl von nordamerikanischen Staatsangehörigen niedergelassen hat. Wenn es dann zu Unruhen in diesen Gebieten kommt, werden von den Vereinigten Staaten Kriegsschiffe und Truppen an die betreffenden Stellen geschickt. Diese begnügten sich oft nicht damit, das Leben und das Eigentum ihrer Staatsangehörigen zu verteidigen, sondern setzten es sich zum Ziele, gegen die Ursache der Bedrohungen angriffsweise vorzugehen. Im Falle eines

[1]) Wheaton Histoire, 4. Aufl. S. 348.
[2]) Schoen, Art. Pacificofall, Wtb. d. Völkerrechts, Bd. II, S. 222 f.

Bürgerkrieges wurden dann demnach die Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien dadurch beendet, daß man entweder der einen Recht gab und die andere zu vernichten half, oder beiden Unrecht gab und demgemäß die entsandten amerikanischen Truppen für dauernd in dem Lande ließ. Aus diesen Gründen und mit dieser Zielsetzung standen noch im Jahre 1919 amerikanische Truppen in Nicaragua (seit 1912), in Haiti seit 1915 und in San Domingo seit 1916. Nach dem Weltkrieg haben amerikanische bewaffnete Interventionen stattgefunden u. a. 1924 in Honduras, offiziell zum Schutze des Lebens und Eigentums amerikanischer Staatsbürger, im gleichen Jahre in Panama zur Wiederherstellung der Ordnung und im Jahre 1926 in Nicaragua aus dem gleichen Grunde [1]).

Die Interventionen der europäischen Mächte richteten sich aus machtpolitischen Gründen weniger gegen Mittelamerika [2]) als gegen die fernöstlichen Staaten, insbesondere gegen China. Auch hier wieder derselbe Vorgang wie in Mittelamerika. Europäische und amerikanische Kaufleute lassen sich an den Küstenplätzen nieder, um ihre Waren in China abzusetzen. Fremdenfeindliche Bestrebungen bleiben naturgemäß nicht aus. Die Kaufleute rufen die Truppen ihrer Heimatstaaten zu Hilfe. Diese bleiben schließlich dauernd im fremden Land. So befinden sich in China in den sogenannten Settlements, Stadtvierteln der Weißen, in Peking, Schanghai, Hankau und Tientsin, europäische und amerikanische Truppen. Die Großmächte behaupten, nur aus den Gründen Truppen in China stationiert zu haben, weil China nicht genügend Garantien zum Schutze von Leben, Freiheit und Gut der Fremden geboten habe [3]).

Auch hier wurden die schon im Ausland stehenden Streitkräfte durch Truppen aus der Heimat verstärkt, und man ging zum Angriff über. Die bemerkenswerteste dieser Interventionen war die Entsendung eines europäisch-japanisch-amerikanischen Heeres im Jahre 1900, um den gegen die Fremden gerichteten Boxeraufstand zu unterdrücken. Deutschland, das sich bis zum Weltkriege an diesen bewaffneten Interventionen beteiligte, begnügte sich in letzter Zeit mit Interventionen in diplomatischer Form. So berichteten die Zeitungen [4]), daß, als im August 1930 in Tschaoan bei Swatau ein Vertreter des Deutschen Stickstoffsyndikats mit Namen Hanske ver-

[1]) Friedenswarte XXXII. Jg. Januar 1932, S. 8.
[2]) Vgl. aber die Intervention Deutschlands, Englands und Italiens gegen Venezuela s. u. § 45 III.
[3]) Knubben, Rolf: a. a. O. 1930, S. 277 ff.
[4]) Köln. Ztg. v. 10. IX. 1930 Abendausg.

haftet wurde, die deutsche Regierung sofort durch das Generalkonsulat in Schanghai Vorstellungen bei dem Gouverneur der Provinz Fukien und der Zentralregierung in Nanking erhoben habe.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob dann, wenn aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist, Ausländern den nötigen staatlichen Schutz zu gewähren, überhaupt noch von einer Intervention der ausländischen Staaten gesprochen werden kann? Wie schon erwähnt, setzt die Intervention ein Verhältnis voraus, in welches sich ein Staat einmischt, ein Verhältnis, an dem mindestens auch noch ein anderer Staat beteiligt sein muß. Von dem Bestehen eines Staates kann nur dann die Rede sein, wenn eine Staatsgewalt vorhanden ist. Fehlt diese Gewalt in einem Gebiete, in dem Ausländer wohnen, so fehlt es auch an einer Staatshoheit über die dortigen Ausländer. Werden diese Ausländer dann vom Mob oder räuberischen Banden überfallen, so handelt es sich nicht um eine Intervention, wenn ihre Heimatstaaten zu Hilfe eilen.

Interventionen erfolgten aber nicht nur dann, wenn Leben und Eigentum der im Ausland weilenden eigenen Staatsangehörigen verletzt oder bedroht werden, sondern auch dann, wenn ihre Handelsinteressen durch das Verhalten des fremden Staates ernstlich beeinträchtigt wurden. Eine solche Intervention erfolgte im Jahre 1908 von Seiten Rußlands gegen Persien. Der Boykott japanischer Waren durch die Chinesen wurde zusammen mit Ausschreitungen gegen Japaner von Japan als Grund für die Beschießung und Besetzung Schanghais im Januar 1932 genannt. Durch die Intervention sollte die Beendigung der Boykottbewegung erreicht werden.

II. Finanzielle Beziehungen[1]).

Interventionen in Finanzfragen, wie diese Art von Interventionen öfters genannt werden, nahmen in dem Umfange zu, als ausländische Anleihen oder sonstige ausländische Wertpapiere auf den internationalen Kapitalmarkt kamen. Solche Interventionen richteten sich hauptsächlich gegen solche Schuldnerstaaten, die ihren Verpflichtungen gegenüber ihren ausländischen Gläubigern nicht nachkommen konnten. Sie sollten durch die Intervention veranlaßt werden, den Gläubigern, die Staatsangehörige des intervenierenden Staates waren, eine vorzugsweise Befriedigung einzuräumen.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren es hauptsächlich einmal die Randstaaten des Mit-

[1]) Ueber die Abgrenzung zur externen und internen Angelegenheit s. o. § 6.

telmeeres, dann die süd- und mittelamerikanischen Staaten, deren Insolvenz zu Interventionen führte. Gegen Tunis im Jahre 1868, gegen Griechenland im Jahre 1893, gegen die Türkei im Jahre 1901, gegen Marokko im Jahre 1910 auf der einen, gegen Venezuela im Jahre 1902, Honduras und Nicaragua im Jahre 1911, San Domingo im Jahre 1915 auf der anderen Seite, wurde auf dem Interventionswege vorgegangen.

III. Fremdstaat und gegen den Intervenienten gerichtete hochverräterische Unternehmungen.

Nicht selten werden hoch- und landesverräterische Unternehmungen, nicht im In-, sondern im Auslande vorbereitet. Die Teilnehmer solcher Bestrebungen fühlen sich im Ausland weit weniger beobachtet als im Inland, vor allem, wenn in diesem eine Diktatur herrschen sollte. Wie der Gaststaat solche Ausländer behandelt, ob er ihnen eine ihrem Heimatstaate schädigende Tätigkeit verbietet oder nicht, ob er sie aus seinem Gebiete ausweist oder nicht, ist seine Sache, wenn sein Verhalten u. U. auch gegen eine völkerrechtliche Pflicht verstoßen sollte . Ihm steht kraft seiner territorialen Hoheit das Recht zu, ihnen dieses oder jenes Verhalten vorzuschreiben. Verlangt der Heimatstaat von dem Grenzstaat, daß dieser ein vom Heimatstaat bezeichnetes Vorgehen gegenüber den auf seinem Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländern einschlagen solle, so mischt sich der Heimatstaat in eine fremde, interne Angelegenheit ein[1]).

Zwei Tatbestände bildeten vor allem des öfteren die Ursache zu Interventionen.

1. Staatsangehörige des Intervenienten, die sich im Ausland befinden, versuchen, ungehindert von ihrem Gaststaate, von dort aus, einen Umsturz in ihrem Heimatlande vorzubereiten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hielt sich eine starke italienische, sozialistisch-anarchistische Organisation in der Westschweiz auf, die von dort aus das damals herrschende italienische Regierungssystem bekämpfte. In einer von dieser Organisation herausgegebenen Zeitung erschien am 18. I. 1902 ein Artikel, in dem der kurz vorher verstorbene italienische König Humbert herabgesetzt wurde. Dies war der Anlaß für eine Intervention Italiens gegen die Schweiz. Italien verlangte von der Schweiz ein Vorgehen gegen die gesamte in der Schweiz erscheinende, von italienischen Staatsangehörigen herausgegebene Presse. Die ablehnende Haltung der Schweiz führte zu einer vorübergehenden Aufhebung der gegen-

[1]) Vgl. jedoch § 46.

seitigen diplomatischen Beziehungen[1]). Schon mehr als einmal intervenierte die faschistisch-italienische Regierung in den letzten Jahren gegen die Duldungspolitik, die von der französischen Regierung gegen die in Frankreich lebenden italienischen Antifaschisten getrieben wird. Das Ziel dieser Antifaschisten ist die Beseitigung des faschistischen Systems in Italien, ihre Tätigkeit besteht u. a. in Anschlägen auf italienische Diplomaten und in der Entsendung von mit Propagandamitteln oder Waffen ausgestatteten Personen nach Italien.

2. Eigene Staatsangehörige bereiten sich im Ausland zu einem gewaltsamen Einbruch in das Staatsgebiet vor, ohne daß sie daran von dem Gaststaate gehindert werden. Im Juli 1930 machten türkische Kurdenstämme vom persischen Gebiete aus Ueberfälle ernsthafter Art auf das benachbarte türkische Gebiet. Da sie nicht nur seit längerer Zeit ein Asyl in Persien gefunden hatten, sondern dort auch mit Waffen und Munition versehen worden waren, sah sich die Türkei zu einer Intervention genötigt[2]).

Hierbei ist wieder zu beachten, daß nicht die unmittelbare Abwehr eines solchen Angriffs, wenn er wirklich erfolgt oder unmittelbar bevorsteht, als Intervention aufzufassen ist, sondern unter Umständen die Einwirkung auf den Fremdstaat, die Vorbereitungen zu einem solchen Angriff unmöglich zu machen. Es mag allerdings Tatbestände geben, in denen es zweifelhaft erscheint, ob es sich um eine bloße Abwehrmaßnahme gerade in Fällen von drohender unmittelbarer Gefahr handelt oder um eine Intervention.

4. Kapitel.

§ 12 Intervention und Einwilligung[3]).

Intervention heißt Einmischung. Begrifflich ist der Tatbestand der Einmischung dann gegeben, wenn dem Vorgehen objektiv eine fremde Angelegenheit zugrunde liegt und subjektiv die Einmischung in diese Angelegenheit gegen den Willen der unmittelbar Beteiligten geschieht. Kann dann noch von einer völkerrechtlichen Intervention die Rede sein, wenn diejenigen, die an dem Gegenstand der Intervention unmittelbar beteiligt sind, mit dem Vorgehen des Dritten einverstanden sind, oder wenn einer von ihnen es gut heißt?

---

[1]) Einzelheiten s. RG. IX. 1902 S. 718 ff.

[2]) Erklärung des Berliner türkischen Botschafters gegenüber einem Berichterstatter der Vossischen Ztg. v. 19. 8. 1930. Einzelheiten s. Berl. Börsenztg. v. 30. 7. 1930. Köln. Ztg. v. 20. 8. 1930 und 21. 8. 1930. Voss. Ztg. v. 24. 8. 1930. Köln. Ztg. v. 25. 8. 1930.

[3]) Ueber Interventionsrecht und Einwilligung s. u. §§ 32—34.

Diese Frage ist unabhängig von der Frage, ob eine solche Einwilligung eine Intervention der Rechtswidrigkeit entkleiden kann, denn jene Frage kann nur gestellt werden, wenn es sich überhaupt um eine Intervention handelt.

Zur Beantwortung der vorliegenden Frage ist zu unterscheiden, welches der Gegenstand des Vorgehens ist. Findet das Einschreiten eines Staates in einer Angelegenheit, deren Regelung an sich anderen Staaten zusteht, die Zustimmung dieser Staaten, so fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal der Einmischung. Eine Intervention liegt nicht vor, da das Vorgehen nicht gegen den Willen der unmittelbar Beteiligten geschieht. Auf welche Weise im einzelnen dieses Einverständnis erzielt wird, ist hierfür unerheblich. In vielen Fällen wird der dritte Staat von den Parteien zu einem Vorgehen angerufen, in anderen wird sich der dritte Staat durch Anfragen bei den Parteien zuerst vergewissern, daß sein Vorgehen nicht als Einmischung aufgefaßt wird.

Gibt nur eine Partei ihre Zustimmung, so wird nichtsdestoweniger die andere Partei ein Eingreifen des dritten Staates als eine Einmischung ansehen. Da trotz der Einwilligung der einen Partei die Angelegenheit selbst objektiv eine fremde bleibt, handelt es sich inbezug auf den anderen Teil um eine Intervention[1]); man kann sie als r e l a t i v e Intervention bezeichnen.

Ist Gegenstand des Vorgehens eine interne Angelegenheit, und greift der ausländische Staat gegen den Willen des für die Regelung dieser internen Angelegenheit zuständigen Staates ein, so handelt es sich auf jeden Fall um eine Intervention. Die Zustimmung derjenigen, zu deren Unterstützung diese Intervention erfolgt, macht die Intervention auch nicht zu einer relativen im oben erwähnten Sinne, denn wie Beyer[2]) ausführt: „daraus, daß der Interventionsvertrag den Verzicht auf die Souveränität erklärt, soweit sie durch die Intervention eingeschränkt werden muß, folgt, daß nur ein souveräner Staat interventionsbetroffene Partei eines Interventionsvertrages sein kann. Daher sind weder nationale Minderheiten", so folgert er, „noch aufständische Parteien als Subjekte eines Interventionsvertrages denkbar. Sie erlangen die interventionsvertragliche Parteifähigkeit erst, nachdem sie in den Besitz einer souveränen Staatsgewalt gelangt sind (Tatfrage), also praktisch erst zu einem Zeitpunkte, wo der politische Zweck einer etwaigen Intervention zu ihren Gunsten meist bereits hinfällig geworden ist".

[1]) Ebenso Geffcken, Das Recht der Intervention, 1889. Holtzendorffs Hbd. d. Völkerrechts. — Hall, 1895, Ch. VIII, § 88; — Hettlage, a. a. O. S. 15.

[2]) a. a. O. S. 125.

Nicht so leicht zu beantworten ist die Frage, ob das Vorliegen einer Intervention zu verneinen ist, wenn ein Staat einen anderen gegen seine eigenen Staatsangehörigen zur Hilfe ruft. Die Meinungen darüber sind in der Literatur geteilt. Bluntschli[1]. äußert sich dahin, daß es sich hier im Grunde um eine Freundeshilfe handle, da der einschreitende Staat keine Autorität ausspreche noch ausübe. Rivier[2]) ist der Ansicht, daß dann keine Intervention mehr vorliegt, sondern eine Kooperation. Gewiß, ein Zusammengehen mit einer der am Streit beteiligten Partei liegt vor. Ein solches Zusammengehen schließt an sich jedoch das Vorliegen einer Intervention nicht aus, wenigstens einer relativen Intervention. Es frägt sich aber, ob das Zusammengehen mit einem Völkerrechtssubjekt auch gegen eine Partei, die nicht Träger von Rechten und Pflichten des Völkerrechts sein kann, noch als relative Intervention angesprochen werden kann? Ohne weiteres kann dies nicht angenommen werden, da die Maßnahme scheinbar nicht gegen den Willen des interventionsbetroffenen Völkerrechtssubjektes erfolgt. Die Folgerung daraus wäre aber dann die, daß man die Mehrzahl der von der Heiligen Allianz getätigten Eingriffe zur Erhaltung der legitimen Gewalten in den verschiedenen Staaten Europas nicht als Interventionen bezeichnen könnte. Diese Eingriffe waren auf das Ersuchen der in der Machtstellung bedrohten Fürsten, die damals allein Träger der Staatsgewalt waren, erfolgt.

Diese Folgerung braucht aber dann nicht gezogen zu werden, wenn man in gewissen Fällen die Rechtswirksamkeit der von der Regierung bzw. dem absoluten Fürsten gegebenen Einwilligung verneint. Eine Regierung, die nicht mehr die Macht hat, einer gegen sie gerichteten Bewegung Herr zu werden, kann auch keine völkerrechtswirksame Einwilligung mehr erteilen, da sie nicht mehr vollberechtigtes Organ des Staatswillens und Organ eines Völkerrechtssubjektes ist[3]). Zum Begriffe des Staates gehört das Vorhandensein der Staatsgewalt. Nur eine Regierung, die sich noch im Besitze dieser Gewalt befindet, kann für den Staat verbindliche Erklärungen abgeben. An diese Folgerungen hatte sich jedoch die Heilige Allianz nicht gehalten. Auch dann, wenn die ersuchende Regierung längst völlig beseitigt war, wurde von ihr behauptet, es handle sich um eine mit Einwilligung des von der Intervention betroffenen Staates vorgenommene Intervention. Sie mußte zu diesem Standpunkte kommen, da für sie gottgewollter Träger

[1]) 7. Buch, § 475.
[2]) I. S. 390.
[3]) Bluntschli, a. a. O., 7. Buch, § 476.

der Staatsgewalt nie das Volk selbst, sondern nur die Fürsten sein konnten.

In diesem Zusammenhang erhebt sich nun noch die Frage, welchen Einfluß eine Einwilligung hat, die nicht unmittelbar für den konkreten Fall, sondern schon einige Zeit vorher in abstracto gegeben worden ist. Durch die Einwilligung selbst hat die Angelegenheit ihren Fremdcharakter nicht verloren, sondern dem Intervenierten wird nur das Recht zu einer Intervention zugestanden. Macht nun ein Staat von dem ihm zugestandenen Rechte in einem konkreten Falle Gebrauch, so liegt eine Intervention dann vor, wenn der von der Maßnahme betroffene Staat im Zeitpunkt des Eingreifens dieses entweder irrtümlich als eine rechtswidrige oder als eine zwar nicht rechtswidrige, aber doch als eine ihm in diesem Augenblick unerwünschte Einmischung ansieht. Das Eingreifen bleibt eine Intervention, weil es gegen den Willen des betroffenen Staates erfolgt[1]).

5. Kapitel.

§ 13 Der Zwang, ein Begriffsmerkmal der Intervention?

In den Definitionen der Intervention kehrt das Begriffsmerkmal des Zwanges immer wieder. So erklärt Geffcken[2]): „Was die Intervention charakterisiert, ist eben ihr gebieterischer Charakter, der Entschluß des betreffenden Staates seinen Willen unabhängig von dem Staate, gegen den eingeschritten wird, durchzusetzen, sei es durch sofortigen Zwang, sei es, daß derselbe nur im Hintergrunde erscheint". Fauchille[3]) definiert: „L'intervention est une ingérence exercée d'autorité etc.", Wilson[4]) sagt: „Intervention are all acts that would forcibly limit the freedom of another state". Oppenheim[5]) nennt die Intervention: „a dictorial interference".

Andererseits wurde von anderen Vertretern des Völkerrechts wie auch von staatlichen Organen schon immer die Auffassung vertreten, daß eine Intervention auch ohne Androhung oder gleichzeitige Durchführung von Zwangsmaßnahmen begrifflich möglich sei. Martens[6]) spricht von einer Intervention à l'amiable, von einer

[1]) a. A. Fauchille, a. a. O. S. 584.
[2]) Das Recht der Intervention, 1887, S. 3.
[3]) a. a. O. I, 1 S. 543.
[4]) a. a. O. S. 87.
[5]) a. a. O. 1928, 4. Aufl. S. 262.
[6]) Précis ... 1821, L III Ch. III § 105.

Intervention im freundschaftlichen Sinne. Hershey[1]) unterscheidet zwischen der gewaltsamen Intervention und der bloß diplomatischen Intervention ohne Drohung mit Anwendung von Gewalt. Vor allem aber sind es Kommentatoren der Völkerbundsverfassung, die die Möglichkeit dieser Unterscheidung anerkennen[2]). Zu Art. 11 Völkerbundssatzung (= VbdS) bemerkt Rougier: „Que le conseil use de persuasion, d'intimidation ou de coercition, que son ingérence dans la politique mondiale soit légère ou autoritaire il accomplit un acte d'intervention". Ferner werden in der Literatur auch von Anhängern der Gewalttheorie wahrscheinlich rein gefühlsmäßig immer wieder Fälle als Intervention bezeichnet, bei denen weder Gewalt angedroht noch angewendet wurde. Im Jahre 1903 ließen die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Petersburg eine Petition der amerikanischen Juden zu Gunsten der russischen Juden überreichen. Von Fauchille[3]) wird dieses Vorgehen der amerikanischen Regierung als Intervention bezeichnet, obwohl es an jeglichem Zwangsmoment gefehlt hat. Auch in der Politik finden sich Beispiele dafür. Als der englische Gesandte Sir H. Bulwer im Jahre 1848 am 16. März in Madrid ein Schreiben Lord Palmerstons überreichte, in dem der spanischen Regierung der Rat gegeben wurde, das konstitutionelle System einzuführen, wurde der Gesandte von Spanien ersucht, Spanien sofort zu verlassen[4]). Hier wurde ein bloßer Ratschlag schon als unzulässige Einmischung aufgefaßt.

In zahlreichen Abhandlungen über die Intervention wird zu dieser Frage keine klare Stellung genommen. Bluntschli[5]) macht eine Unterscheidung zwischen der Intervention im allgemeinen und im strengen Sinne und bezeichnet letztere als autoritative Einmischung. Im Lehrbuch von Martens-Bergbohm[6]) wird die Intervention als eine nicht erbetene Einmischung definiert. Zwischen einer nicht erbetenen und einer aufgezwungenen Einmischung besteht aber ein Unterschied, denn bei der ersteren geht nur die Initiative zur Einmischung von dem Intervenienten aus, während die Einmischung selbst ohne Zwang geschehen kann. Fauchille[7]) spricht dann von einer Intervention, wenn der Staat, gegen den

[1]) a. a. O. S. 236.
[2]) Schücking-Wehberg a. a. O. Teil I S. 282 E., Freytagh-Loringhoven a. a. O. S. 133, Rougier L'assemblée de la S.d.N. R.G.d.D.J.P. XXVIII, 1921, S. 380.
[3]) a. a. O. I, 1 S. 625.
[4]) Geffcken, Das Recht der Intervention, S. 19.
[5]) Bluntschli, a. a. O. § 474 Anm. 5.
[6]) a. a. O. § 76.
[7]) a. a. O. 1 I S. 540.

sich die Intervention richtet, nicht mehr frei darüber entscheiden kann, ob er der angekündigten Forderung Rechnung tragen will oder nicht. Wann dies der Fall sei, könne neben den ausdrücklichen Erklärungen auch aus den begleitenden Umständen ersehen werden. Entscheidend für die Annahme einer Intervention im gegebenen Falle wäre demnach lediglich die Auffassung einer Regierung über Freiheit oder Unfreiheit ihres Handelns. Im Widerspruch dazu steht dann aber die Bemerkung des Verfassers [1]), daß eine Einmischung auch dann als Intervention anzusehen sei, wenn die Nichtanwendung des Zwanges durch List oder sonstige Täuschung ersetzt werde. Wie kann aber dann ein Staat, der auf diese Weise ein falsches Bild von der wahren Sachlage erhält, sich in seiner Entschließung unfrei fühlen?

Zu welch merkwürdig anmutenden Folgerungen die Zwangstheorie führt, zeigt einmal die Behauptung von Hettlage [2]), eine Intervention durch Unterlassen sei erst dann gegeben, wenn daraus eine konkrete Gefahr für einen anderen Staat entstehe, sowie die Ablehnung des Begriffes der verdeckten Intervention (vgl. u. § 16) durch Erber [3]). Merkwürdigerweise wird der Begriff der verdeckten Intervention gerade von einem Anhänger der Zwangstheorie, nämlich Fauchille [4]) entwickelt.

Um diesen Folgerungen zu entgehen, helfen sich einige Vertreter dieser Auffassung damit, daß sie in einem solchen Falle den Zwang allein in dem Unterschiede der Kräfteverhältnisse zwischen den betreffenden Staaten erblicken. Diena [5]), der anerkennt, daß eine Intervention auch auf rein diplomatischem Wege möglich sei, sieht den Zwang allein in der Tatsache, daß der die Vorstellungen erhebende Staat stärker sei als der von der Intervention betroffene und die Möglichkeit bestehe, daß den diplomatischen Vorstellungen militärische Maßnahmen folgten. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch abzulehnen. Gibt ein Staat nicht bekannt, daß er Zwang anwenden will, so ist solange anzunehmen, daß er sein Ziel mit friedlichen Mitteln zu erreichen sucht, bis sein tatsächliches Verhalten diese Annahme unmöglich macht. Sehr häufig wird mit Sicherheit ja gar nicht festzustellen sein, welcher der beteiligten Staaten der stärkere ist. Ferner ist es noch lange nicht gesagt, daß ein Staat nur deswegen, weil er sich dem anderen über-

[1]) ib.
[2]) Niemeyers Z.f.I.R. XXXVII. S. 24/25.
[3]) Erber, a. a. O. S. 16.
[4]) Fauchille, a. a. O. S. 543.
[5]) a. a. O. S. 140.

legen fühlt, unter allen Umständen Gewalt anwenden wird. Die bloße Möglichkeit der Anwendung eines Zwanges kann nicht der tatsächlichen Ausübung dieses Zwanges gleichgesetzt werden.

Der Grund für die Auffassung, der Zwang sei ein Begriffsmerkmal der Intervention, scheint mir vielfach darin zu liegen, daß die Anmeldung eines Anspruches mit der zwangsweisen Durchsetzung dieses Anspruches bzw. mit deren Ankündigung bei der Anmeldung verwechselt wird. Die Anwendung des Zwanges durch den intervenierenden Staat ist erst die Folge davon, daß der interventionsbetroffene Staat den Wünschen des Intervenienten nicht nachkommen will.

Aus allen diesen Gründen ist der von der Minderheit vertretenen Auffassung beizupflichten, daß die Ausübung eines Zwanges von Seiten des Intervenienten kein wesentliches Begriffsmerkmal der Intervention ist. Davon unberührt bleibt als Erfordernis des begrifflichen Vorliegens der Intervention, daß sie gegen den Willen des durch sie betroffenen Völkerrechtssubjektes geschehen muß.

Dritter Abschnitt: Die Formen der Intervention.

§ 14 Die unmittelbare Einwirkung.

Der diplomatischen Intervention wird die militärische gegenübergestellt. Die diplomatische Intervention wird vielfach in die offiziöse und in die offizielle Intervention eingeteilt[1]).

Die offiziöse Intervention, auch diplomatische Intervention i. e. S. genannt, geschieht durch mündliche oder schriftliche Vorstellungen, die in der Regel von dem Gesandten oder auch durch einen besonderen Beauftragten des intervenierenden Staates erhoben werden.

Die offizielle Intervention erfolgt durch Ueberreichung von Noten, welche der Oeffentlichkeit formell mitgeteilt werden.

Die Interventionen in diplomatischer Form erschöpfen sich demnach in Vorstellungen und Einsprüchen mit drohendem oder nicht drohendem Charakter. Es wäre deshalb zu eng, wenn man, wie es öfters geschieht[2]), als Gegenstück der diplomatischen Intervention die militärische Intervention, die unter Aufbietung von militärischen Kräften geschieht, bezeichnen wollte. Vielmehr ist als Gegensatz der diplomatischen Intervention eine Intervention zu verstehen, bei der irgend eine Gewalt- oder Zwangsmaßnahme tatsächlich angewendet wird. Diese Form der Intervention folgt in den meisten Fällen einer wirkungslos verlaufenen diplomatischen Intervention. Durch ihre Vornahme wird die Intervention nur mit anderen Mitteln fortgesetzt.

Es würde zu weit führen, die ganze Skala der Gewaltmaßnahmen, die einem Staate einem anderen gegenüber zur Verfügung stehen, darzustellen. Es sei deshalb nur kurz auf diejenigen hingewiesen, die gerade als Interventionsmaßnahmen häufig angewendet worden sind; zu nennen sind: der Abbruch der gegenseitigen Beziehungen, die frühzeitige Anerkennung von Aufständischen als kriegsführende Macht, die frühzeitige Anerkennung von Staaten[3]), sowie die Anwendung militärischer Machtmittel, wie Flottenkundgebungen, Verhängung einer Blockade, Truppeneinmarsch in fremdes Gebiet, die Eröffnung von Feindseligkeiten.

Dabei ist bei der erstgenannten Maßnahme wieder die Unterscheidung zu treffen zwischen einem Abbruch der diplomatischen, der wirtschaftlichen, der Handels- und der Finanzbeziehungen[4]).

---

[1]) Calvo, a. a. O. I, S. 267 .
[2]) Calvo, ib.; Lomonaco, a. a. O. S. 134.
[3]) Heffter-Geffcken a. a. O. I. Buch § 46 Anm. 2. Rivier a. a. O. S. 390.
[4]) v. Liszt, a. a. O. S. 442.

Diese Unterscheidung trifft auch die Völkerbundssatzung. In Art. 16, dem Zwangsvollstreckungsartikel der Satzung, wird die Verpflichtung ausgesprochen, in gewissen Fällen alle Handels- und Finanzbeziehungen zu dem rechtsstörenden Staate abzubrechen, den eigenen Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses und jedes anderen Staates, gleichviel, ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

Aus der Geschichte seien als Beispiele genannt die im Jahre 1838 erfolgte Intervention Frankreichs gegen Mexiko und Argentinien, sowie die im Jahre 1902 erfolgte Intervention Deutschlands, Englands und Italiens gegen Venezuela, die beide mit Blockademaßnahmen verbunden waren, die Flottenkundgebungen der Großmächte Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Oesterreich-Ungarn vor der Küste Montenegros im Jahre 1913, um die Räumung von Skutari zu erzwingen, das gewaltsame Vorgehen Japans gegen China seit Herbst 1931 sowie die frühzeitige Anerkennung von Mandschukno ebenfalls durch Japan im Herbst 1932.

Interventionen sind ferner dadurch erfolgt, daß in einem Kriege, dessen Zielsetzung selbst nicht in einer Intervention bestand, als Bedingung für die Einleitung von Friedensverhandlungen der Gegner aufgefordert wurde, in seinem Innern gewisse Veränderungen und zwar oft staatsrechtlicher Art vorzunehmen, um z. B. eine bessere Garantie für die Einhaltung von Verträgen zu erlangen [1]). So forderte im Jahre 1918 der nordamerikanische Präsident Wilson als Bedingung für die Eröffnung von Friedensverhandlung mit Deutschland, daß die deutsche Regierung das Vertrauen des Reichstags besitzen müsse.

§ 15 Die mittelbare Einwirkung.

Die im vorstehenden Paragraphen aufgezählten Maßnahmen sind solche, die von dem Intervenienten unmittelbar getroffen werden. Für einen Intervenienten besteht jedoch noch eine andere Möglichkeit, sein Ziel zu erreichen; er kann sich privater Organisationen bedienen, die ihrerseits durch Protestkundgebungen, Pressefeldzüge, Rundfunksendungen, Boykottbewegungen, Waffenlieferungen an das Ausland oder durch Zurückziehung von Krediten ein Nachgeben des Staates bzw. der Staaten, gegen die sich die Intervention richtet, bewirken können. Diesen mittelbaren Weg wird ein Intervenient dann beispielsweise wählen, wenn er sich scheut, gegen einen Staat, der seinen in freundschaftlicher Form

[1]) Hall, a. a. O. S. 339.

angemeldeten Wünschen nicht Rechnung tragen will, offene Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 16 Offene und verdeckte Intervention.

Eine Intervention kann offen oder im geheimen erfolgen, je nachdem kann man von einer offenen oder von einer verdeckten (= versteckten) Intervention sprechen [1]). Bei der offenen Intervention wird der Staat, in dessen Angelegenheiten interveniert wird, vom Intervenienten von der Intervention verständigt, die Forderungen werden ihm übermittelt. Bei der verdeckten Intervention sucht der Intervenient sein Ziel zu erreichen, ohne sich mit dem anderen Staate unmittelbar in Verbindung zu setzen. Auch bei der verdeckten Intervention können die Interventionsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar getroffen werden.

Die verdeckte Intervention erfolgt bspw. durch Aufhetzung der Bevölkerung eines fremden Staates gegen ihre Regierung oder durch Unterstützung von Aufständischen durch Waffenlieferungen. Die frühzeitige Anerkennung von Aufständischen als kriegsführende Macht kann ebenfalls eine versteckte Intervention in die inneren Unruhen eines anderen Staates darstellen [2]). In den Jahren 1896—1898 sahen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mehr als wohlwollend zu, wie Seeexpeditionen gegen die spanische Herrschaft in Cuba auf amerikanischem Staatsgebiet ausgerüstet wurden. Seit Bestehen der russischen Sowjetrepublik wird diese beschuldigt, durch die kommunistische Internationale planmäßig auf eine Weltrevolution hinzuarbeiten. Anläßlich einer Aussprache im englischen Unterhause am 3. 12. 1930 bestätigte der englische Minister des Aeußeren, Henderson, daß vom Moskauer Rundfunk in englischer Sprache an die Arbeiterschaft Englands antikapitalistische Vorträge gehalten worden seien [3]).

Die mittelbare Art der verdeckten Intervention dient häufig als Vorbereitung einer offenen Intervention [4]). Um die Erfolgsaussichten einer offenen Intervention besser beurteilen zu können, veranlaßt beispielsweise eine Regierung in ihrem Lande die Abhaltung öffentlicher Kundgebungen, die sich gegen bestimmte Vorgänge im Auslande richten [5]), und trifft dann ihre Entscheidung je nach der Wirkung, die diese Kundgebungen im Auslande gehabt haben.

---

[1]) Fauchille a. a. O. S. 543.
[2]) Rivier a. a. O. S. 390.
[3]) Köln. Ztg. v. 4. 12. 1930, Telegramm aus London.
[4]) Amos. a. a. O. S. 80.
[5]) Rougier, R.G. XVII, S. 510.

Allerdings sucht die öffentliche Meinung eines Landes gelegentlich auch ohne Beeinflußung durch ihre Regierung, auf fremde Angelegenheiten Einfluß zu nehmen. Aus der Haltung der Regierung gegenüber diesen Bestrebungen kann dann auf ihren Willen geschlossen werden. Nimmt sie gegen den Gedanken einer Einmischung eine ablehnende Stellung ein, so liegt eine völkerrechtlich relevante Intervention überhaupt nicht vor. Als im Jahre 1909 der Revolutionär Francisco Ferrer in Spanien auf Grund eines geheimen Kriegsrates erschossen wurde, erfolgten in fast allen europäischen Staaten Demonstrationen gegen das Verhalten der spanischen Regierung. In den Parlamenten von Belgien, Frankreich, England, Holland und Ungarn kam es zu Interpellationen. Ueberall wurden diese Interpellationen von den Regierungen als unzulässig zurückgewiesen [1]). Keine dieser Regierungen wollte intervenieren.

In diesem Zusammenhang erhebt sich aber die Frage, ob ein Staat, der eindeutig gegen Interventionsbestrebungen in seinem Inneren Stellung nimmt, damit genug getan hat, um nicht als Intervenient zu erscheinen? Wenn man mit Recht annimmt, daß ein Staat die Pflicht hat, Individuen, die seiner Gewalt unterworfen sind, an der Ausführung von Angriffen gegen einen Fremdstaat zu hindern [2]), so folgt daraus, daß ein Staat, der diese Pflicht versäumt, eine Intervention durch, um den entsprechenden Ausdruck des Strafrechts zu gebrauchen, echtes Unterlassen begeht.

Die verdeckte mittelbare Intervention als Vorgängerin einer offenen Intervention geschieht vielfach auch dadurch, daß von einem Staate eigene Staatsangehörige planmäßig veranlaßt werden, sich in einem fremden Staate niederzulassen, dort Land zu erwerben oder Handelsbeziehungen anzuknüpfen, um dann später, sollten sich aus dem Zusammenleben zwischen In- und zugezogenen Ausländern Reibereien ergeben, — zu diesen können die Inländer leicht herausgefordert werden — angeblich zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen intervenieren zu können, in Wahrheit aber dem Staate neue Machtquellen zu verschaffen. Diesen Weg schlugen, wie schon erwähnt, vor allem Japan und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein. Japan sandte seine überschüssige Bevölkerung schon seit Ende des 19. Jahrhunderts in die Mandschurei und in die übrigen Teile des chinesischen Reiches. Mehrere hunderttausend Japaner leben heute in China. Ihre Anwesenheit, die mit

[1]) R.G. XVI, 1909, S. 675 ff.

[2]) v. Liszt-Fleischmann, a. a. O. III. Buch § 35 III. v. Mohl a. a. O. S. 607—608. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt a. a. O. S. 34.

einer wirtschaftlichen Ausbeutung Chinas verbunden ist, mußte das Nationalgefühl der Chinesen verletzen. So kam es in der letzten Zeit zu Kundgebungen und Boykottbewegungen gegen die japapanischen Eindringlinge. Nun war der erstrebte Zeitpunkt für Japan gekommen. Zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen wurden vom Herbst 1931 an Truppen nach China entsandt. In ähnlicher Weise verfuhren die Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber den mittelamerikanischen Staaten. Ueber die einzelnen Interventionen wurde schon anderer Stelle berichtet[1]).

§ 17 Interventionsmaßnahmen als Beugemittel oder als Ersatzvornahme.

Die Unterscheidung zwischen der Interventionsmaßnahme als Beugemittel und der Interventionsmaßnahme als Ersatzvornahme deckt sich nicht mit den in dem vorangehenden Paragraphen getroffenen Unterscheidungen. In der Mehrzahl der Fälle soll der fremde Staat durch die Intervention gezwungen werden, seine Angelegenheiten nach dem Wunsche des Intervenienten zu regeln. Kommt er jedoch trotz Anwendung scharfer Druckmittel dieser Forderung nicht nach, so wird der Intervenient schließlich selbst unmittelbar die Angelegenheiten, um deren Gestaltung es ihm zu tun ist, regeln, z. B. er wird unmenschlich behandelte Gefangene befreien, oder er wird einem Bürgerkrieg dadurch ein Ende machen, daß er die streitenden Parteien gewaltsam trennt. Im Verlaufe einer offenen Intervention kann demnach ein Intervenient sowohl Beugemittel anwenden als auch die Angelegenheit formell wie materiell selbst regeln.

Anders verhält es sich allerdings bei der verdeckten Intervention. Hier versucht der Staat von Anfang an sein Ziel unmittelbar zu erreichen, d. h. ohne erst den anderen Staat, gegen den sich die Intervention richtet, aufzufordern, die gewünschte Regelung durchzuführen.

---

[1]) s. o. § 11. I.

Vierter Abschnitt: Die Intervention im Verhältnis zur Interzession, Retorsion, Repressalie, Punitiven Intervention und zum Krieg.

§ 18 Intervention und Interzession.

Der Begriff der Interzession ist schwankend. Von der herrschenden Auffassung wird die Interzession als eine Erteilung freundschaftlicher Ratschläge und taktvoller Ermahnungen einer Regierung an eine andere angesehen [1]). Die Mediation als die Erledigung oder der Versuch einer Erledigung eines zwischenstaatlichen Konfliktes durch Ratschläge eines dritten Staates bildet demgemäß einen Unterfall der Interzession. Da, wie oben (§ 13) dargelegt, die Intervention auch ohne Zwang geschehen kann, schließt der Begriff der Interzession den der Intervention nicht aus. Derselbe Tatbestand kann, muß aber nicht eine Interzession und zugleich eine Intervention sein. Eine Interzession, die keine Intervention ist, liegt dann vor, wenn die Vermittlung mit dem Willen beider am Gegenstand der Interzession beteiligten Parteien geschieht, oder, falls es sich um innere Angelegenheiten handelt, wenn die Interzession mit der Zustimmung des betroffenen Staates geschieht. Eine Intervention, die durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen oder Androhung derselben erfolgt, schließt das Vorliegen einer Interzession eo ipso aus.

In der Literatur sieht die überwiegende Meinung den Zwang als Begriffsmerkmal der Intervention an; deshalb wird die Interzession meistens als ein von der Intervention grundsätzlich verschiedener Begriff erachtet. Die Haager Konventionen von 1899 und 1907 [2]) enthalten ausdrücklich die Bestimmung, daß man in dem Angebot eines Staates zur Vermittlung oder in freundschaftlichen Ratschlägen keine Intervention erblicken dürfte. Aus der Tatsache aber, daß solche Bestimmungen aufgenommen werden mußten, und aus der Wortfassung geht hervor, daß auch in der Praxis keine einhellige Meinung in dieser Frage bestanden hat.

Jedoch vertreten, abgesehen von den schon in § 13 erwähnten Autoren, einige Völkerrechtsgelehrte auch die entgegengesetzte Ansicht. Sie sprechen von einer freundschaftlichen, friedfertigen Intervention [3]). Rougier [4]) gesteht ausdrücklich zu, daß man in Anbetracht der Interventionsgeschichte daran zweifeln kann, ob

[1]) Wehberg, Wtb. d. V. R. a. a. O. I, S. 591.

[2]) Art. 3, 27 der Haager Konvention von 1899. Art. 48 der Haager Konvention von 1907.

[3]) v. Buol-Behrenberg, a. a. O. S. 1436. Winfield, Br.Y.B. a. a. O., 1922/23, S. 141.

[4]) R.G. a. a. O. S. 510.

ein Wesensunterschied zwischen der auferlegten Mediation, da sie gegen den Willen des betreffenden Staates bzw. der betreffenden Staaten erfolgt — und nur um diese handelt es sich ja hier — und der Intervention besteht.

§ 19 Intervention und Retorsion.

Begriffliche Voraussetzung der Retorsion ist ein einen anderen Staat schädigendes, aber rechtlich erlaubtes Verhalten eines anderen Staates. Der Begriff des Schadens ist dabei eng zu fassen. Die Retorsion wird vorgenommen entweder, um eine solche Schädigung zu vergelten oder um ihre Abstellung zu erzwingen[1]). Daraus folgt, daß die Retorsion dann nie zugleich als Intervention aufgefaßt werden kann, wenn sie lediglich zu Vergeltungszwecken erfolgt. Die beiden Tatbestände decken sich jedoch dann, wenn mit der Retorsion der andere Staat angehalten werden soll, seine Angelegenheiten nach dem Wunsche des Intervenienten zu ordnen. Als Beispiel sei folgender Fall angeführt.

Ein Staat erlaubt sich gegenüber auf seinem Gebiet befindlichen Ausländern Unfreundlichkeiten, wie den gesetzlichen Ausschluß vom Grunderwerb. Der Heimatstaat dieser Ausländer entschließt sich darauf zu den gleichen Maßnahmen, um den anderen Staat zu einer Aufhebung dieses Gesetzes zu veranlassen. Eine Retorsion liegt vor, weil es jedem Staate rechtlich erlaubt ist, Ausländer vom Grunderwerb auszuschließen; dieser Ausschluß stellt sich dann nur als eine unfreundliche, schädigende Maßnahme gegenüber den Ausländern und mittelbar gegenüber ihrem Heimatstaate dar. Eine Intervention ist gegeben, weil der erkennbare Zweck dieser Retorsion in einer Aenderung einer fremdstaatlichen Angelegenheit liegt, deren zumindest formelle Gestaltung diesem anderen Staate ausschließlich zusteht. Die Retorsion bedeutet in diesem Falle das Mittel der Intervention.

Es erscheint deshalb unrichtig, wenn von Buol-Behrenberg[2]) Intervention und Retorsion einander ausschließende Begriffe nennt.

§ 20 Intervention und Repressalie.

„Die Repressalie ist eine auf ein völkerrechtliches Delikt nach fruchtloser Mahnung folgende, irgendeine Völkerrechtsnorm im Verhältnis des Repressalie übenden und des von ihr betroffenen Staates zeitweise außer Kraft setzende ... von Rechtsschutztendenz

[1]) Heilborn, Art. Retorsion i. Wtb.d.V.R. a. a. O. S. 357.
[2]) a. a. O. S. 1437.

getragene Selbsthilfehandlung des ursprünglich verletzten Staates, welches, ohne die vorausgegangene Völkerrechtsverletzung rechtswidrig, toleriert wird." „Sie geschieht zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Unrechtsfolgen oder der Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes zwecks Verhütung künftiger Rechtsverletzungen." [1]). Eine Repressalie setzt also begrifflich die Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Rechtes voraus. v. Liszt [2]) will bei der Repressalie den Unterschied zur Intervention darin sehen, daß die Intervention sich nicht gegen die fremden Staatsangehörigen, sondern gegen die fremde Staatsgewalt selbst richte. Auch hier kann gegen diese Auffassung eingewendet werden, daß Repressalie und Intervention sich nicht in ihrer Form, sondern sich in ihren verschiedenen Zielsetzungen unterscheiden können. In einer Anmerkung bemerkt außerdem Fleischmann, daß die Fälle, die v. Liszt unter Intervention begreife, sich auch als besonders schwere und einschneidende, weil die Staatsgewalt unmittelbar treffende Repressalien ansehen ließen.

In der Literatur wird vereinzelt von einer repressalienrechtlichen Intervention gesprochen [3]). Hier sind jedoch zwei Tatbestände auseinander zu halten.

Der eine Tatbestand ist dann gegeben, wenn ein Staat gegen eine ihm gegenüber einem anderen Staate obliegende Pflicht, die darin besteht, in seinem Inneren oder in seinen Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten oder anderen Gläubigern des Privatrechts sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten, verstößt und der andere Staat ihn zur Befolgung dieser Pflicht anhält. In diesem Falle handelt es sich um eine echte Intervention [4]).

Anders verhält es sich, wenn ein Staat ein anderes völkerrechtliches Delikt z. B. eine Grenzverletzung begeht, und der von diesem Rechtsbruch betroffene Staat in Ausübung seines Repressalienrechtes eine an sich rechtswidrige Intervention ausführt, wozu er berechtigt ist, da die Repressalie vorübergehende Außerkurssetzung irgendeiner Völkerrechtsnorm [5]), somit auch der Norm der Nichtintervention, sollte sie im konkreten Falle bestehen, bedeutet. Im Gegensatz zu dem ersten Tatbestand wird hier die Intervention nicht um eines Interventionszieles willen vorgenommen, sondern um den andern Staat zu zwingen, z. B. Genugtuung für die began-

---

[1]) Strupp, Theorie u. Praxis, d. V.R. S. 80.
[2]) a. a. O. S. 441.
[3]) Beyer, a. a. O. S. 124.
[4]) Triepel, a. a. O. S. 269 f.
[5]) Strupp, Theorie ... S. 80.

gene Grenzverletzung zu geben. Sobald diese Genugtuung gegeben wird, wird auch die repressalienrechtliche Intervention eingestellt. Die Intervention erscheint hier lediglich als Repressalienhandlung, als ein Mittel der Repressalie. Zur wirksamen Durchsetzung seines Deliktsanspruches mischt sich der Staat außerdem noch in eine fremde Angelegenheit des schadenverursachenden Staates ein. Beyer [1]) erwähnt als Beispiel für eine solche Maßnahme die deutsche Intervention in Finnland im Jahre 1918 gegenüber Rußland, gegründet auf den russischen Vertragsbruch des Art. VI, III des deutsch-russischen Friedensvertrages, die durch zu vertretende Unterlassung der Evakuierungspflicht geschah.

§ 21 Intervention und Punitive Intervention.

Wie schon der Name sagt, ist das Ziel dieser scheinbaren Intervention lediglich die Bestrafung eines anderen Völkerrechtssubjektes, also ein Ziel, das sich keineswegs mit dem Ziel der echten Intervention deckt. Grotius [2]) vor allem brachte längere Ausführungen über die punitive Intervention, die dann später schon von Vattel angegriffen wurden [3]).

Daß beide Tatbestände denselben Namen erhalten haben, erklärt sich aus geschichtlichen und etymologischen Gründen [4]). Diese Tatsache trägt mit zu den Unklarheiten und mißverständlichen Auffassungen über den Begriff der Intervention bei. Nur in einem Falle nähert sich der Tatbestand der Punitiven Intervention dem der echten Intervention, nämlich dann, wenn dritte Staaten gegen einen Staat, der sich einem anderen gegenüber eine Rechtspflichtverletzung zu Schulden kommen ließ, aus diesem Grunde zur Erhaltung der Rechtsordnung einschreiten. Es handelt sich dann um eine externe Intervention [5]).

§ 22 Intervention und Krieg.

„Der Krieg ist ein Inbegriff von Gewalthandlungen, die von einem Staate gegenüber einem anderen Staate ergriffen werden, um diesen zur Unterwerfung unter seinen Willen zu zwingen“ [6]).

---

[1]) a. a. O. S. 155.
[2]) a. a. O. L. II Ch. XX, XXI, XL, 5.
[3]) a. a. O. S. L. II Ch. XX § X.
[4]) Lawrence, a. a. O. S. 119
[5]) Aehnlich Hettlage a. a. O. S. 73.
[6]) Foignet, a. a. O., 5. Teil, Titel II, S. 447; ähnlich Kohler a. a. O. 7. Buch § 70 II.

Aus dieser Definition geht hervor, daß der Krieg eine Form der Intervention sein kann [1]). Er ist es dann, wenn der andere Staat durch den Krieg gezwungen werden soll, seine eigenen Angelegenheiten nach dem Wunsche des eingreifenden Staates zu ordnen. Kommt er diesem Wunsche nach, und wird der Krieg trotzdem fortgesetzt, so handelt es sich dann nicht mehr um einen Interventionskrieg.

Für den Krieg als eine Form der Intervention dient der Ausdruck Interventionskrieg. Dieser Ausdruck ist besonders in der russischen Sowjetunion allgemein gebräuchlich; ständig wird in den kommunistischen Zeitungen der Welt von der Gefahr eines Interventionskrieges der imperialistischen Mächte gegen Sowjetrußland geschrieben. Im Jahre 1930 wurde in Rußland gegen einen gewissen Ramsin und Genossen ein Verfahren wegen Hochverrats durchgeführt, das in Westeuropa große Beachtung fand. Die Anklage lautete u. a. auf Zusammenarbeit mit einer fremden Macht, nämlich Frankreich, zur Herbeiführung eines Interventionskrieges [2]).

Die Folgerung, daß der Krieg eine Form der Intervention sein kann, ist nicht immer gezogen worden. Heilborn, der noch im Jahre 1904 den Krieg als ein Mittel der Intervention bezeichnet [3]), versteht 1914 unter Intervention nur noch ein nichtkriegerisches Eingreifen, ohne eine nähere Begründung für seine veränderte Auffassung zu geben [4]). Desgleichen erklären v. Liszt [5]) und Vanselow [6]), das Eigenartige der Intervention bestehe darin, daß sie keinen Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen erzeuge.

Eine andere Gruppe von Völkerrechtsgelehrten bezeichnet den Krieg als mögliche Folge einer Intervention. Der Krieg löse dann die Intervention ab, wenn der, gegen den eingeschritten werde, mit den Waffen widerstehe [7]). Auch dazu ist wieder zu sagen, daß eine Einmischung dadurch, daß man ihr Widerstand entgegensetzt, ihr Wesen als Einmischung nicht verliert. Das durch den Kriegsbeginn bedingte Angreifen und Sichverteidigen ist zwar an sich eine eigene Angelegenheit, das Ziel des Krieges stellt sich aber weiterhin als eine Einmischung in fremde Angelegenheiten dar.

---

[1]) Strisower, a. a. O.: Die Intervention als Rechtsbegriff". Fenwick, a. a. O. S. 141; Schücking-Wehberg, 1931 C: Die Grundgedanken der Satzungen, III, 1 S. 57.

[2]) Tel. Union Kowno v. 25. 11. 1930 Köln. Vlksztg. v. 25. 11. 30.

[3]) Heilborn, Art.: Intervention, Enzyklop. a. a. O. 6. Aufl. 1904, II, S. 1054.

[4]) Enzyklop. 7. Aufl. 1914 § 57 I u. IV.

[5]) a. a. O. S. 438.

[6]) a. a. O. § 155.

[7]) Das Recht der Intervention. Geffcken, 1887, S. 4.

Eine weitere Anzahl von Darstellern des Interventionsbegriffes gibt zwar zu, daß tatbestandsmäßig zwischen Krieg und Intervention kein Unterschied zu bestehen brauche, will aber einen Unterschied auf subjektivem Gebiete sehen. Winfield[1]) erblickt ihn darin, daß der Intervenient gewöhnlich die Friedensbeziehungen noch als nicht abgebrochen betrachte. Auf diesen Willen könne im einzelnen Falle aus den dem Angriff unmittelbar vorhergehenden Umständen geschlossen werden. Dazu ist zu sagen, daß Winfield von dem gewöhnlichen Lauf der Intervention spricht und damit also zugibt, daß mindestens in außergewöhnlichen Fällen auch der Intervenient den Willen zum Abbruch sämtlicher Beziehungen haben kann. Andererseits, wenn man wie Wehberg als Wesensbestandteil des Krieges den mindestens auf einer Seite ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärten Willen, mit der Totalität des anderen Staates in einen Kriegszustand treten zu wollen, betrachtet, werden in der Tat die Mehrzahl der kriegerischen Interventionen nicht als Krieg anzusprechen sein. Dies gilt vor allen Dingen bei der Intervention in interne Angelegenheiten, die ja in der Mehrzahl der Fälle zu Gunsten oder sogar auf die Bitte einer Partei erfolgt.

———

Die Definition der Intervention.

Unter Zugrundelegung des in diesem Teil der Arbeit Ausgeführten ergibt sich folgende Definition der Intervention: Intervention ist jede von einem oder mehreren Völkerrechtssubjekten gegen den Willen eines anderen Völkerrechtssubjekts unmittelbar oder mittelbar ergriffene Maßnahme, deren wesentlicher Zweck darin besteht, Angelegenheiten, deren zumindest formelle Regelung diesem anderen Völkerrechtssubjekt allein oder zusammen mit anderen Völkerrechtssubjekten oder Personen des Privatrechts ausschließlich rechtlich zusteht, nach dem Willen des (der) die Maßnahme ergreifenden Völkerrechtssubjektes (Völkerrechtssubjekte) zu gestalten.

---

[1]) Br.Y.B. 1922/23, S. 141.

Zweiter Teil.

Die Wandlungen des Interventionsrechtes in der Geschichte.

A. Im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

§ 23 Die Forderung nach einer rechtlichen Grundlage für die Intervention.

Die Intervention geschieht gegen den Willen des Staates, gegen den sie sich richtet. Es erhebt sich die Frage, ob dadurch ein Recht des von der Intervention betroffenen Staates beeinträchtigt wird. Jeder Staat hat grundsätzlich das Recht, seine Angelegenheiten materiell wie formell selbständig zu regeln. Die Intervention, die die Regelung jener Angelegenheiten nach dem Willen des Intervenienten bezweckt, bedeutet infolgedessen an sich eine Beeinträchtigung jenes Rechtes. Auch ein Staat, der in seiner Souveränität beschränkt ist, kann durch eine Intervention in seinen Rechten beeinträchtigt werden, sofern die Beschränkung nicht gerade in dem Duldenmüssen der Intervention besteht[1]).

Dies ist schon seit dem 18. Jahrhundert von der Völkerrechtswissenschaft aller Nationen erkannt werden. Vattel, der als Erster das Wort Intervention gebraucht, erklärt[2]): „dans tous les cas donc où il appartient à une nation de juger de ce que son devoir exige d'elle, une autre ne peut la contraindre à agir de telle ou de telle manière; car si elle l'entreprenait elle donnerait atteinte à la liberté des nations". Gut hundert Jahre später, nämlich 1872, erachtet Celli[3]) aus ähnlichen Gedankengängen wie Vattel die Intervention als mit der von der Natur gesetzten Ordnung für unvereinbar. „Die Intervention verletzt die Freiheit der anderen Staaten" erklärt Heilborn[4]). Während Wilson[5]) der Intervention „the right of independence" des von der Intervention betroffenen Staates gegenüberstellt, hält Guerrero[6]) durch eine Intervention „l'indépendance, la souveraineté et l'égalité" für verletzt.

Die Intervention bedeutet in der Regel tatbestandsmäßig die Verletzung eines Rechtes. Die Verletzung eines Rechtes ist grundsätzlich rechtswidrig. Im gesamten Rechtsgebiet finden sich andererseits Bestimmungen, die entweder

[1]) vgl. u. § 33 und Strupp, Die Intervention in Finanzfragen a. a. O, S. 35.
[2]) a. a. O. I, § 16.
[3]) a. a. O. S. 176.
[4]) Das System des Völkerrechts, 1896, S. 357.
[5]) a. a. O. S. 87.
[6]) R.G. XXXXVI, S. 40.

einzelne Rechte mit Rücksicht auf entgegenstehende Interessen anderer einschränken oder die ausdrücklich Normen schaffen, auf Grund derer Handlungen, die sich tatbestandsmäßig als Verletzung eines Rechtes darstellen, ihrer Rechtswidrigkeit infolge außerordentlicher Umstände entkleidet werden. Zu den ersteren Bestimmungen ist bspw. Art. 153 R.V. zu rechnen, der dem an sich unbeschränkbaren Eigentumsrecht Grenzen zieht. Zu den letzteren wäre in erster Linie das Notstandsrecht zu nennen.

Welche Normen nehmen der Intervention den Charakter ihrer Rechtswidrigkeit? Diese Frage ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem Bestehen eines Interventionsrechtes. Eine Intervention ist nur dann rechtmäßig, wenn sie sich auf Rechtsnormen stützt, die die Beeinträchtigung des Machtbereiches des anderen Staates durch den Intervenienten unter den gegebenen Umständen für erlaubt erklären.

Zweiter Abschnitt: Die Rechtfertigung der Intervention seit Bestehen des Völkerrechts im allgemeinen.

§ 24 In der Zeit bis zur Teilung Polens.

Das Völkerrecht bestand in seiner in das 17. Jahrhundert fallenden Entstehungszeit wie jede neue Rechtsmaterie nur aus einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Rechtssätzen. Aus diesen Rechtssätzen konnte sich das zeitlich folgende Völkerrecht entwickeln.

Das Wesen der Intervention wurde in seiner rechtlichen Bedeutung verhältnismäßig spät erkannt. Von Grotius wie von seinen unmittelbaren Nachfolgern wurde die besondere Stellung der Intervention im System des Völkerrechts noch nicht gesehen. Die Erscheinung der Intervention wurde lediglich bei der Darstellung des Kriegsrechtes andeutungsweise behandelt und zwar bei der Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Kriegen. Es handelte sich nicht um die Frage der rechtlichen Stellung der Intervention, sondern um ein Urteil über die Zulässigkeit des Krieges. Dieser Unklarheit entsprach auch die Stellungnahme der Politik zu der Intervention. Machiavelli empfiehlt zwar in seinem im Jahre 1513 veröffentlichten Werke „Il principe“ [1]), während eines Krieges, den ausländische Nachbarstaaten miteinander führen, niemals neutral zu bleiben, sondern zu intervenieren. Für diesen Ratschlag sind aber lediglich politische Nützlichkeitserwägungen maßgebend gewesen, denn in der darauf folgenden Begründung heißt es, „daß

[1]) a. a. O. Kap. 21.

es immer vorteilhafter sei, sich an einem solchen Kriege zu beteiligen, als sich neutral zu verhalten."

In dem im Jahre 1629 geschlossenen Vertrag von Lübeck verpflichtete sich der deutsche Kaiser, sich nicht in die inneren Angelegenheiten Dänemarks einzumischen; dasselbe Versprechen erhielt er vom dänischen König bezüglich der innerdeutschen Verhältnisse[1]). Im Pyrenhäenfrieden von 1659 ging Frankreich die Verpflichtung ein, sich jeder Einmischung in Portugal zu enthalten; dieselbe Verpflichtung nahm Rußland gegenüber Schweden in dem 1721 zu Nystad geschlossenen Friedensvertrag auf sich[2]). Es liegen aber zu wenig Anhaltspunkte vor, um aus der Tatsache, daß damals die Intervention vertraglich ausgeschlossen wurde, folgern zu können, daß in diesem Zeitraum die Intervention grundsätzlich als rechtlich zulässig oder unzulässig gegolten habe. Diese vertraglichen Bestimmungen haben aller Wahrscheinlichkeit nach nur bestimmte Einzelfälle regeln wollen und sollten kein Vertragsrecht neben einem bestehenden Gewohnheitsrecht sein, sei es nun, um dieses verstärkend zu bestätigen, sei es, um es auszuschließen. Diese Wahrscheinlichkeit ist umso größer, als erst Christian Wolf sich mit dem Interventionsrecht als solchem befaßt.

Christian Wolf stellt als erster die Forderung nach dem absoluten Prinzip der Nichtintervention auf, da die Intervention mit der natürlichen Freiheit der Nationen unvereinbar sei[3]). Vattel[4]), der, wie fast alle Autoren dieser Zeit — eine Ausnahme bildet z. B. Moser — allerdings in diesem Zusammenhange nur von der Intervention in innere Angelegenheiten (affaires domestiques) spricht, hält die Intervention grundsätzlich für ein Unrecht, da sie mit der Freiheit der Nationen, wie er sich ausdrückt, unvereinbar sei; ein Recht zur Intervention läßt er aber in gewissen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Moser. In § 2 seines mit Nichteinmengung in fremde Staatssachen überschriebenen Abschnitts erklärt er[5]): „Die Natur der Unabhängigkeit eines Staates bringt es mit sich, daß ein jeder souverainer Staat in beeden Arten von Geschäften [nämlich interner und externer Art] ordentlicher Weise es nach eigenem Wohlgefallen (nur der inneren Grundverfassung jeden Staates gemäß) damit halten könne, wie er wolle, und kein dritter Staat ihm darinn etwas vorzuschreiben habe" und in § 6: „Indessen leiden doch dise Regeln

[1]) Ghillany 1629.
[2]) ib. 1659, 1721.
[3]) a. a. O. Kap. II, § 257.
[4]) a. a. O. I, § 37.
[5]) a. a. O. 9. Kapitel.

ihre mannigfaltige Abfälle, welche sich theils auf gewisse Rechte gründen, theils aber auch bloß de facto geschehen."

In einem besonderen Teil dieser Abhandlung[1]) soll näher untersucht werden, wann diese Ausnahmefälle, auf welche auch die in den folgenden Paragraphen dieses Teils erwähnten Autoren hinweisen, gegeben sind.

§ 25 In der Zeit von der Teilung Polens bis 1830.

Die Teilungen Polens wurden damit begründet, daß die Mächte eine Ausdehnung der in Polen herrschenden Unruhen auf ihre Länder verhüten müßten. Die Ideengehalt der französischen Revolution mußte notwendig zu Interventionen in bisher nicht gekanntem Ausmaße führen, denn durch ihn entstand eine quer durch alle Staaten gehende Klassenfront, nämlich des Bürgertums gegen Adel und Kirche. Die französischen Revolutionäre wollten diese Front in ihrem Kampfe nach besten Kräften unterstützen. Diese Zielsetzung kommt in einer von dem französischen Nationalkonvent am 19. November 1792 angenommenen Entschließung zum Ausdruck, in der es heißt, daß Frankreich allen Völkern, die ihre Freiheit wiedererlangen wollen, brüderliche Hilfe gewähren wird[2]). Demgemäß unternahm Frankreich in den folgenden Jahren kriegerische Interventionen, welche die Errichtung der Batavischen Republik, der Republik von Genua, von Venedig, der Cisalpinischen- und der Helvetischen Republik zur Folge hatten. Aus der Tatsache, daß am 4. April 1793 im Nationalkonvent eine Erklärung zu Gunsten des Nichtinterventionsprinzips angenommen wurde, kann nicht auf eine veränderte Auffassung geschlossen werden, denn sie wurde lediglich im Hinblick auf die Gefahr, die von den inzwischen gegen Frankreich vorgehenden übrigen Mächten drohte, abgegeben[3]). Dies wird durch die Déclaration du droit des gens vom 23. 4. 1795 bestätigt. In Artikel 6 dieser Erklärung heißt es zwar „Un peuple n'a pas le droit de s'immiscer dans le gouvernement des autres", aber in den Artikeln 7 und 8 wird ausgeführt „Artikel 7: Il n'y a de gouvernement conforme aux droits des peuples que ceux qui sont fondés sur l'égalité et la liberté, Art. 8: Les entreprises contre la liberté d'un peuple sont un attentat contre tous les autres".

Die Anerkennung eines Rechtes zur Intervention auch durch die andern Staaten erfolgte zuerst stillschweigend, dann ausdrücklich. Im Jahre 1791 kam durch die Konvention zu Pillnitz ein Bündnis zwischen Oesterreich, Preußen und Sachsen zustande, das gegen

[1]) s. u. B. „Die Wandlungen des Interventionsrechtes im Besonderen".
[2]) Hershey a. a. O. S. 81.
[3]) Guerrero a. a. O. S. 40.

Frankreich gerichtet war, und dessen Ziel ebenso wie der in dem gleichen Jahr zwischen Gustav III. von Schweden und Katharina II. von Rußland geschlossene Freundschaftsvertrag in der Vertreibung der französischen Revolutionäre und Wiederaufrichtung des alten Regimes bestand. Das gleiche Ziel hatte das an Frankreich gerichtete Ultimatum des Deutschen Kaisers vom April 1792 und das Manifest des Herzogs von Braunschweig im Juli desselben Jahres [1]).

Im Jahre 1820 wurde das Bestehen eines Interventionsrechtes ausdrücklich anerkannt. In der Zirkulardepesche der Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland an ihre Gesandten bei den deutschen und nordischen Höfen, datiert Troppau den 8. 12. 1820 heißt es: Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte, Bedacht nahmen; ... [2]). Infolgedessen betrachtete die heilige Allianz ihre Interventionen gegen die italienischen Fürstenstaaten und Spanien als mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Maßnahmen. Auch England bekannte sich zu dem Rechte der Intervention, wenn es auch dessen rechtliche Voraussetzungen etwas enger zog als die übrigen Staaten. In den 1821 und 1823 von Lord Castlereagh verfaßten Zirkulardepeschen [3]) heißt es, daß keine Regierung als die englische sich mehr befleißige, das Recht eines Staates zu intervenieren, grundsätzlich zu bestätigen. Scheinbar in Widerspruch dazu steht die Erklärung, die der Herzog von Wellington, Abgesandter Englands auf dem Kongreß von Verona 1822 im Auftrage Cannings am 22. 11. anläßlich der spanischen Unruhen abgab, indem er ausführte: „Sr. Majestät sei der Ansicht, daß die Anfechtung von Modifikationen in den inneren Einrichtungen eines unabhängigen Staates, wenn diese Modifikationen nicht die wesentlichsten Interessen der Untertanen Sr. Majestät verletzten, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sei ..." [4]). Aber ein Recht zur Intervention wurde auch damit grundsätzlich nicht bestritten, und eine Intervention wird ohnedies nicht ohne Bedrohung oder Verletzung von Interessen begangen. Daß es sich im konkreten Falle um wesentlichste Interessen handelt, kann leicht be-

[1]) Ghillany 1792.
[2]) ib.
[3]) Geffcken, a. a. O. S. 16.
[4]) ib.

hauptet und begründet werden. Dies wird auch durch die von England in diesem Zeitraum selbst vorgenommenen Interventionen bestätigt. Im Jahre 1814 sandte Castlereagh eine britische Flotte nach Norwegen, um auf die Norweger, die sich weigerten, den von den Großmächten bestimmten König von Schweden als ihren König anzuerkennen, einen Druck auszuüben[1]) und im Jahre 1827 intervenierte England zu Gunsten der von der Türkei unterdrückten Griechen.

Gegen die Interventionspolitik der Heiligen Allianz richtete sich die Monroe Doktrin. Wollten damit die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erkennen geben, daß sie das Bestehen eines Interventionsrechtes überhaupt leugneten? Dies ist nicht der Fall. In der Erklärung Monroes spielt die Rechtsfrage eine nur untergeordnete Rolle. Das Verbot an die europäischen Mächte, sich in die inneren Verhältnisse der Neuen Welt einzumischen, wird im wesentlichen damit begründet, daß die politischen Systeme der beiden Welten im Wesen voneinander verschieden seien, und daß eine Intervention, die diesem Grundsatz nicht Rechnung trage, Frieden und Wohlstand Amerikas gefährde[2]). Es handelt sich also höchstens um die rechtliche Stellungnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einer konkreten Intervention aus einem ganz bestimmten Anlaß. Abgesehen davon, daß die Monroedoktrin selbst die Ankündigung einer Einmischung wenn auch in ein externes Verhältnis bedeutet[3]), läßt das Verhalten der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Folgezeit bis auf den heutigen Tag jeden Zweifel daran schwinden, daß mit der Monroedoktrin nicht gegen das Interventionsrecht als solches Stellung genommen werden sollte[4]).

Die Völkerrechtswissenschaft jener Zeit stimmte zum größten Teil der von den europäischen Staaten vertretenen Interventionslehre zu. Von Kamptz[5]) führt aus: „Der Grundsatz der Intervention folgt aus der Aufhebung des Naturzustandes unter den Nationen und aus der Begründung eines gesellschaftlichen Zustandes unter denselben wesentlich von selbst. Dieser Grundsatz der Intervention ist einer der wohltätigsten des Völkerrechts, weil er die Verbindung der Völker befestigt, für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens, der bürgerlichen und sittlichen Ordnung die sicherste Bürgschaft enthält, weil er das für Europa ist, was die Polizei in jedem ein-

[1]) Winfield Br.Y.B. a. a. O. S, 138,
[2]) Alvarez a. a. O. Kap. 1 III S. 6—7.
[3]) Aehnlich Ullmann S. 464, Pradier-Fodéré Art. 365.
[4]) Strupp, Intervention in Finanzfragen S. 25; vgl. ferner § 27 IV.
[5]) A. v. Kamptz, a. a. O. S, 3 ff,

zelnen Staate sein soll, weil er jetzt allein imstande ist, die Welt zu retten und die Revolution zu hemmen". Schon etwas vorsichtiger drückt sich Klüber[1]) aus. Nach ihm ist die Intervention nur zuzulassen, wenn der Intervenient entweder einen rechtmäßig erworbenen Interventionstitel hat, oder wenn es die Notwendigkeit gestattet. Das heißt aber auch nichts anderes, als daß nach dieser Formulierung die Intervention immer zulässig sein kann, da Klüber nichts näheres darüber sagt, wann eine Notwendigkeit die Intervention entschuldigt.

Von Kamptz wurde mit seiner Darstellung stark angegriffen. Von Rotteck[2]) wirft ihm vor, er habe im Auftrage der Staaten geschrieben; übrigens derselbe Vorwurf wird später G. F. de Martens von Tanoviceano[3]) gemacht. Diese Gegnerschaft gegen eine Zustimmung zu der damaligen Interventionspolitik, die zudem meistens erst nach 1830 sich bemerkbar machte, beruht aber weniger auf wissenschaftlicher Grundlage als auf einer gegnerischen Einstellung zu den damaligen europäischen Fürsten. Sie bekämpfte oder verurteilte ein bestehendes System, also ein auch tatsächlich bestehendes Rechtssystem. Für die Frage, ob damals das Interventionsrecht grundsätzlich gegolten hat, ist deshalb ihre Auffassung unerheblich.

§ 26 In der Zeit von 1830—1865.

In diesem Zeitraum bahnt sich langsam ein Wandel in der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention an[4]), der dahin geht, nicht mehr ein allgemeines Recht zur Intervention anzunehmen, sondern das Bestehen eines solchen Rechtes von dem Vorhandensein genau umgrenzter Tatbestände abhängig zu machen[5]). Wie in jeder Uebergangszeit hegen die Zeitgenossen auch hier Zweifel an einer wirklichen Aenderung der Anschauungen. Anhänger der neuen Theorie werden von den Vertretern der bisher herrschenden Lehre bekämpft, die politischen Vorgänge selbst lassen nicht auf Klarheit in der rechtlichen Beurteilung des Interventionsrechts durch die Staaten schließen.

Kennzeichnend für die allgemeine Unsicherheit ist die Bemerkung von Gagerns[6]), „es sei erwiesen und allgemein angenommen, daß sich allgemeine Grundsätze über die Intervention nicht aufstel-

[1]) Klüber, a. a. O. § 51 S. 87/88.
[2]) H. v. Rotteck, a. a. O. S. 16.
[3]) Tanoviceano, a. a. O. S. 65.
[4]) Aehnlich Winfield 1922, S. 138.
[5]) Bluntschli, a. a. O. § 474.
[6]) a. a. O. S. 17.

len und befolgen ließen, da die Ausnahmen die Regel absorbierten", v. Rotteck[1]), der sich wie übrigens die überwiegende Mehrzahl der damaligen Kenner des Völkerrechts nur mit der internen Intervention befaßt, erachtet die Intervention grundsätzlich als völkerrechtswidrig. Ausnahmen werden von ihm jedoch im Hinblick auf die damalige Staatenpraxis zugelassen[2]).

Die Staatenpraxis hatte sich insofern verändert, als die Mächte trotz Vorliegens eines Tatbestandes, der sie zu einer Intervention nach der bisher von ihnen vertretenen Rechtsauffassung berechtigt hätte, des öfteren auch bei wichtigen politischen Ereignissen nicht intervenierten. Als es im Jahre 1830 im heutigen Belgien, das damals noch zu den Niederlanden gehörte, zu Aufständen der Bevölkerung gegen die holländische Regierung kam, hielten sich die Großmächte nicht an das bisherige Prinzip, das sie verpflichtet hätte, die rechtmäßige Regierung gegen Rebellen zu schützen, sondern setzten sich sogar noch zu Gunsten der Belgier ein; zwar intervenierten sie dadurch auch, es besteht jedenfalls aber kein Zusammenhang zwischen dieser Intervention und dem von ihnen vor 1830 vertretenen Interventionsrecht. Die in Frankreich im Jahre 1830 erfolgende Revolution ließ man ihren Verlauf nehmen. Im Jahre 1831 widersetzte sich sogar Frankreich einer österreichischen Einmischung in die Verhältnisse des Kirchenstaates.

Andererseits fanden in den Jahren 1838—1865 wieder zahlreiche Interventionen besonders gegen die südamerikanischen Staaten, die sich immer mehr selbständig zu machen suchten, statt; zu erwähnen wäre die französische Intervention in den Jahren 1838—1840 und die englisch-französische Intervention in den Jahren 1843—1850 am Rio de la Plata, zu nennen wäre ferner die im Jahre 1856 erfolgte Intervention Englands und Frankreichs in Neapel zu Gunsten der dortigen Bevölkerung. Auf die Spitze getrieben wurde dann das Interventionsprinzip noch einmal im Jahre 1862, als Frankreich in Mexiko intervenierte. Aufschlußreich ist hierfür ein Brief Napoleon III. vom 3. 7. 1862 an den Leiter der französischen Macht in Mexiko, den General Forcy. Die in Betracht kommende Stelle lautet folgendermaßen:[3]) „Frankreich fasse in Mexiko Fuß um 1) einer Aufsaugung dieses Gebietes durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika entgegenzutreten, 2) um zu verhindern, daß die Angelsachsen den ganzen amerikanischen Handel für sich beanspruchten, 3) um das Ansehen der lateinischen

[1]) ib. S. 16.
[2]) ib. S. 9.
[3]) Gemäß Calvo a. a. O. Bd. I Buch III § 197 S. 339.

Rasse in Amerika wiederherzustellen, (last not least) 4) um den Einfluß Frankreichs in Mexiko dadurch zu verstärken, daß man eine franzosenfreundliche Regierung in Mexiko einsetze."

Die Mächte waren also noch weit davon entfernt, das Nichtinterventionsprinzip grundsätzlich anzuerkennen. Aehnliches stellt v. Rotteck im Jahre 1845 fest; er führt aus[1]): „Das Verbot der Intervention ist noch kein Völkerrechtsgrundsatz geworden, da die Großmächte nur den stärkeren Ereignissen, nicht einer gewonnenen besseren Ueberzeugung gewichen sind, nicht ihren Grundsätzen entsagt, sondern bloß deren Anwendung auf eine günstigere Zeit verschoben haben". Eine Bestätigung dafür ist der überlieferte Ausspruch Chateaubriands „on intervient ou l'on intervient pas selon les exigences de son pays"[2]), während er in der französischen Kammer einige Monate zuvor sich gegen das Interventionsprinzip ausgesprochen hatte mit der Begründung „il n'y aurait de sûreté pour aucune nation".

§ 27 In der Zeit von 1865—1918.

Mit der Zunahme des Interesses am Völkerrecht wurde auch der Intervention eine erhöhte Beachtung zuteil. Dabei bildeten sich im großen und ganzen deutlich drei verschiedene Ansichten über das Wesen des Interventionsrechtes heraus. Die erste Ansicht ging dahin, daß es unter gewissen Voraussetzungen in der Tat ein Recht zur Intervention gäbe. Die zweite wollte in gewissen Fällen die Intervention nur als Ausnahmerecht gelten lassen. Die letzte endlich lehnte die Möglichkeit eines Rechtes zur Intervention scharf ab und erachtete demgemäß jede Intervention als rechtswidrig. Alle drei Theorien wurden nebeneinander geltend gemacht[3]).

I. Das Recht zur Intervention, ein gewöhnliches Recht.

Die Anhänger der ersten Theorie befinden sich weit in der Minderzahl. Sie setzen sich weniger aus Gelehrten zusammen, deren Werke noch unter dem Einfluß der vorausgehenden Periode stehen, als vornehmlich aus solchen, die auf Grund ihrer katholischen Weltanschauung zu ihrer Ansicht gekommen sind.

[1]) a. a. O. S. 91.
[2]) Winfield Br.J.B. 1924 S. 51.
[3]) Diejenigen wichtigsten deutschen Schriftsteller, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind, haben es unterlassen, Erörterungen über das Interventionsrecht im allgemeinen anzustellen, (vgl. z. B. Bluntschli a. a. O. § 474, Bulmerincq a. a. O. § 22), sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Intervention je nach dem mit der Intervention verfolgtem Ziele gesondert zu betrachten (s. u. Teil B).

Zu den ersteren zählen Creasy und Ferguson. In seinem im Jahre 1874 erschienenen Werke „First platform of international law" hält Creasy ein Recht zur Intervention nicht nur für erwiesen, sondern nimmt sogar eine Interventionspflicht der Staaten in folgenden Fällen an: „1) als Gegenintervention, zweitens, wenn der interventionsbetroffene Staat offensichtlich die anderen Staaten mit Eröffnung von Feindseligkeiten bedrohe, drittens, wenn die Intervention zu Gunsten einer unterdrückten Nationalität, die ihre kulturelle Selbständigkeit bewahrt und von dem Fremdstaat wegen ihrer Nationalität schlechter behandelt wird als die übrigen Volksteile, vorgenommen werde." Ferguson [1]) nennt das Recht zur Intervention als ein dem Grundrecht der Staaten auf ihr Dasein und ihre Selbsterhaltung innewohnendes Recht.

Die Stellungnahme einiger Gelehrter katholischer Konfession ist beeinflußt von der Haltung des Heiligen Stuhles in der Frage des Interventionsrechtes. In seiner Enzyklika vom Jahre 1864 verwirft Pius IX. den Satz „Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu" als eine Irrlehre [2]). Anlaß zur Verwerfung dieser These war für den Heiligen Stuhl das untätige Verhalten der Großmächte bei der Wegnahme des Kirchenstaates durch Piemont, die sich dabei auf das Prinzip der Nichtintervention beriefen. Die Ablehnung dieses Prinzips wird von Heiner, dem deutschen Kommentator des Syllabus, mit dem Hinweis auf die für den einzelnen wie für Staaten geltenden Grundprinzipien der natürlichen und göttlichen Moral, die es zur Pflicht machen, unter Umständen ungerecht bedrängten Mitmenschen zu Hilfe zu kommen, begründet [3]). Demgemäß wurde anläßlich einer am 30. 3. 1871 im Deutschen Reichstag erfolgten Debatte über die Interventionsfrage aus der Mitte des Zentrums heraus der Antrag auf Abgabe einer Erklärung durch den Reichstag gestellt, in der dem Nichtinterventionsprinzip nicht zugestimmt werde. Zur Begründung wurde ausgeführt, „es habe stets als Christenpflicht gegolten, löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbarn brenne" [4]). Die Aufgabe der katholischen Wissenschaft war es, dieser Befürwortung der Intervention aus religiösen Vorstellungen heraus eine rechtliche Begründung des Interventionsrechtes folgen zu lassen. Diese Begründung lautet im wesentlichen, das Recht zur Intervention folge aus der internationalen Rechtsgenossenschaft der zivilisierten Staa-

---

[1]) a. a. O. Bd. I Teil II, Kap. 5, S. 89,

[2]) Fauchille, a. a. O. S. 557.

[3]) Heiner, a. a. O., These 62, S. 281 ff.

[4]) v. Buol-Behrenberg, a. a. O. S. 1435.

ten [1]). Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten insbesondere sei immer dann statthaft, wenn ein höheres Recht als die Autonomie des betreffenden Staates verletzt werde, denn das Recht der Autonomie dürfe nie andere schädigen; immerhin müßten ganz bestimmte, qualifizierte Interessen verletzt sein. Interventionen gegenüber unzivilisierten Staaten seien eo ipso gestattet, da das Völkerrecht auf Gegenseitigkeit beruhe, welches von nichtzivilisierten Staaten nicht beachtet werde [2]).

II. Das Recht zur Intervention, ein Ausnahmerecht.

In der Mehrzahl der in diesem Zeitraum erschienenen Werke wird die Ansicht geäußert, daß ein Recht zur Intervention grundsätzlich abzulehnen sei, daß aber Ausnahmen davon beständen. Es war Ullmann, der die Formel von der „exzeptionellen Zulässigkeit" der Intervention geprägt hat [3]). Zur Begründung der Ablehnung begnügt man sich meistens mit einem kurzen Hinweis auf die Unvereinbarkeit des Interventionsrechtes mit der natürlichen Freiheit der Staaten und mit ihrer Souveränität [4]). Eine andere Begründung wird selten gegeben, eine Ausnahme machen beispielsweise Celli und Heilborn.

Celli [5]) wendet sich gegen die Auffassung, daß das Interventionsrecht zumindest durch die langjährige Anwendung durch die Staaten gewohnheitsrechtlich entstanden sei. Seine Stellungnahme begründet er aber nur damit, daß er den Staaten, wie sie zu seiner Zeit bestanden, die rechtliche Fähigkeit Recht zu erzeugen, abspricht, da ihr Aufbau in Widerspruch zu dem Prinzip des demokratischen Nationalstaates stehe und somit des rechtlichen Charakters entbehre. Ausnahmen läßt er im Falle der Gegenintervention und für eine Intervention zu Gunsten unterdrückter Völker zu. Dies steht im Widerspruch zu seinen grundsätzlichen Ausführungen, weil die politische Struktur eines Intervenienten sich bei einer Gegenintervention oder einer Intervention zu Gunsten unterdrückter Nationen doch nicht verändert.

Heilborn geht davon aus, daß sich die Intervention auf ein bestimmtes Verhalten anderer richte, und zwar auf ein Verhalten, welches der Intervenient rechtlich nicht zu beanspruchen habe. „Da folglich", so fährt er fort, „der fremde Staat nicht verpflichtet sei, einem solchen Begehren zu entsprechen, sei ein Recht zur Intervention nicht anzuerkennen." [6]).

---

[1]) ib. S. 1436—1439 ähnlich auch Strauch, a. a. O. S. 3,
[2]) v. Buol-Behrenberg S. 1439.
[3]) Ullmann, a. a. O. S. 462.
[4]) Calvo. a. a. O. S. 231, Tenbaum, a. a. O, § 2 S, 16,
[5]) Sistema di diritto internazionale moderno S. 28.
[6]) Heilborn. System des Völkerrechts, S. 354.

Heilborn ist es auch, der eine nähere rechtliche Begründung für das Bestehen eines Interventionsrechtes in Ausnahmefällen zu geben versucht. Er führt aus, „daß ein Staat durch Ausübung seiner völkerrechtlichen Rechte oder der vom Völkerrecht ihm belassenen Freiheit andere Staaten schädigen könne, ohne damit rechtswidrig zu handeln; hiergegen müsse es aber eine Hilfe geben, und das sei die Intervention [1]). Im Völkerrecht sei ja die Selbsthilfe nicht nur zur Rechtsverfolgung gestattet, weil die Existenz der Staaten und ihr friedliches Nebeneinanderbestehen nicht davon allein abhängig seien, daß allen Rechtsansprüchen genüge geschehe. Die Staaten dürften deshalb intervenieren, wenn ihre eigene unmittelbare Sicherheit oder wesentliche Interessen durch die inneren Vorgänge ernsthaft gefährdet seien" [2]).

Diese Ausführungen entbehren jedoch der Folgerichtigkeit. Entweder gestattet die Völkerrechtsordnung das bestimmte Verhalten eines Staates, auch wenn dadurch ein anderer Staat in seinen Interessen verletzt wird, oder sie schreibt den Staaten das Unterlassen gewisser die andern Staaten schädigender Handlungen vor. Eine Rechtsordnung, die einerseits diesem Staate das Recht zu einem bestimmten Verhalten einräumen, andererseits jenen Staat ermächtigen würde, dagegen einzuschreiten, wäre keine Ordnung des Rechtes mehr.

Die anderen Völkerrechtslehrer dieser Zeit begnügen sich meistens mit einer einfachen Aufzählung der Tatbestände [3]), deren Vorhandensein eine Intervention rechtlich erlaubt mache. Dabei ist bemerkenswert, daß die Zahl dieser Tatbestände mit dem Fortlauf dieser Zeit immer geringer wird. Geffken [4]) hält die Intervention in die inneren Fragen eines Staates nur dann für zulässig, wenn sich daraus für die Unabhängigkeit und Sicherheit eines anderen Staates eine unmittelbare und dringende Gefahr ergibt, gegen welche einfache Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen. Im Werke von Heffter-Geffken[5]) wird ein Interventionsrecht in folgenden 4 Fällen anerkannt: „1) Wenn die Intervention mit der Einwilligung des betroffenen Staates auf Grund einer ausdrücklichen vertraglichen Garantieklausel geschieht, 2) wenn ein Staat seine inneren Angelegenheiten so gestaltet, daß sie die legitimen Rechte eines Nachbarstaates beeinträchtigen, wie z. B. wenn durch sie ein fremder Fürst seiner Thronfolgerechte verlustig geht, 3) wenn es sich darum

[1]) ib. S. 361.
[2]) ib. S. 363, ähnlich Ullmann a. a. O. § 163, S. 461.
[3]) vgl. dazu 2. Teil B.
[4]) Das Recht der Intervention, 1887, S. 19.
[5]) a. a. O. § 45.

handelt, einen Bürgerkrieg zu beenden, der die internationalen Interessen verletzt oder die Prinzipien der Humanität beeinträchtigt, endlich 4), um einen Staat an einer von diesem geplanten Intervention zu hindern. Phillimore[1]) leitet ein Interventionsrecht aus dem Recht der Selbsterhaltung auch dann ab, wenn die Interessen eines Intervenienten nur mittelbar beeinträchtigt sind. Außerdem bestehe ein Recht der Intervention in Ausübung eines Rechts und einer Garantiepflicht, in der Bewahrung von Erbfolgerechten, in der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts[2]) und zum Schutze ausländischer Staatsangehöriger gegen ihren Staat, wenn er sie um die Ausübung ihres Glaubens willen verfolge.

Von Amos[3]) wird die Intervention in besonderen Fällen vorsichtig als ein außergewöhnliches Recht bezeichnet. Er weist darauf hin, wie schwer es selbst einem ehrlichen Staate fallen müsse, wenn er sich Klarheit über die Rechtslage verschaffen wolle. Der Verfasser glaubt, daß unter diesen erschwerten Verhältnissen eine einigermaßen gute Richtschnur nur die Gesetze der allgemeinen Moral geben könnten. Castelmola[4]), als ein Vertreter der italienischen Schule, läßt nur eine Ausnahme von dem von ihm verfochtenen Prinzip der Nichtintervention zu, nach dem Grundsatz nulla regula sine exceptione. Die Tatsache, daß dieses Ausnahmerecht aber nur dann gegeben sein soll, wenn eine Intervention sich als Hilfeleistung für ein seine Unabhängigkeit wieder erkämpfendes Volk darstellt, berechtigt jedoch zu der Annahme, daß diese Schlußfolgerung — da Italien in dieser Zeit um seine Selbständigkein rang — mehr auf politischem Wollen als auf einem objektiven Rechtsbewußtsein beruht. Weiter dagegen geht wieder Kent[5]), der es ganz von der Notwendigkeit des Einzelfalles abhängen läßt, ob ein Recht zur Intervention vorhanden sei oder nicht. Lomonaco[6]) endlich erklärt, die Intervention sei nur rechtsmäßig ,wenn sie geschehe, um einen bevorstehenden, rechtwidrigen Angriff auf den eigenen Staat abzuwehren. Vereinzelt wird in der Literatur die Möglichkeit eines Interventionsrechtes zwar geleugnet, dennoch will man aber in gewissen Fällen die Intervention als Erscheinungsform des politischen Lebens für zulässig ansehen[7]).

---

[1]) a. a. O. S. 574 ff.
[2]) ebenso Geffcken 1887 § 6 S. 27.
[3]) a. a. O. S. 144, 150.
[4]) Gemäß Tanoviceano, a. a. O. S. 28.
[5]) a. a. O. I § 25.
[6]) a. a. O. S. 136.
[7]) v. Martens § 76, II.

Diese Ansicht ist rechtlich nicht haltbar. Entweder gibt es kein Interventionsrecht und alle erfolgenden Interventionen sind rechtswidrig, oder diese Interventionen sind auf Grund eines bestehenden Interventionsrechtes rechtmäßig.

III. Ablehnung eines Rechtes zur Intervention.

Schon um die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts herum erheben sich Stimmen, die ein Interventionsrecht auch in Ausnahmefällen nicht gelten lassen wollen. Die Begründungen sind auch hier wieder verschieden. Daraus, daß jede Intervention die Souveränität, das Grundrecht jedes Staates verletze, wird in dem Werke von Funck-Brentano-Sorel [1]) auf das Nichtbestehen eines Interventionsrechtes geschlossen mit der einfachen Begründung, „il n'y a pas de droit contre le droit"; dieser Begründung schließt sich im wesentlichen Tanoviceano [2]) im Jahre 1884 an. Diese Begründung kann jedoch allein die Ablehnung eines Interventionsrechts nicht ausreichend stützen, bevor nicht eine Untersuchung darüber getroffen worden ist, ob es nicht Normen gibt, durch welche die Souveränität eines Staates als ein dem Interventionsrecht eines anderen Staates gegenüber schwächeres Recht erscheint [3]). Tanoviceano trägt ferner vor, daß jede Intervention deswegen gegen die Gleichheit der Staaten verstoße, weil die Interventionen nur von starken gegen schwache Staaten vorgenommen würden. Auch dieser Einwand ist nicht überzeugend, denn ein Staat wird in der Regel, auch bei einer anderen Sachlage und auch wenn er dazu berechtigt ist, nur dann gegen einen anderen Staat mit Gewalt vorgehen, wenn er glaubt, über wirksamere Machtmittel als der andere Staat sie besitzt, zu verfügen.

Die übrigen Vertreter dieser Theorie lassen es entweder bei diesem Hinweis bewenden und finden sich resigniert mit der Tatsache der in diesen Jahren erfolgenden Interventionen ab, oder aber sie verurteilen ausdrücklich diese Staatenpolitik. Die erstere Einstellung findet sich beispielsweise in dem Werke von Funck-Brentano-Sorel [4]). Es handele sich, so wird ausgeführt, um eine politische Tatsache, die sich aus der Souveränität der Staaten ergäbe. An die Stelle des Völkerrechts des Friedens werde das Völkerrecht der gewaltsamen Auseinandersetzungen gesetzt. Djuvara [5]) dagegen wendet sich beispielsweise ausdrücklich in scharfer Form gegen die Staatenpraxis. Diesem Angriff wird aber seine über-

[1]) a. a. O. Kap. XI, I S. 216.
[2]) Droit international de l'intervention.
[3]) ähnlich Strisower Artikel Intervention, a. a. O. 3. Die rechtliche Begründung der Intervention im allgemeinen.
[4]) a. a. O. Kap. XI, I S. 215.
[5]) a. a. O. R.G. II, 1895, S. 69.

zeugende Kraft dadurch genommen, daß Djuvara erklärt, die Abwehr eines Angriffes auf die Souveränität eines Staates sei keine Intervention und dabei den Souveränitätsbegriff soweit ausdehnt, daß er die Bedrückung von konnationalen Minderheiten durch einen Fremdstaat als Angriff auf die Souveränität des Staates selbst ansieht.

IV. Das Verhalten der Staaten.

In dieser Zeit ist es endlich offensichtlich, daß auch die Staaten immer mehr von dem Grundsatze der Intervention abrücken; aber nie haben sie sich zu dem Grundsatze der absoluten Nichtintervention bekannt, immer behielten sie sich ein Recht zur Intervention in gewissen Ausnahmefällen oder gegen gewisse Staaten vor. Anläßlich einer außenpolitischen Aussprache im englischen Unterhaus bekannte sich Lord Palmerston zu dem Prinzip der Nichtintervention, jedoch mit dem sehr dehnbaren Beisatz: „but there are cases in which we have national interests, and if this doctrine were to be applied rigidly in every case our national interests would be sacrified“ [1]). Enger scheint zwei Jahre später [2]) die Auffassung der englischen Regierung in dieser Frage zu sein. Um diese Zeit wurde von ihr die Intervention nur dann als rechtmäßig angesehen [2]), wenn die Verletzung des Staatsinteresses einen Krieg rechtfertigen würde. In Deutschland gab Wilhelm I. bei Eröffnung des Reichstags des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 die Erklärung ab, daß die Streitkräfte jedes Staates nur zur Aufrechterhaltung der eigenen nicht aber zur Einschränkung der fremden Unabhängigkeit da seien [3]). Wilhelm I. hat damit sich zumindest gegen die b e w a f f n e t e Intervention ausgesprochen. Auf der andern Seite wurde in dem im Jahre 1878 geschlossenen Berliner Vertrag in Art. 61 gegenüber der Türkei ein kollektives Interventionsrecht anerkannt. So weist im Jahre 1880 auch Calvo darauf hin [4]), daß es in der Staatenpraxis immer noch Interventionsfälle gäbe, die auf der Uebung eines unbestreitbaren Rechtes beruhten. So wurde z. B. auch die Rechtmäßigkeit der Intervention eines Staates zu Gunsten seiner Staatsangehörigen wegen finanzieller Forderungen, die diese gegen einen anderen Staat haben, von der Mehrheit der auf der 2. Haager Friedenskonferenz vertretenen Staaten durch die Annahme der sog. Porter-Konvention bestätigt [5]). Die Tatsache, daß

[1]) Stapleton, a. a. O. S. 13.
[2]) ib. S. 14.
[3]) Fauchille, a. a. O. S. 557.
[4]) a. a. O. § 201. S. 308 ff.
[5]) vgl. § 45 III.

im Jahre 1911 die südamerikanischen Staaten untereinander Verträge abschlossen, in denen sie sich gegenseitig verpflichteten, sich jeglicher Intervention in innere Streitigkeiten, sei es nun zu Gunsten der Regierung oder der Revolutionäre zu enthalten [1]), weist darauf hin, daß in dieser Rechtsfrage unter diesen Staaten zumindest noch eine ziemlich große Unklarheit geherrscht hat.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten im Laufe des 19. Jahrhunderts versucht, die Monroedoktrin, ursprünglich nur eine politische Willenserklärung, als Bestandteil des positiven Völkerrechts zu erklären. Dieses Recht ist aber von keinem nicht nordamerikanischen Staate als solches anerkannt worden [2]). Ja nicht einmal die südamerikanischen Staaten, die gegenüber Europa angeblich geschützt werden sollten, haben sich zu einer Anerkennung bereitgefunden. Anläßlich der Befürwortung des Wiedereintritts Argentiniens in den Völkerbund durch den Argentinischen Parlamentsausschuß wurde von diesem ausdrücklich festgestellt, daß Argentinien die Monroedoktrin nur als eine einseitige Erklärung ansehe, die also für Argentinien nicht bindend sei, während die Vereinigten Staaten die Monroelehre unrichtiger Weise als Regionalpakt aufgefaßt wissen wollen [3]). Aber selbst dann wäre damit nicht ein Verbot der Intervention in jedem Falle anerkannt worden, da der Inhalt der Monreodoktrin, wäre er ein Rechtssatz, selbst wie schon oben (§ 25) angedeutet, ein Recht zur Intervention enthielte. Die Anerkennung eines Rechtes außeramerikanischen Staaten eine Einmischung in die inneramerikanischen Verhältnisse zu verbieten, würde sich als ein Bekenntnis zur externen Intervention darstellen.

Auf Grund der Monroedoktrin maßten sich auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Recht zur Einmischung in die inneren Verhältnisse der übrigen amerikanischen Staaten an. Sie begnügten sich nicht nur von Zeit zu Zeit Truppen in die einzelnen Staaten zu schicken, sondern schrieben den anderen Staaten in genauen Richtlinien das Verhalten in ihren inneren Angelegenheiten vor. Die im Jahre 1912 angenommene Lodge-Resolution sprach ein Verbot gegen den Erwerb von Häfen in ganz Amerika durch nichtamerikanische Privatpersonen bzw. iuristische Gesellschaften aus, falls dadurch die Sicherheit der Vereinigten Staaten

---

[1]) Fauchille, a. a. O. S. 634.

[2]) Strupp, Art. im Wörterb. d. VR. II S. 163—167.

[3]) Telegramm d. United Press Buenos-Aires v. 17. 9. 1932. Vgl. Kölnische Ztg. 2. Morgenblatt v. 18. 9. 1932.

bedroht werde[1]). Diese Tatsachen beseitigen auch den Einwand, das Verbot der Union an Europa, sich in die amerikanischen Verhältnisse einzumischen, sei keine externe Intervention, da damit gegen die Intervention überhaupt Stellung genommen werde und sich die Ankündigung als nichts anderes als ein Verbot, ein völkerrechtliches Delikt zu begehen, darstelle.

§ 28 In der Zeit seit 1918.

Die in der Theorie bisher vertretenen verschiedenen Richtungen sind auch heute noch, allerdings gedanklich vertieft und weiterentwickelt, vorhanden.

I. Das Recht zur Intervention, ein Ausnahmerecht.

Für das Interventionsrecht als Ausnahmerecht sprechen sich u. a. Fauchille, Gemma, Oppenheim, Lawrence und v. Liszt-Fleischmann aus. „L'intervention c'est une mesure extrême, l'intervention c'est un droit exceptionel", erklärt Fauchille[2]); zur Begründung dieses Ausnahmerechts geht er von dem Souveränitätsbegriff aus. Da es nach ihm nur eine verhältnismäßige Unabhängigkeit gibt, erachtet er ein Interventionsrecht für gegeben, wenn ein Staat die Grundrechte eines anderen Staates beeinträchtigt; ferner befürwortet er ein Interventionsrecht der Gesamtheit der Staaten gegen einen Staat, der das allgemeine Völkerrecht verletzt[3]), oder der die Gesetze der Menschlichkeit nicht beachtet[4]). Die Ausnahmen, die von Liszt-Fleischmann unterscheidet, sind gegeben, wenn ein Ersuchen des anderen Staates oder seine stillschweigende Zustimmung zur Intervention vorliegt, oder wenn ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes oder zwischen den beteiligten Staaten vereinbartes Recht besteht[5]), und endlich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eigenmächtige Selbsthilfe als berechtigt erscheint[6]). Aus fünf verschiedenen Gründen kann nach der Ansicht Oppenheims[7]) ein Staat ein Recht zur Intervention haben, „1) wenn eine auswärtige Angelegenheit eines Staates zu gleicher Zeit rechtlich sich als die Angelegenheit eines anderen Staates darstellt, hat letzterer dann ein Interventionsrecht, wenn der erstere sich darum nicht kümmert[8]). 2) Wenn ein Staat in seiner Unabhängig-

[1]) Strupp, Art. Monroedoktrin, Wörterb. III i Bd. II.
[2]) a. a. O. S. 588.
[3]) ib. S. 561.
[4]) ib. S. 589, s. ferner u. § 39.
[5]) Vgl. hierzu u. 2. Teil A. 4 Abschnitt.
[6]) a. a. O. S. 119.
[7]) a. a. O. S. 184.
[8]) Hier handelt es sich jedoch nicht mehr um eine fremde Angelegenheit; vgl. Definition der Intervention o. hinter § 22.

keit durch ein internationales Uebereinkommen beschränkt ist und diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, so haben die Vertragsgegner ein Interventionsrecht [1]). 3) Wenn ein Staat allgemein anerkannte Sätze des Völkerrechts verletzt, steht dem anderen Staat ein Interventionsrecht zu, das darin besteht, ihn zur Befolgung der betreffenden Sätze anzuhalten. 4) Ein Interventionsrecht auf Grund von Garantieverträgen [2]). Ein Interventionsrecht zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen, gleichgültig ob es sich dabei handelt ihr Leben, ihre Sicherheit, ihre Ehre oder ihr Eigentum zu beschützen." [3]) .

II. Ablehnung eines Rechtes zur Intervention.

Von denjenigen, welche die Intervention stets als völkerrechtswidrig bezeichnen, ist in neuerer Zeit vor allem Strupp zu nennen. Er behauptet, daß jede Intervention unerlaubt sei, daß aber dann nicht von einer Intervention die Rede sein könne, wenn ein Staat auf Grund eines ihm zustehenden Rechtes vorgehe [4]). Diese Behauptung ist für sich betrachtet nicht verständlich. Warum soll deswegen, weil ein Staat zu einer Einmischung berechtigt ist, sein Vorgehen den Charakter der Einmischung verloren haben? Verständlich wird jedoch die von Strupp vertretene Ansicht, wenn man seine Begriffsbestimmung der Intervention kennt. Sie lautet folgendermaßen: „L'intervention est le fait d'un Etat qui accomplit un acte d'ingérence dans les affaires intérieures on extérieures d'un autre Etat, pour exiger l'exécution on la non-exécution de telle ou telle chose, sans pouvoir invoquer un titre juridique basé sur le droit coutumier international, soit sur un traité spécial liant les parties en cause et dont deux on plusieurs Etats sont signataires." Strupp macht also die Rechtswidrigkeit zu einem Begriffsmerkmal der Intervention. Ich glaube durch das von mir in dieser Abhandlung vorgenommene und begründete scharfe Auseinanderhalten von Interventionsbegriff und Recht zur Intervention gezeigt zu haben, daß die Definition von Strupp mit einem Fehler behaftet sein muß, sodaß auch seine Ausführungen über das Interventionsrecht fehlerhaft sein müssen. Ihm erscheinen die bisher vorgenommenen als Interventionen bezeichneten Handlungen entweder als nackte Völkerrechtsbrüche oder als Handlungen auf Grund eines besonderen Völkerrechtstitels. Solche

[1]) Vgl. hierzu u. § 47.
[2]) Vgl. hierzu u. § 33 .
[3]) Vgl. hierzu u. § 44.
[4]) Strupp, Eléments ... a. a. O. L. I Ch. III V a 2.
[5]) Strupp, Eléments ... a. a. O. L. I Ch. III V a.

besonderen Völkerrechtstitel seien vertragliche Einmischungserlaubnisse, Einmischungen auf Grund eines Notrechts oder einer Repressalie gewesen[1]). In Frankreich ist es Foignet, der für das allgemeine Prinzip der Nichtintervention eintritt[2]).

Wie früher, so gibt es aber auch hier wieder eine Gruppe, die sich zwar theoretisch gegen das Interventionsrecht ausspricht, die aber irgendwie den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis — wie unter (V) dargelegt werden soll, haben die Staaten das absolute Interventionsverbot auch in diesem Zeitraum nie anerkannt — zu überbrücken versuchten. Von Fenwick[3]) wird ausgeführt, daß die Intervention kein Recht im ordentlichen Sinne sei, sondern eine politische Handlung. Zu ihr kommt es dann, wenn ein Staat auf einen konkreten Fall allgemeine Völkerrechtssätze, die auch von dem gegnerischen Staate an sich anerkannt werden, anwenden wolle, während der andere Staat die Anwendung dieser Normen auf den vorliegenden Fall als unrechtmäßig hinstelle.

III. Das Recht zur Intervention, ein gewöhnliches Recht.

Nach dem Gesagten könnte es den Anschein haben, als ob in der Wissenschaft das Interventionsrecht in zunehmendem Maße abgelehnt werde. Das mag bis zum Weltkrieg tatsächlich der Fall gewesen sein, seither ist aber auch in der Wissenschaft eine Entwicklung nach der Gegenseite hin unverkennbar. Aufschluß über die grundsätzlichen Erwägungen dieser Richtung bieten vor allem die Ausführungen Strisowers und die von Hettlage. Strisower[4]) erklärt: „Die rechtliche Zulässigkeit der Intervention kann doch nur auf Rechtssätzen beruhen, die dem intervenierenden Staate das Recht geben, eine gewisse Gestaltung der Angelegenheiten des anderen Staates zu fordern. Der Rechtsgrund der Intervention kann auch vernünftigerweise nicht bloß den Sinn haben, daß die Intervention nicht verboten ist, aber der Betroffene sich ihr nicht zu unterwerfen braucht, also der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen befugt ist, da die Rechtsordnung dann die Regelung von dem Ausgang einer gewalttätigen Auseinandersetzung abhängig macht. Die Intervention stellt sich alsdann nur als Anwendung der gewöhnlichen völkerrechtlichen Zwangsmittel wegen Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht dar, und als Eigentümlichkeit erscheint nur, daß sich diese Pflicht auf die bloß eigenen Angelegenheiten des

[1]) Das völkerrechtliche Delikt S. 121 Anm. 7. Grundzüge 1922, S. 61.
[2]) a. a. O. 2. Teil. Kap. 3, § 1, S. 196.
[3]) a. a. O. S. 161.
[4]) Art. Intervention im Wörterb. d. VölkerR. I. 3. Die rechtliche Begründung der Intervention im allgemeinen.

betroffenen Staates bezieht. Diese Pflicht kann ihm durch einen besonderen Rechtssatz auferlegt sein, der sich gerade nur auf die Intervention bezieht, oder durch einen allgemeinen, diesen Fall mitumfassenden Rechtssatz, z. B. durch den Rechtssatz, daß Verträge zu halten sind, und zwar in diesem Falle solche Verträge, deren Effekt sich nur mittels eines gewissen Verhaltens in den eigenen Angelegenheiten erzielen läßt." In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich Gemma. Bemerkenswert ist sein Hinweis, daß die Stellungnahme zu der Rechtmäßigkeit einer Intervention gleichbedeutend ist mit der Stellung zu dem Rechte, zu dessen Geltendmachung die Intervention vorgenommen wird [1]). Corbett gehört gleichfalls zu dieser Gruppe; er erklärt: „The right of intervention exists either for fundamental rights of the intervening State or under treaty for objects specified therein" [2]).

Wenn in obigen überzeugenden Ausführungen nur die Intervention in Verfolgung eines Rechtes als rechtlich einwandfrei hingestellt wird, so bemüht sich Hettlage auch die rechtliche Grundlage für die Intervention zur Verfolgung bloßer Interessen zu geben. Er wählt zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen den Souveränitätsbegriff. Für ihn erschöpft sich die Bedeutung des Souveränitätsbegriffes in einer formalen Funktion, nämlich der Zuständigkeitsregelung zwischen staatsrechtlichem Eigenleben und völkerrechtlichem Gemeinschaftsleben [3]). Aus dieser Annahme zieht er für die Frage der Zulässigkeit der Interveniton folgende Folgerung. „Die Intervention eines Staates in die Angelegenheit eines anderen Staates muß dann erlaubt sein, wenn dieser letztere in Ausübung der ihm kraft seiner Selbständigkeit gegebenen Wirkungs m ö g l i c h k e i t e n durch sein Tun oder Unterlassen in das kraft der gleichen Selbständigkeit (Kompetenzordnung) einem oder mehreren anderen Staaten oder einer Staatengemeinschaft vorbehaltene Wirkungs g e b i e t eindringt. Die Abgrenzung der internationalen Kompetenzordnung aber und ihrer Teilordnungen (Selbständigkeiten) ergibt sich einmal aus der Selbstbindung der Staaten, zum andern aus der naturgesetzlichen allgemeinen Interessenverbundenheit der Staaten ... Die Stärke der Notwendigkeit der a priori aus der bloßen Tatsache des Nebeneinanders vieler Staaten gegebenen Interessenverbundenheit richtet sich nach dem Werte des Gutes, auf dessen Erhaltung und Fortbildung jene Interessen gerichtet sind. Der Wert des gefährdeten Gutes und vor allem die

[1]) a. a. O. S. 122.
[2]) Br.Y.B. 1924, S. 136.
[3]) a. a. O. Bd. 37, S. 46.

gleichmäßige Anerkennung dieses Gutes durch viele oder alle Staaten ist es, die eine Intervention ganz allgemein erlaubt erscheinen lassen kann“ [1]).

Selbst wenn man sich die Deutung des Souveränitätsbegriffes, wie sie Hettlage vornimmt, zu eigen macht, so ist jedoch nicht einzusehen, weshalb dann ein Staat nicht verpflichtet sein soll, von den ihm gegebenen Wirkungsmöglichkeiten dann keinen Gebrauch zu machen, wenn er dadurch in das einem anderen Staate oder anderen Staaten vorbehaltene Wirkungsgebiet eindringt. Verletzt er aber diese Pflicht, so besteht, wie soeben ausgeführt, deswegen ein Recht zur Intervention der Staaten, denen dieses Wirkungsgebiet vorbehalten ist.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf eine sowjet-russische Stimme, nämlich auf das Werk von Korovine „Das Völkerrecht der Uebergangszeit“ hingewiesen. Korovine tritt für die Intervention als Mittel des Klassenkampfes, der eine gewöhnliche Form der gegenseitigen Beziehungen zweier auf dem internationalen Schauplatz einander gegenüberstehender Welten sei, ein. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß die russische Regierung zwar die Intervention der Entente zu Gunsten der durch die russische kommunistische Revolution beseitigten Herrschaft verurteilt hat, daß sie aber die Intervention als solche nicht als eine rechtswidrige Handlung ansieht [2]).

IV. Das Verhalten der Staaten.

Die Wechselwirkung zwischen der Stellung der Wissenschaft und dem Verhalten der Völkerrechtssubjekte ist auch in diesem Zeitraum durchaus ersichtlich. Auch im Staatenleben seit dem Weltkrieg ging die Entwicklung dahin, den Ausnahmecharakter des Interventionsrechts zu Gunsten eines gewöhnlichen Rechtes abzuschwächen. Von großer Bedeutung für diese Entwicklung ist die Völkerbundssatzung und die Politik der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Hauptaufgabe des Völkerbundes besteht in der Erhaltung und Sicherung des Friedens in der ganzen Welt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sieht die Völkerbundssatzung zahlreiche Bestimmungen vor, vor allem die Artikel 1, 3, 4, 10, 11, 16, 17, welche die Organe des Völkerbundes ermächtigen, geeignete Maßnahmen zu treffen. Da nicht alle Staaten Mitglieder des Völkerbundes sind, seine Aufgabe aber in der Erhaltung des Weltfriedens besteht, rich-

[1]) Hettlage, ib. S. 50.

[2]) gemäß Hraber, a. a. O.

ten sich diese vorgesehenen Maßnahmen auch gegen Nichtmitglieder. Ein Teil der Maßnahmen stellt sich nun als Intervention in externe wie in interne Angelegenheiten dar. Zwar ist das Wort Intervention nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch wird von dem maßgebenden deutschen Kommentator der Völkerbundssatzung, Schücking dargelegt, daß unter diese Maßnahmen sogar eine bewaffnete Intervention einzubegreifen ist[1]). Artikel 3 und Art. 4 ermächtigen Rat und Versammlung sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die den Weltfrieden betreffen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Fragen handelt, in die nur Mitglieder verwickelt sind. Art. 10 der Satzung verpflichtet die Völkerbundsstaaten die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder gegen jeden äußeren Angriff, also auch gegen einen Angriff durch Nichtmitglieder des Völkerbundes zu schützen, d. h. er verpflichtet sie praktisch zu einer externen Intervention, denn im konkreten Falle wird der Angreifer in der Regel nicht mit dem Eingreifen des Völkerbundes einverstanden sein. In Art. 11 wird festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Unter den geeigneten Maßnahmen kommen hier wiederum nicht nur gute Ratschläge und Vermittlung, sondern auch ein bewaffnetes Einschreiten in Frage[2]), das die Formen des Krieges annehmen kann, wenngleich es, sollte es sich gegen Mitglieder richten, nicht als Krieg, sondern als Exekutive anzusprechen ist[3]).

Hershey[4]) erklärt zu Art. 11, daß der Völkerbund sich damit ein Interventionsrecht zuerkannt hat. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Behauptung in dieser Allgemeinheit richtig ist. Betrifft nämlich das Eingreifen des Bundes einen Krieg, der zwischen Bundesmitgliedern droht oder ausgebrochen ist, so handelt es sich m. E. nicht um eine Einmischung in eine fremde Angelegenheit, denn die Mitglieder des Völkerbundes haben ausdrücklich festgestellt, daß ganz allgemein eine solche Angelegenheit eine solche des Völkerbundes sein solle. Damit soll nicht nur das Interesse, das der Völkerbund an jeder Kriegsdrohung und an jedem ausgebrochenen Kriege hat, ausdrücklich erklärt werden, sondern der Völker-

[1]) Schücking, a. a. O. 3. Aufl. 1931, Art. I D I.

[2]) Schücking-Wehberg, a. a. O. 2. Aufl. 1924, S. 469.

[3]) ib. 1931, S. 56.

[4]) a. a. O. S. 240.

bund erkennt sich das Recht zu, zum Schutze des Völkerfriedens unmittelbar an der Regelung von Streitigkeiten, deren kriegerische Austragung zu befürchten ist oder schon tatsächlich stattfindet, mitbeteiligt zu sein. Es fehlt also somit an einem Tatbestandsmerkmal der Intervention (Vgl. oben § 3). Von diesem Fall verschieden ist der oben (§ 12) behandelte. Dort wurde die Einwilligung, sich in eine f r e m d e Angelegenheit einzumischen erteilt, hier wird aber erklärt, daß die vorliegende Angelegenheit nicht mehr als eine auch nur formell ausschließlich eigene betrachtet werde. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Völkerbund auf einen zwischen Nichtmitgliedern untereinander oder zwischen Nichtmitgliedern und Mitgliedern drohenden oder ausgebrochenen Krieg einwirken will. Nach Art. 17 sollen auch die Nichtmitglieder aufgefordert werden, „sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen und zwar unter dem vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen." Hier handelt es sich um eine echte Intervention und damit um die Anerkennung eines Interventionsrechtes durch die 55 Mitgliedstaaten des Völkerbundes[1]). Sind aber auch die Nichtmitglieder verpflichtet, der an sie gerichteten Aufforderung nachzukommen? Die Frage wird von der herrschenden Lehre dahin beantwortet, daß nur die Staaten, die den Versailler Vertrag, der ja auch die Völkerbundssatzung in sich einschließt, unterzeichnet haben, ohne Mitglieder des Völkerbundes geworden zu sein, durch den Art. 17 gebunden sind[2]).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 17 ist zu beachten, daß, sollte ein Bundesmitglied an dem Streite beteiligt sein, die Intervention nur dann stattfinden kann, wenn der Streit zu einem Bruche zwischen den streitenden Staaten führen kann. Art. 17 soll ein beteiligtes Bundesmitglied nicht schlechter stellen, als bei einem Streit mit einem anderen Bundesmitglied. (Art. 12). Es ist ferner beachtlich, daß die Aufforderung des Rates einstimmig gefaßt werden muß[3]).

Wird die Aufforderung des Völkerbundes von einem Nichtmitglied abgelehnt, und erklärt es darauf einem Völkerbundsmitglied den Krieg, so hat gegen das Nichtmitglied die Bundesexekution gemäß Art .3 der Satzung einzusetzen. Sind zwei Nichtmitglieder an dem Streite beteiligt, und weigert sich eines die Aufforderung

[1]) Fauchille a. a. O. S. 663.

[2]) Schücking-Wehberg a. a. O. Art. 17 Anm. C.

[3]) ib. Anm. D und E.

des Rates zu befolgen, erklärt vielmehr dem anderen den Krieg, so wird Art. 17 Abs. 4 sinngemäß angewendet[1]).

In der Praxis ist der Art. 17 bisher sehr wenig angewendet worden. In dem im Jahre 1921 ausgebrochenen finnisch-russischen Streit in der ostkarelischen Frage unterließ es der Völkerbund an Rußland eine Aufforderung ergehen zu lassen, da er sich diesem gegenüber machtlos fühlte[2]).

Aber auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika als Nichtmitglied des Völkerbundes intervenierten nach dem Weltkrieg in die Angelegenheiten der übrigen amerikanischen Staaten mehr denn je. Bewaffnete Interventionen der Vereinigten Staaten fanden statt[3]), wie schon teilweise erwähnt[4]), 1921 in Panama infolge der Weigerung Panamas eine Grenzstreitigkeit mit Costa Rica zu regeln, 1924 in Honduras zum Schutze des Lebens und Eigentums amerikanischer Staatsbürger, 1924 in Panama und 1926 in Nikaragua zur Wiederherstellung der Ordnung. Zu diesen Interventionen hielt sich die amerikanische Regierung vollauf berechtigt. Demgemäß lehnte auch der Vertreter der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem sechsten Panamerikanischen Kongreß in Havanna die von gewissen lateinamerikanischen Staaten eingebrachte Resolution, daß kein Staat das Recht habe, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen einzumischen, ab[5]).

Dritter Abschnitt: Die allgemein rechtliche Bedeutung von Form und Mitteln der Intervention.

§ 29 Die Kollektivintervention.

Die kollektive Intervention (s. oben § 1, I) ist von der Wissenschaft immer als wünschenswert betrachtet, und wenn rechtswidrig vorgenommen, als eher entschuldbar bezeichnet worden. Es wird dargelegt, daß die Kollektivintervention ein Indiz für die Rechtmäßigkeit der Intervention deshalb ist, weil die Wahrscheinlichkeit daß mehrere Staaten Unrecht begehen, geringer ist[6]). Die Kollektivintervention wird deshalb in einigen Fällen als rechtliche Voraussetzung der rechtmäßigen Intervention von manchen angesehen[7]), beispielsw. bei der Intervention gegen einen Staat, der

[1]) ib. Anm. G.
[2]) Schücking, Wehberg, a. a. O. Bd. II zu Art. 17 S. 487 Nr. 20.
[3]) Wehberg, a. a. O. Friedenswarte, Januar 1932, S. 8.
[4]) s. o. § 11 I.
[5]) Whitton, a. a. O. R.G. 36, S. 10 ff., Vajts, a. a. O. Europ. Gespräche S. 217 ff.
[6]) Amos a. a. O. S. 159.
[7]) Strauch, a. a. O. S. 3 ff., Hall, 1924, a. a. O. S. 344.

seine Untertanen unmenschlich behandelt. Von Hettlage[1]) wird hierzu noch bemerkt, es dürfe nicht die Aufgabe eines Staates sein, als koordiniertes Völkerrechtssubjekt der Sittenrichter eines anderen Staates zu werden. Die Gesamtheit der Kulturstaaten als die menschliche Gesellschaft sei verletzt, und diese Gesamtheit habe allein das Recht zu intervenieren oder einen einzelnen Staat durch besonderes Mandat zur Intervention zu legitimieren.

Andere gehen noch weiter und machen die Rechtmäßigkeit der Intervention immer von der Tatsache des kollektiven Vorgehens abhängig; ihr Wortführer ist Cavaglieri[2]). Er tritt für ein Recht zur Intervention dann ein, wenn die Intervention zum allgemeinen Nutzen der Staatengemeinschaft erfolgt; um erkennen zu können, ob es sich bei einer Intervention aber wirklich um ein solches Ziel handle, sei es unbedingt erforderlich, daß die Intervention kollektiv gemäß einem unter den Staaten getroffenen Akkord erfolge. Dieses Recht zur Intervention sei von allen Staaten durch ihren Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft stillschweigend anerkannt worden. Den Beweis für diese letztgenannte Behauptung ist Cavaglieri jedoch schuldig geblieben.

Auf die Bedeutung der Kollektivintervention für die durch ihre Zielsetzung voneinander verschiedenen Interventionen soll bei der Besprechung des jeweiligen Interventionsrechtes näher eingegangen werden.

§ 30 Die freundschaftliche Intervention.

Dieser Intervention, die sich als Unterfall der Intervention ohne Zwangscharakter darstellt, kommt eine Sonderstellung in der rechtlichen Beurteilung zu. Sie wird deshalb richtigerweise nicht als unrechtmäßig betrachtet, weil sie keine Bedrohung oder Beeinträchtigung des Rechtes eines anderen Staates ist. Von der Mehrzahl der Völkerrechtsgelehrten, soweit sie eine Intervention in diesem Falle überhaupt als gegeben annimmt, wird deshalb bei der Erörterung des Interventionsrechtes dieser Intervention gar keine Erwähnung getan. Immerhin gibt es andererseits bedeutende Vertreter des Völkerrechts, die sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnen; zu nennen sind Vattel[3]) und Stapleton[4]). Stapleton, der nähere Ausführungen darüber macht, meint, daß, wenn es die Interessen

[1]) a. a. O. S. 67.
[2]) L'interento a. a. O. S. 162—164.
[3]) a. a. O. I. § 37.
[4]) a. a. O. S. 8.

eines Landes erfordern, oder wenn immer eine Aussicht vorhanden sei, zu Gunsten eines fremden Volkes zu intervenieren, es die Pflicht eines Staates sei, durch Hinweise und Ermahnungen zu intervenieren.

§ 31 Die Mittel der Intervention.

Ueber die Frage, welche Mittel zur Erreichung des Interventionszieles angewendet werden dürfen, gibt es nur wenige zusammenhängende Darstellungen. Fauchille erachtet es für eine Voraussetzung der Intervention, daß vor ihrer Vornahme alle Mittel zu einer gütlichen Einigung erschöpft sein müssen[1]). Allgemein erklärt von Liszt[2]), und dem ist beizupflichten, daß bei der Anwendung eines Interventionsmittels ein milderes Mittel nicht zu Gebote stehen dürfe, und daß sich die getroffenen Maßnahmen nicht in einem Mißverhältnis zu ihrem Anlaß befinden dürften. Hettlage[3]) vertritt das Prinzip, daß nur die Anwendung jener Form statthaft sei, die unter möglichst geringer Schädigung des Betroffenen dem Berechtigten die Verwirklichung seines Rechtes bringe. A. M. ist Lawrence[4]); ihm sind die Mittel der Intervention für die Frage des Rechtes der Intervention nicht wesentlich, es sei denn, daß sie unmenschlich oder maßlos sind. Die Begrenzung des anzuwendenden Maßes ergibt sich nach Geffcken[5]) aus der Reichweite der für das Interesse drohenden Gefahr, denn der Zweck der Intervention liege darin, der Gefährdung von allgemeinen und speziellen Interessen entgegenzutreten.

Den Staaten selbst, die bisher in der Wahl ihrer Mittel ziemlich nach ihrem Gutdünken im einzelnen Falle verfuhren, ist durch den Kelloggpakt auch hier eine Grenze gesetzt worden. Die Praeambel als rechtswirksamer Bestandteil des Paktes, erklärt die Ueberzeugung der vertragschließenden Staaten, daß jede Veränderung in ihren gegenseitigen Beziehungen — ein Begriff, der bei seiner weitgehenden Fassung auch die durch die Vornahme einer Intervention geschaffene Lage einschließt — nur durch friedliche Mittel angestrebt werden und nur das Ergebnis eines friedlichen und geordneten Verfahrens sein soll. Verboten sind dadurch auch nichtkriegerische Mittel, wie beispw. die Verursachung von Revolutionen in einem anderen Land, erlaubt wären aber immer noch andere

---

[1]) a. a. O. S. 588, ebenso Heller a. a. O. 3. Kapitel S. 12.
[2]) a. a. O. S. 441.
[3]) a. a. O. S. 57.
[4]) a. a. O. S. 133.
[5]) a. a. O. 1887, S. 5.

Machtmittel, wie z. B. wirtschaftliche- und Verkehrsmaßnahmen, Zurückziehen von Guthaben, Abbruch der Beziehungen aller Art oder Verweigerung der Anerkennung [1]).

Nachdem dieser Vertrag geschlossen worden ist, läßt sich auch die von Heilborn vertretene Theorie [2]) nicht mehr aufrechterhalten. Heilborn stellte nämlich den Satz auf: „...daß die Intervention, die in der Form eines Krieges erfolgt, deswegen immer als rechtmäßig angesehen werden muß, weil jeder Staat zu jedem beliebigen Zwecke Krieg führen darf", und führte weiter aus: „Wenn das Mittel erlaubt ist, kann der Zweck wohl nicht verboten sein. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß das geringere Gewaltmittel derjenige anwenden darf, dem das größere unbenommen ist, denn, wer Krieg beginnt, verzichtet damit im Gegensatz zur nichtkriegerischen Intervention auf die seine Person schützenden Völkerrechtsnormen."

Vierter Abschnitt: Interventionsrecht und Einwilligung.

§ 32 Die für die konkrete Intervention erteilte Erlaubnis.

Es wird in der Literatur allgemein die Auffassung vertreten, daß eine Intervention, die mit dem Einverständnis des von der Intervention betroffenen Staates bzw. der interventionsbetroffenen Staaten erfolgt, nicht rechtswidrig ist [3]).

Es ist hier nun noch zu untersuchen, ob jede Einwilligung einer Regierung, die noch im Besitze der Staatsgewalt ist, die Rechtswidrigkeit der Intervention ausschließt. H. v. Rotteck [4]) erklärt, an sich gelte der Grundsatz volenti non fit iniuria, einer solchen gestatteten Einmischung seien jedoch insoweit Grenzen gesetzt, als ein Staat auf das Recht der Souveränität nicht verzichten könne. Dieselbe Ansicht wurde z. B. von Mexiko auf der panamerikanischen Konferenz im Jahre 1927 vertreten [5]). Fauchille, der der gleichen Auffassung ist, zieht daraus mit Recht den Schluß, daß damit die darauffolgende Intervention der Rechtswidrigkeit nicht entkleidet wird [6]).

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so würde sich allerdings die Frage erheben, ob eine Intervention dann begrifflich überhaupt vorliegt, denn schon oben (§§ 32—34) ist dargelegt worden, daß

[1]) Cohn, a. a. O. Z. f. V. R. 1930, XV. S. 175 ff.
[2]) Heilborn, 1896, S. 364, 366, 367.
[3]) Vattel, a. a. O. I, § 37.
Bulmerincq a. a. O. § 23 S. 203. Calvo, a. a. O. S. 229. v. Buol-Behrenberg a. a. O. S. 1437.
[4]) a. a. O. S. 18.
[5]) Guerrero. a. a. O. S. 42.
[6]) a. a. O. S. 575.

eine Einwilligung zum Einschreiten meistens dessen Interventionscharakter aufhebt. Es würde zwar die Tatsache einer rechtlich relevanten Willenserklärung eines Völkerrechtssubjekts im Gegensatz zu dem Fall, in dem eine bereits machtlose Regierung eine Intervention herbeiruft[1]), bestehen, immerhin könnte aus dem Umstand, daß sie die Rechtswidrigkeit des Einschreitens nicht aufzuheben vermag, geschlossen werden, daß damit das begriffliche Vorliegen einer Intervention selbst auch nicht ausgeschlossen wird. Die Behauptung, daß ein Staat auf das Recht der Souveränität nicht verzichten könne, scheint mir jedoch in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig zu sein. Jeder Staat hat in der Regel ein Selbstbestimmungsrecht, ja sogar das Recht seine Selbständigkeit ganz aufzugeben — man denke nur an den Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich; um wieviel mehr muß aber dann ein Staat auch das Recht haben die Regelung seiner Angelegenheiten einem anderen Staat zu überlassen. Immerhin mag es zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Selbstbindung zeitlich unbeschränkt möglich ist, und ob sich später Generationen daran halten müssen.

§ 33 Die Intervention auf Grund eines generell geschlossenen Vertrages.

Im Friedensvertrag von Kutschnuk Kainardji 1774 erhielt Rußland von der Türkei ausdrücklich das Recht zugesprochen, in der Folgezeit nach seinem Gutdünken bei der Pforte Vorstellungen zu Gunsten der im Balkan unter türkischer Herrschaft lebenden Christen zu erheben[2]). Im Jahre 1851 protestierten England und Frankreich als Garanten der Wiener-Kongreßakte gegen den Eintritt Gesamtösterreichs in den Deutschen Bund[3]). Die Artikel 53—63 der Wiener Kongreßakte sind eine wörtliche Uebersetzung der Art. 1—11 der deutschen Bundesakte vom 8. VI. 1815. Art. 11 der Bundesakte lautet: „Alle Mitglieder des Bundes ... garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“[4]). Der Berliner Vertrag von 1878 legte für die Großmächte in den Art. 61 ff. ein Recht zu einer gegebenenfalls vorzunehmenden Kollektivintervention fest[5]). Im Jahre 1906 intervenierten die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Kuba. Ihr Recht zur Intervention leiteten sie aus Art. 3 des mit Kuba im Jahre 1913 geschlossenen Vertrages von Havanna ab[6]). Frankreich, Groß-

[1]) vgl. oben § 12.
[2]) Winfield, Br. Y. B. 1924. S. 158, Strupp, Documents, 1 Nr. XIX.
[3]) Geffcken, a. a. O. S. 9.
[4]) Strupp. Documents a. a. O. I Anl. e S. 200.
[5]) Winfield ib.
[6]) Oppenheim, a. a. O. S. 265.

britannien und Rußland, die im Vertrage von London 1863 die Garantie für die Unabhängigkeit Griechenlands übernommen hatten, intervenierten 1916 in Griechenland, um angeblich eine in Art. 3 des Vertrages garantierte Regierungsform wiederherzustellen [1]).

In allen diesen Fällen wurde entweder durch Vereinbarung der Parteien ein Recht zur Intervention von beiden Teilen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt oder unter ausdrücklicher Berufung auf dieses vereinbarte Recht vorgegangen. Wie oben § 12 dargelegt, stellte sich dieses Vorgehen dann als echte Intervention dar, wenn der (die) von der Intervention betroffene(n) Staat(en) im Zeitpunkt ihrer Vornahme entweder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, mit ihr nicht einverstanden war(en). Ein interessanter Fall aus der Geschichte zeigt, daß ein auf diese Weise erworbenes Interventionsrecht als zeitlich beschränkt angesehen worden ist. Obwohl im Frieden von Paris im Jahre 1815 die Familie Buonaparte von der Machtergreifung auf immer ausgeschlossen worden war, unternahmen die Garanten dieses Vertrages nichts, als Napoleon III. den französischen Thron bestieg, und zwar mit einem Hinweis auf die gänzlich veränderten Umstände [2]).

Auch die überwiegende Mehrzahl der Völkerrechtsgelehrten vertritt den Standpunkt, daß durch einen solchen Vertrag ein Recht zur Intervention erworben werden könne [3]). Der Hinweis wird jedoch nicht unterlassen, daß ein solcher Vertrag rechtswirksam sein müsse, daß vor allem der Abschluß eines solchen Vertrages selbst nicht auf Grund einer unerlaubten Intervention erfolgt sein dürfe.

Eine Art von Verträgen ist es, die wegen ihrer Bedeutung für die Interventionsfrage in der Wissenschaft eine besondere Beachtung findet, nämlich die Garantieverträge zur Erhaltung eines bestimmten Rechtszustandes, sei er interner, sei er externer Natur. Die Meinungen gehen bei der Beurteilung dieser Verträge im Hinblick auf das Interventionsrecht vor allem in zwei Punkten auseinander; erstens bei der Frage, ob ein Garantievertrag eine ausdrückliche Klausel über ein Interventionsrecht enthalten müsse oder nicht, zweitens durch welche Grenzen die Rechtmäßigkeit einer auf Grund eines solchen Vertrages erfolgenden Intervention beschränkt ist.

Für die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Klausel spricht sich Heffter-Geffcken aus [4]), a. M. ist beispw. Rey [5]) mit der Begründung, daß ein Garantievertrag folgerungsweise (implicitement) die

[1]) Oppenheim, ib.
[2]) Rivier, a. a. O. S. 394.
[3]) Strisower, Art. Intervention; Hershey, a. a. O. S. 238; Strupp, Die Intervention in Finanzfragen, S. 5; Heilborn, 1896, a. a. O. S. 354.
[4]) a. a. O. § 97.
[5]) a. a. O. R. G. X. 1903, S. 460 ff.

Intervention zur Erhaltung des garantierten Zustandes vorsehe und Winfield[1]) mit der Begründung, daß dieses Interventionsrecht eine notwendige Folge zur Sicherung der durch den Vertrag erworbenen Garantierechte sei. Durch diese Begründungen wird m. E. die Gegenansicht ausreichend widerlegt.

Fast alle Völkerrechtslehrer waren und sind sich darüber einig, daß der Inhalt von Verträgen, die ein Interventionsrecht generell begründen, nur ein beschränkter sein kann. Hall[2]) hält einen Vertrag zwischen zwei Regenten des Inhalts, daß bei Verfassungsänderungen der andere das Recht der Einmischung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes haben solle, für nichtig, da die Verfassung Gemeingut von Fürst und Volk sei; diesen Gedanken entwikkelt Hershey[3]) weiter, indem er ganz allgemein die Vereinbarung über ein Interventionsrecht zur Erhaltung einer bestimmten Regierungsform mit Recht als unzulässig bezeichnet. Sehr skeptisch steht Rivier[4]) den Garantieverträgen gegenüber. „Man kann ein Volk nicht vor sich selbst garantieren" ist der Kern seiner hierzu gegebenen Begründung.

Meinungsverschiedenheit herrscht darüber, ob die Garanten nur auf Anrufen des Staates, dessen innere Einrichtungen oder dessen Neutralität garantiert werden, oder auch von sich aus einschreiten dürfen, wenn es ihnen notwendig erscheint. Es lassen sich Fälle denken, in denen Staaten, auf deren Verhältnis sich eine Garantie bezieht, gar kein Interesse an einem Einschreiten der Garanten haben, ja sogar ein solches Einschreiten als sehr unerwünscht ansehen. H. v. Rotteck greift einen Fall heraus, in dem Regent und Volk gemeinsam die Verfassung, deren Beibehalten von auswärtigen Staaten garantiert wurde, ändern wollen[5]). „Da", so führt v. Rotteck aus, „jene beiden, die Nation darstellenden Faktoren auf das Recht der Verfassungsänderung, d. h. auf ihr Recht der Selbständigkeit nicht verzichten können, muß das Recht wie die Pflicht der Garanten aufhören"[6]). Während ein Teil der Literatur auch bei Garantieverträgen für die Neutralität eines Staates eine Intervention nur auf Aufforderung des neutralen Staates als rechtmäßig bezeichnet[7]), spricht sich der andere beispw. v. Liszt[8]) und

[1]) Br. Y. B. 1924, S. 158.
[2]) a. a. O. Teil II, Kap. VIII, § 91.
[3]) a. a. O. S. 238; Hall, § 93, S. 306.
[4]) a. a. O. S. 393.
[5]) a. a. O. S. 27.
[6]) ähnlich Martens, 1821, § 78.
[7]) Strupp 1932 a. a. O. § 25 III.
v. Waldkirch a. a. O. § 27 S. 224.
[8]) v. Liszt-Fleischmann, a. a. O. § 33 III S. 271.

Foignet[1]) dagegen aus. Bluntschli trifft m. E. die richtige Unterscheidung, ob die Garantie nur zur Verstärkung eines Hauptvertrages dienen soll, oder ob der Garantievertrag als selbständiger Vertrag abgeschlossen worden ist. Im ersteren Falle ist die Rechtmäßigkeit der Intervention von dem Verlangen der berechtigten Vertragspartei abhängig — dann handelt es sich allerdings oft, wie oben § 12 dargelegt, um gar keine Intervention mehr — im letzteren sind die Garanten berechtigt, je nach den Umständen auch von sich aus einzuschreiten, wenn ihr eigenes Interesse an jener Anordnung verletzt oder bedroht ist[2]).

Wie zweifelhaft oft das Interventionsrecht auf Grund eines Garantievertrages sein kann, zeigt die Intervention der Entente während des Weltkrieges in Griechenland. Selbst Oppenheim[3]) vermag nur mit großer Mühe eine juristische, wenn auch nicht überzeugende Erklärung zu ihrer Rechtfertigung abzugeben. Er stellt den Rechtssatz auf, daß dann, wenn der Garant der Unabhängigkeit eines anderen Staates gegen dritte Staaten Krieg führt, er ein Interventionsrecht habe, wenn der Staat, dessen Unabhängigkeit garantiert wird, im Begriffe sei, sich den Gegnern anzuschließen. Das Ziel der Intervention müsse darin bestehen, daß der von der Intervention betroffene Staat sich neutral verhalte.

§ 34 Interventionsrecht als Gewohnheitsrecht[4]).

Ist im vorhergehenden Paragraphen festgestellt worden, daß ein Recht zur Intervention durch Vertrag zum Entstehen gebracht werden kann, so geht Heilborn noch einen Schritt folgerichtig weiter. Er vertritt mit Recht die Auffassung, daß ein Interventionsrecht auch durch Gewohnheitsrecht entstehen kann und verweist dabei auf das nicht durch vertragliche Vereinbarungen (Kapitulationen) entstandene zeitweilige Recht der Großmächte, sich zu Gunsten der christlichen Türken in die inneren Angelegenheiten der Türkei einzumischen[5]). Es ist jedoch zu beachten, daß ein Intervenient sich gegenüber dem von der Intervention betroffenen Staate erst dann auf einen Interventionsgewohnheitsrechtssatz berufen kann, wenn dieser andere Staat schon selbst einmal zu er-

---

[1]) a. a. O. 2. Teil, Kap IV, § 2 S. 216.
[2]) a. a. O. 6. Buch, §§ 431, 432.
[3]) a. a. O. S. 265 ff.
[4]) s. auch § 47.
[5]) „Intervention" in Holtzendorffs Enzyklopädie, II, 1904, § 56, S. 1054. ebenso Engelhardt, a. a. O. S. 365.

kennen gegeben hat, daß er ein solches Interventionsrecht anerkennt, sei es dadurch, daß er bei derselben Sachlage mit Berufung auf ein Interventionsrecht selbst schon einmal intervenierte, sei es dadurch, daß er sich auf andere Weise für das Vorliegen eines Interventionsrechtes bei der vorliegenden Sachlage ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat.

B. Im Besonderen [1]).

Erster Abschnitt: Das Recht der Intervention in externe Angelegenheiten [2]).

§ 35 Das Recht der Intervention gegen Zusammenschlußbestrebungen.

Die bisherige Rechtfertigung der Intervention gegen Zusammenschlußbestrebungen im weitesten Sinne verstanden, hängt mit der Entwicklung des Gleichgewichtsprinzips als Rechtsprinzip zusammen, da dieses Interventionsrecht schon immer als Ausfluß des Gleichgewichtsprinzips angesehen wurde. Trotzdem ergeben sich Abweichungen insofern, als in Zeiten, die dem Interventionsrecht ablehnend gegenüberstanden, auch dieses Interventionsrecht davon betroffen wurde, obwohl das Gleichgewichtsprinzip selbst in seiner allgemeinen Geltung keine Einbuße erlitten hatte. Eine solche Zeit war das Ende des 19. Jahrhunderts. Wie oben dargelegt (§ 27), wurde ein Recht zur Intervention grundsätzlich im großen und ganzen abgelehnt. Demgemäß steht beispw. Kent [3]) dem Interventionsrecht aus diesem Grunde sehr zweifelnd gegenüber, indem er auf den Mißbrauch, der damit getrieben werden kann und die schwerwiegenden Folgen hinweist. Umgekehrt ist es seltsam zu verzeichnen, daß in der neuesten Zeit, die, wie oben dargelegt (§ 8 I), auf dem Wege ist das Gleichgewichtsprinzip aufzugeben, besonders von angelsäschischer Seite ein Interventionsrecht zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts anerkannt wird. Den hierzu gegebenen Begründungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß nur die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts eine wirksame gegenseitige Ueberwachung der Staaten auf die Innehaltung der Völkerrechtsordnung ermögliche [4]) [5]) [6]).

[1]) In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, welcher Begründungen im einzelnen sich die Befürworter des Interventionsrechtes bedient haben. Da diese Begründungen, von denen auf Einwilligung beruhenden, schon oben (§§ 32—34) ausführlich behandelten Interventionsrecht abgesehen, je nach Anlaß und Ziel der Interventionen verschieden sind, erweist sich eine Einteilung nach diesen Gesichtspunkten als notwendig. Soweit das Bestehen eines Interventionsrechtes nicht ganz allgemein, sondern nur in bestimmten Fällen abgelehnt wird, soll die Begründung dieser Ablehnung in die Darstellung miteinbezogen werden.

[2]) Vgl. § 8 I.

[3]) a. a. O. Bd. I, Teil I, Buch II, 1 Anm. a.

[4]) Oppenheim a. a. O. § 136, S. 268.

[5]) Lawrence, a. a. O. S. 128.

[6]) Hettlage a. a. O. S. 55.

Eine andere Begründung geht dahin, dieses Interventionsrecht sei ein Folgerecht des Grundrechtes der Staaten auf ihre Selbsterhaltung und Sicherheit. Dieser Begründung hatten sich auch die Anhänger des Interventionsrechtes in früheren Zeiten bedient. Die Unrichtigkeit dieser Begründung liegt dann auf der Hand, wenn es sich nur um eine entfernt liegende Gefahr handelt. In neuerer Zeit wird sie deshalb auch nur dann von den Vertretern des Interventionsrechts gebilligt, wenn, was richtig erscheint, eine solche Intervention noch im Rahmen des Notrechtes als statthaft angesehen werden kann, d. h., wenn das Uebergewicht einer Staatengruppe sich zu einer unmittelbaren Bedrohung der anderen Staaten unter den Voraussetzungen des Notstandes entwickelt[1]).

§ 36 Das Recht zur Intervention in ein streitiges externes Verhältnis[2]).

Das Recht der relativen Intervention wurde bis zum Kelloggpakt u. a. damit begründet, daß jeder Staat das Recht habe, einen anderen als Bundesgenossen zu unterstützen. Zur Vornahme der absoluten wie der relativen Intervention wurde und wird vielfach ein Recht aus dem Gleichgewichtsprinzip und dem Grundrecht auf die eigene Sicherheit abgeleitet. Dieser Argumentation bedienten sich vor allem die Großmächte im 19. Jahrhundert, die sich zur Wahrung des Gleichgewichts zusammengeschlossen hatten und sich gegenseitig überwachten[3]), was sich z. B. bei dem Vorgehen Frankreichs in Aegypten 1839/40 oder im Russisch-Türkischen Kriege von 1860 zeigte. Daß die Großmächte sich dabei ausdrücklich auf ein Recht zur Intervention beriefen, beweist u. a. das auf der Londoner Konferenz im Jahre 1831 unterzeichnete Protokoll, in dem es u. a. heißt: „Die Mächte hatten das Recht und die Ereignisse legen ihnen zugleich die Pflicht auf, zu verhindern, daß die belgischen Provinzen, nachdem sie unabhängig geworden, die allgemeine Sicherheit und das europäische Gleichgewicht nicht gefährden ... Jede Nation hat ihre besonderen Rechte, aber auch Europa hat sein Recht, dessen Quelle die allgemeine gesellschaftliche Ordnung ist[4]).

Da das Bekenntnis zum Völkerbund unvereinbar mit einer Verfechtung des Gleichgewichtsprinzips ist, kann die rechtliche Begründung der Intervention mit diesen Zielen ihre Quelle nicht mehr im

[1]) Hershey a. a. O. S. 238, Hettlage a. a. O. S. 65.
[2]) Vgl. o. § 8 II.
[3]) Hatscheck, a. a. O. S. 64.
[4]) Strupp, Documents L. III S. 235 ff.

Gleichgewichtsprinzip finden. Der Völkerbund leitet sein vornehmlich in den Artikeln 10, 11, 16 und 17 niedergelegtes Interventionsrecht aus seinem ihm von den Völkerbundmitgliedern erteilten Rechte auf Bewahrung des Friedens ab. Aus einem Rechte der Staaten auf den Frieden wird das Recht der Intervention zur Verwirklichung des Friedensgedankens abgeleitet.

Zwar stimmt die Erhaltung des Gleichgewichts oft mit der Erhaltung des Friedens überein, beispw. dann, wenn die Intervention auf Beendigung eines Krieges hinzielt, andererseits haben Interventionen zur Wahrung des Gleichgewichts auch oft in einem neubegonnenen Krieg, gerichtet auf Wiederherstellung des Gleichgewichts, bestanden; Wahrung des Friedens und Wahrung des Gleichgewichts decken sich also nicht.

Die Errichtung des Völkerbundes ist durch die Tatsache des Weltkrieges beschleunigt worden. Während des Weltkrieges finden sich demgemäß auch schon Stimmen in der Wissenschaft, die ein Recht der Intervention zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens befürworten mit der Begründung, daß das Interesse der Allgemeinheit und auch jedes Staates an der Erhaltung des Friedens über den Interessen der Streitteile stehe [1]). Später begründet z. B. Westlake seine ähnlich gerichtete Stellungnahme mit dem Hinweis, daß der Staatengemeinschaft ein Polizeirecht gegen solche Störer des allgemeinen Friedens der Staatengesellschaft zuzusprechen sei, so wie bei oder unmittelbar nach einem Verbrechen jeder, sofern keine Polizei da sei, und diese fehle ja im Völkerrecht, das Recht zur Festnahme des Täters besitze [2]).

Verschieden von der Erhaltung des Friedens kann auch die Sorge um die Wahrung der Völkerrechtsordnung sein. Für diesen Interventionsgrund trat die Wissenschaft schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung betreffen lediglich die Voraussetzungen, unter denen eine solche Intervention zulässig sein soll. So erscheint Geffcken [3]) nicht jede, sondern nur eine grobe Verletzung des Völkerrechts als ausreichend, um dritte Staaten zur Intervention zu berechtigen. Diese Einschränkung ist m. E. nicht dringend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Interventionsmittel erscheint als ausreichend, um diese Einschränkung, die anscheinend von Geffcken im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Intervention gemacht wird, fallen zu lassen.

[1]) Leeser, a. a. O. S. 72 ff., a. A. Strupp, Theorie und Praxis a. a. O., S. 29.

[2]) a. a. O. S. 334.

[3]) a. a. O. 1887, S. 33.

§ 37 Das Recht zur Gegenintervention [1]).

Wie jede externe Intervention fand auch die Gegenintervention erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts nähere Beachtung. Als ein Ausnahmerecht bezeichnet Bluntschli [2]) auch das Recht zur Gegenintervention, da sie die Beendigung einer unrechtmäßigen Intervention bezwecke. In der Forderung, daß ein Interventionsrecht nur dann bestehe, wenn die Intervention, gegen die sich die Gegenintervention richtet, rechtswidrig ist, stimmen mit Recht sämtliche Befürworter des Rechtes zur Gegenintervention überein [3]). Es ist ja auch nicht einzusehen, aus welchen Gründen im anderen Falle die Gegenintervention berechtigt sein könnte. Bluntschli hält ein Gegeninterventionsrecht schon dann für gegeben, wenn eine unrechtmäßige Intervention nur schon drohend bevorstehe, während die anderen Schriftsteller sich mit dieser Frage nicht näher befassen. — Eine ausdrückliche Begründung für die Rechtmäßigkeit der Gegenintervention wird von Bluntschli nicht gegeben. Sein Zeitgenosse Celli [4]), der sogar für eine Pflicht der Staaten zur Gegenintervention eintritt, weist darauf hin, daß schon die Vernunft dies fordere, und meint, daß die Staaten auch im allgemeinen Interesse ihrer eigenen Erhaltung zum Schutze gegen eine Verschiebung des Gleichgewichts handeln müssen. Ueberzeugender sind die Ausführungen Halls. Er erklärt [5]): „Das Bestehen eines Rechtes um rechtswidrigen Handlungen entgegenzutreten und Gewalt anzuwenden, wenn es sich um schwere Rechtsbrüche handle, ist eine notwendige Bedingung für das Bestehen eines wirksamen Völkerrechts." Eine Sonderstellung nimmt Beyer [6]) ein, wenn er zur Rechtmäßigkeit der Gegenintervention noch das Vorliegen der Einwilligung des Interventionsbetroffenen oder ein ihm gegenüber anwendbares Notstands- oder Repressalienrecht des Gegenintervenienten für erforderlich ansieht. Daß die Gegner des Interventionsrechts im allgemeinen auch hier kein Interventionsrecht anerkennen können, ist, wie auch bei allen anderen Interventionen, folgerichtig.

Das Entstehen der Monroe-Doktrin fällt in die Zeit vor der theoretischen Behandlung des Gegeninterventionsrechtes [7]). Das in ihr angekündigte Gegeninterventionsrecht gegen die Einmischung

[1]) Vgl. o. § 8 II.
[2]) a. a. O. 7. Buch, § 479.
[3]) Oppenheim, 1928 § 138, S. 272.
[4]) a. a. O. S. 179.
[5]) a. a. O. 4. Aufl. § 92, ebenso Oppenheim, a. a. O. § 138, S. 272,
[6]) a. a. O. S. 126.
[7]) Monroedoktrin, s. ferner §§ 25, 27 IV.

der europäischen Staaten in die amerikanischen Verhältnisse wurde rechtlich mit dem Hinweis auf die Aufrechterhaltung des Wohlstandes sowie der eigenen Sicherheit der Vereinigten Staaten begründet. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich ja auch nicht in europäische Angelegenheiten einmischten [1]). Wohin dieses behauptete Gegeninterventionsrecht führte, wurde besonders im Jahre 1845 deutlich. In diesem Jahre wurde von den Vereinigten Staaten von Nordamerika Texas und Jucatan annektiert. Die von Präsident Polk hierzu gegebene Begründung ging dahin, daß die Annexion notwendig gewesen sei, um dadurch eine im Bereiche der Möglichkeit liegende Besitzergreifung durch eine europäische Macht zu verhindern [2]).

Zweiter Abschnitt.

§ 38 Das Recht zur Intervention in innere Streitigkeiten im allgemeinen [3]).

I. Das Interventionsrecht als Ausfluß des Rechtes auf Selbsterhaltung und Sicherheit.

Von der herrschenden Meinung wird das Bestehen eines Grundrechtes auf Selbsterhaltung behauptet. Unter welchen Voraussetzungen dieses Recht ausgeübt werden kann, ist zweifelhaft. Von jeher ist von der Wissenschaft wie in der Politik darauf hingewiesen worden, daß Unruhen in einem anderen Lande den Bestand des Staates gefährden können, und daß deshalb der Staat von seinem Selbsterhaltungsrecht Gebrauch machen darf. Es wird ihm dann das Recht zugesprochen, zu allen zur Selbsterhaltung notwendigen Maßnahmen, also auch zur Intervention gegen den sich im Unruhezustand befindlichen Staate zu schreiten. Das Interventionsrecht stellt sich dann als ein vom Recht auf Selbsterhaltung abgeleitetes Recht dar. Dies ist die übliche Begründung, die von den Befürwortern eines Rechtes zur Intervention in innere Streitigkeiten gegeben wird.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß Uneinigkeit über die Voraussetzungen, unter denen ein solches Interventionsrecht als bestehend erklärt wird, herrscht. Martens [4]) hielt ein Interven-

[1]) Oppenheim, a. a. O. S. 274.
[2]) Fauchille, a. a. O. S. 610.
[3]) vgl. o. § 9 I a.
[4]) a. a. O. 1821, Buch III, Kap. II, § 74, 2c.

tionsrecht für gegeben, wenn die Sorge um die eigene Erhaltung dazu berechtige. Diese Ansicht entspricht in ihrer allgemein gehaltenen Fassung, die eine Intervention fast immer möglich macht, dem in jener Zeit herrschenden Interventionsprinzip. In starkem Gegensatz dazu stehen die Ausführungen von Rottecks [1]), der seiner Zeit auf dem Gebiete des Völkerrechts weit vorausgeeilt war. Er erachtet die Intervention mit Recht nur dann für unbedenklich, wenn Unabhängigkeit, Freiheit und Existenz eines Staates durch die Unruhen im Nachbarstaate auf das augenscheinlichste bedroht sind, d. h. also beim Vorliegen eines Notstandes. Die Tatsache einer ausländischen Revolution allein kann nach ihm ein Interventionsrecht in der Regel nicht begründen, da ein Notstand deshalb nicht vorliege, weil der Staat das etwaige Uebergreifen der Revolution auf sein eigenes Gebiet dadurch verhindern könne, daß er den Beschwerden seiner eigenen Untertanen abhelfe [2]).

Selbst in der Zeitperiode, in welcher man das Recht zur Intervention grundsätzlich ablehnte und nur in Ausnahmefällen gestatten wollte, wurden nicht so strenge Anforderungen an die Voraussetzungen dieses Interventionsrechtes gestellt. Hall [3]) bemerkt, daß eine Gefährdung der Staatsexistenz selbst nicht Voraussetzung der Intervention sei. Bluntschli [4]) weist darauf hin, daß man zwar jedem Volk überlassen müsse, die Formen seines Gesamtlebens selber zu bestimmen, daß aber dann, wenn daraus eine wirkliche Gefahr für die Sicherheit der anderen Staaten und für die völkerrechtliche Rechtsordnung entstehe, eine Einmischung zu rechtfertigen sei. Berner [5]) vertritt die Auffassung, daß einem Staate das Recht der Intervention namentlich deshalb noch nicht einzuräumen ist, weil seine jeweilige, vielleicht ganz schlechte Regierungsform durch die vernünftigere Verfassungsentwicklung eines Nachbarstaates in Lebensgefahr versetzt wird. Geffcken [6]) hält es sogar nur für zweifelhaft, ob ein Recht zur Intervention dann besteht, wenn die Sicherheit eines Staates durch die Ereignisse im Ausland gefährdet wird, „es sei denn, daß es sich um einen bloß vorübergehenden Aufstand handelt". Beachtlich ist auch, daß hier nicht mehr von der Selbsterhaltung, sondern von der Erhaltung der Sicherheit die Rede ist.

---

[1]) a. a. O. S. 21.
[2]) ib. S. 22.
[3]) a. a. O. S. 322.
[4]) a. a. O. § 68 Anm.
[5]) a. a. O. S. 353.
[6]) a. a. O. 1887 § 5.

Auch die neuere Zeit beruft sich auf die Sicherheit. So erklärt Fauchille[1]) die Intervention für rechtmäßig, wenn sie geschieht, um eine Gefahr, die durch eine in einem Nachbarland ausgebrochene Revolution entstanden ist, und durch welche die Sicherheit des Staates ernsthaft bedroht wird, abzuwenden. Ob ein Interventionsrecht auch dann besteht, wenn eine Revolution im Ausland ausbricht, deren bloßer Ideengehalt möglicherweise nach Aufnahme im eigenen Staate zu Unruhen führen kann, erscheint ihm zweifelhaft.

Haben es sich aber die Befürworter des Interventionsrechtes zur Erhaltung der Sicherheit um jeden Preis überlegt, zu welch ungeheueren Forderungen das Recht auf Sicherheit kommen kann? Als die Verwirklichung einer solchen Forderung müssen die Teilungen Polens, die von den Intervenienten angeblich vorgenommen wurden, um ihre eigenen Länder von den in Polen herrschenden Unruhen sicher zu stellen, bezeichnet werden, selbst unter der Berücksichtigung, daß sie am Beginn einer Periode stehen, die sich für das Interventionsprinzip aussprach. In neuerer und neuester Zeit ist auf die Politik der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem amerikanischen und die von Japan auf dem asiatischen Kontinent nochmals hinzuweisen. In beiden Fällen hat der Sicherheitsgedanke eine maßlose Erweiterung erfahren. Ein Interventionsrecht wird nicht geltend gemacht, weil die Sicherheit des Staates selbst, sondern meistens ihrerseits selbst durch Interventionen erworbene Besitzrechte gefährdet seien. Mit dieser Begründung unterstützten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die durch den Nikaragua-Kanal-Vertrag vom 24. VI. 1916 das ausschließliche Recht auf einen transozeanischen Kanal im Nikaragua erlangt haben, den von den Konservativen Nikaraguas gewählten Präsidenten Diaz gegen den von den Liberalen gewählten den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht genehmen Präsidenten Sacaza[2]). Mit dieser Begründung und mit dem Hinweis, daß es sich um Lebensinteressen Japans handle[3]), marschierten die Japaner im Jahre 1931 in die Mandschurei zum Schutze der von ihnen erbauten Eisenbahnen ein[4]).

---

[1]) a. a. O. S. 566.

[2]) Völkerrechtliche Chronik Z.f.V.R. XV. 1930, S. 277.

[3]) Erklärung des jap. Völkerbundvertreters Joschisawa auf der Schlußsitzung des V.B.Rates, Telegramm Genf, den 24. X. 1931, vgl. Köln. Ztg. v. 25. X. 1931 2. Morgenblatt.

[4]) Antwort der jap. Regierung auf die Mitteilungen der Signatarstaaten des Kellogg-Paktes, Havas, Tokio, 23. X. 1931; vgl. N.Zürch.Z. v. 23. X. 1931 Mittagsblatt.

II. Andere Begründungen.

a) Das Interventionsrecht als naturrechtliches Gemeinschaftsrecht.

Von jeher haben schon sowohl Vertreter der Wissenschaft wie Staatsmänner eingesehen, daß es unmöglich sei, das Recht zu jeder Intervention, die sich gegen Unruhen in einem anderen Staate richtet, aus dem Rechte auf Selbsterhaltung bezw. Sicherheit abzuleiten. Man hat deshalb nach anderen Begründungen gesucht, die teils in Verbindung mit dem Sicherheitsgedanken, teils selbständig die Intervention rechtmäßig machen sollten.

Die von Pufendorf[1]) aufgestellte Behauptung, Interventionen zu Gunsten von ihrem Fürsten bedrückter Untertanen seien dann erlaubt, wenn die Tyrannei einen solchen Grad erreicht habe, daß die Untertanen selbst das Recht hätten, zu den Waffen zu greifen, um das Joch des Tyrannen abzuwerfen, wurde später von Barbeyrac[2]) näher begründet. Er führt aus: „Jeder Mensch hat darauf ein Recht, daß ihm seine Mitmenschen Hilfe gewähren, wenn er in Not ist. Auf dieses Naturrecht haben die Menschen nicht dadurch verzichtet, daß sie sich gesellschaftlich organisiert haben. Zwar kann man dieses Recht nicht schon dann geltend machen, wenn es sich um geringfügige Verletzungen der angeborenen Rechte handelt, oder wenn nur ein kleiner Kreis von Menschen eine solche Beeinträchtigung erleidet, aber dann, wenn ein großer Teil des Volkes tyrannisiert wird. Auf diese Aufforderung hin haben die anderen Staaten nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht zu helfen, weil sie auch Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft sind". Aus dem Recht eines anderen Volkes auf seine natürliche Freiheit wird also hier die Entstehung des Interventionsrechtes für einen anderen Staat abgeleitet.

Diese Auffassung machte sich auch Ludwig XVI. von Frankreich zu eigen, als er die Fürsten des übrigen Europas um Hilfe anrief. Er riet ihnen, ihre Intervention damit zu begründen, daß sie u. a. damit bezweckten das französische Volk von einer kleinen terrorisierenden Minderheit zu befreien und ihm die Möglichkeit freier Entschließungskraft wiederzugeben[3]). Dieser Begründung bedienten sich aber Staaten auch in der neueren Zeit. Die im Jahre 1918 erfolgte Intervention der Alliierten in Rußland geschah, um das russische Volk von der Bolschewikenherrschaft und der deutschen Besatzung zu befreien[4]).

---

[1]) a. a. O. Buch VIII, Kap. VI, § 14.
[2]) a. a. O. Buch II, Kap. XXV, § VIII, Anm. 9.
[3]) Winfield, 1922/23 a. a. O. S. 138.
[4]) Foignet, a. a. O. S. 201.

Schon aus den angeführten Beispielen kann ersehen werden, welcher Mißbrauch mit der Berufung auf dieses naturrechtliche Gemeinschaftsrecht getrieben werden kann, wie interveniert worden ist, ohne daß das angeblich versklavte Volk selbst den Wunsch nach Befreiung geäußert hat. Die mißbräuchliche Anwendung dieses behaupteten Rechtes zur Intervention trat besonders anläßlich der Vernichtung Polens zutage. Im Jahre 1791 überschwemmten 100 000 russische Soldaten dieses Land, um „die Freiheit der Republik gegen das eingeführte Erbrecht zu beschirmen", und zwar auf die Aufforderung einer kleinen hochverräterischen Aristokratengruppe, welche sich durch die neue freisinnige Verfassung vom 3. 5. 1791 beeinträchtigt fühlte[1]).

b) Die Unterstützung der im Recht befindlichen Partei als Rechtsgrund.

Dieser Rechtsgrund wurde u. a. von Vattel[2]) vertreten. Er ist teilweise mit dem Vorhergehenden identisch, denn dort hielt man ein Volk, das sich seine Freiheit wiedererringen wollte, für im Recht befindlich.

c) Das Interventionsrecht als Allianzrecht.

Es ist möglich, daß im Verlaufe eines Bürgerkrieges jede der beiden sich bekämpfenden Parteien eine organisierte zum Verkehr mit anderen Staaten geeignete Herrschaft über ein bestimmtes Staatsgebiet erlangt. Ist diese Herrschaft nicht nur vorübergehender Natur, so kann von dem Entstehen zweier Staaten geredet werden, deren Grenzen allerdings noch flüssig sind. Ein dritter Staat, der sich nunmehr in die zwischen den beiden Parteien bestehenden Streitigkeiten einmischt, würde also eine externe Intervention begehen. Da aber das Recht zur externen Intervention anderen Voraussetzungen unterliegt, wie das der internen Intervention, gibt es eine nicht geringe Anzahl von Gelehrten und Politikern, die an sich Gegner der Intervention in einem Bürgerkrieg, diese von dem Zeitpunkt ab zulassen, in der sich die Intervention nicht mehr als interne, sondern als externe Intervention darstellt.

Darauf wurde schon von Kant[3]) hingewiesen; seine Ausführungen lauten folgendermaßen: „Dabei würde zwar nicht zu zielen sein, wenn ein Staat sich durch innere Verunreinigung in zwei

[1]) Fauchille, a. a. O. S. 550.
[2]) a. a. O. II, § 56.
[3]) a. a. O. 1. Abschn. 5.

Teile spaltete, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht, wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußeren Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des anderen, denn es ist alsdann Anarchie, angerechnet werden könnte. Solange aber dieser innere Streit noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner inneren Krankheit ringenden, von keinem anderen abhängigen Volkes, selbst also ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen".

Hiernach würde sich die Unterstützung der brasilianischen Regierung, die damals gegenüber den in Brasilien herrschenden Unruhen einen schweren Stand hatte, durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1931 mit Lieferung von Heeresgerät aller Art als rechtswidrig darstellen[1]). Ob der Waffenhandel an sich völkerrechtsmäßig erlaubt oder verboten ist, ist für die Entscheidung der Frage der Rechtmäßigkeit der Intervention unerheblich.

Andere[2]) haben es mit den rechtlichen Voraussetzungen dieser Intervention nicht so genau genommen wie Kant. Durch Vorverlegung des Zeitpunktes, von dem an gerechnet die Intervention als externe anzusehen ist, schufen sie sich ein Hintertürchen gegen ihre grundsätzliche Ablehnung des Interventionsrechtes in innere Streitigkeiten. Es wird sogar behauptet, eine Intervention zur Unterstützung eines Volkes, das sich anschicke, ein fremdes Joch abzuschütteln, sei von Anfang an als Intervention in externe Angelegenheiten zu betrachten. In den hierzu gegebenen Begründungen wird darauf hingewiesen, daß sich die Erhebung eines Volkes, das nie mit dem unterdrückenden Staate eins geworden sei, sich als nichts anderes als eine Fortsetzung des durch einen Waffenstillstand unterbrochenen Krieges darstelle[3]); eine derart unterdrückte Nation habe nicht ihre Unabhängigkeit verloren, sondern sei nur an der Ausübung der aus der Unabhängigkeit fließenden Rechte gehindert gewesen[4]).

In der Staatengeschichte trat zuerst Monroe für das Recht der Vereinigten Staaten ein, in den spanischen Kolonien zu Gunsten des organisierten Volkes als des Trägers der Staatsgewalt und damit einer werdenden völkerrechtlichen Persönlichkeit zu intervenieren[5]). Ferner verdienen die Feststellungen Lord Palmer-

[1]) Telegramm. Berlin vom 15. X. 1931 und 23. X. 1931, Köln. Ztg.
[2]) s. Anmerkungen 3 und 4.
[3]) H. v. Rotteck. a. a. O. S. 41.
[4]) Tanoviceano, a. a. O. S. 30/31.
[5]) v. Buol-Behrenberg, a. a. O. S. 1438 f.

stons im Jahre 1847 erwähnt zu werden. Er sah es als einen von der Wissenschaft seiner Zeit bestätigten Völkerrechtssatz an, daß dann, wenn eine Nation in zwei sich bekämpfende Lager auseinandergefallen sei, die Staaten des Auslandes diese beiden als gesonderte Staatswesen betrachten und an der Spitze dieser oder jener Partei gemäß ihren Interessen den Kampf weiterführen könnten, genau so wie sie das Recht hätten, sich in einem Kriege dieser oder jener Partei anzuschließen [1]).

d) Die Erhaltung des Friedens als Rechtsgrund.

Dieser Rechtsgrund ist bisher nur hilfsweise neben einem anderen angeführt worden. Phillimore [2]) läßt ihn auch nur als solchen gelten mit dem Hinweis, daß er andernfalls leicht mißbraucht werden könne. Ein Beispiel in der Geschichte bietet die Intervention der Vereinigten Staaten von Nordamerika anläßlich der Erhebung der kubanischen Bevölkerung gegen Spanien im Jahre 1898. In der diese Intervention stützenden Botschaft des nordamerikanischen Präsidenten Mac Kinley wird auf Gründe der Menschlichkeit, auf den Schutz der nordamerikanischen Bürger in Kuba, auf den dem amerikanischen Handel zugefügten Schaden und auf die durch die mangelhafte spanische Herrschaft in Kuba bewirkte ständige Bedrohung des Friedens auf dem amerikanischen Erdteil hingewiesen [3]).

e) Das Interventionsrecht als Vormundschaftsrecht.

Dieser Rechtsgrund wurde schon von Grotius erörtert, aber im Hinblick auf den Mißbrauch, der mit ihm getrieben werden kann, abgelehnt [4]). Seine Befürworter gehören überwiegend der neueren Zeit an; zu nennen sind Amos, Whitton und Wilson. Amos gebraucht zwar noch nicht das Wort „Vormundschaft" selbst, bewegt sich aber in ähnlichen Gedankengängen, wenn er ausführt, daß ein andauernder anarchischer Zustand in einem Staate, dessen Ende nicht abzusehen sei, die Intervention rechtfertige, und zwar deswegen, weil alle Staaten ein Interesse an geordneten Zuständen und der Unversehrheit eines jeden unter ihnen hätten [5]). Das Wort „Vormundschaft" selbst wurde dann von Wilson gebraucht. Er machte auf der Tagung der 6. panamerikanischen Konferenz 1927 der Vorschlag, daß man, wenn ein Staat dauernden Unruhen

[1]) Kent. a. a. O. I, § 25.
[2]) a. a. O. 1854, S. 442 .
[3]) Winfield. 1924. a. a. O. S. 153.
[4]) a. a. O. Buch II, Kap. XXII, § XII.
[5]) a. a. O. S. 158.

ausgesetzt sei, in kollektiver Form intervenieren müsse, um eine Art Vormundschaft auszuüben [1]). Von Whitton wird dieses Prinzip ausdrücklich gebilligt, da es sich hier um nichts anderes handle als um die Anwendung der in den einzelnen Staaten gegebenen Einrichtung der Vormundschaft [2]). Dieser nordamerikanische Vorschlag war der Niederschlag der nordamerikanischen Politik gegenüber den inneren Angelegenheiten der anderen amerikanischen Staaten. Im Jahre 1913 hatte auch Präsident W. Wilson das Prinzip verkündet, daß jede latein-amerikanische Regierung, die auf revolutionärem Wege entstehen werde, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht anerkannt würde; von Fauchille [3]) wird mit Recht diese Bekanntgabe als Ankündigung einer dauernden Intervention (intervention permanente) bezeichnet. Daß diese Interventionsmaßnahmen sich nicht nur auf die Nichtanerkennung beschränkten, zeigte besonders deutlich das schon erwähnte [4]) Verhalten der Vereinigten Staaten von Nordamerika während des brasilianischen Aufstandes im Herbst 1931. Daß hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Interventionen in innere Angelegenheiten mit der angeblichen Gefährdung ihrer Untertanen begründet haben, ist schon a. a. O. (§ 11 I) näher dargelegt worden.

III. Begründungen für die Ablehnung dieses Interventionsrechtes.

Aus welchen Gründen die Intervention zur Wahrung der Sicherheit abgelehnt wird, ist schon oben (§ 28, II u. § 38 I) angedeutet worden. Entweder beruft man sich darauf, daß es sich dann gar nicht um eine Intervention handle, oder richtigerweise darauf, daß ein soweitgehendes Recht auf Selbsterhaltung nicht besteht, selbst wenn man dabei mittelbar Schaden erleidet oder sonst in seinen Interessen behelligt wird. In diesem Zusammenhang ist noch auf die Auffassungen von Rodick und von Foignet zu verweisen. Rodick erklärt, daß eine rechtliche Norm sich in dieser Frage überhaupt noch nicht gebildet habe, und daß daher allein politische Erwägungen maßgebend seien [5]). Foignet [6]) vertritt die Auffassung, daß der Staat seine Schutzmaßregeln gegen ausländische Unruhen nur auf seinem Gebiete ergreifen dürfe [7]), andernfalls die Interventionen so häufig sein würden, daß kein Staat mehr frei, sondern von der Gnade der andern abhängig sein werde.

[1]) Whitton a. a. O. S. 1—7.
[2]) a. a. O. S. 8.
[3]) a. a. O. S. 608.
[4]) s. o. § 38 IIc.
[5]) Rodick. a. a. O. S. 47.
[6]) a. a. O. Kap. III, § 1, S. 197.
[7]) Ebenso schon Bonfils a. a. O. S. 162.

Daß die Unterstützung der im Rechte befindlichen Partei ein selbständiger Rechtsgrund der Intervention sein könne, stößt auf heftigen Widerstand u. a. v. H. v. Rotteck, Rougier und Winfield. Während Wienfield sich auf den Ausruf beschränkt, „kein Jurist würde die Verwegenheit haben, usw.", erklärt H. v. Rotteck, „abgesehen davon, daß eine fremde Nation schwer entscheiden könne, wer im Rechte sei [1]), bedeutet die Intervention eine Beleidigung an der idealen Gesamtpersönlichkeit der Nation, außerdem" — und dies scheint auch mir ausschlaggebend — „entscheidet in einem Staate einzig der Wille der Mehrheit" [2]).

Rougier wendet die Lehre von der Neutralität analog an und folgert deshalb, daß ein ausländischer Staat weder zu erkennen geben dürfe, welchen der beiden Gegner er als im Recht befindlich betrachte noch irgendeine Partei in irgendeiner Form unterstützen dürfe. „Das Ausland muß sich darauf beschränken, die diplomatischen Beziehungen mit den bisherigen Machthabern bis zu ihrem endgültigen Sturz aufrecht zu erhalten und zu den Aufständischen lediglich Beziehungen ‚de pur fait' zu unterhalten". Er weist darauf hin, daß Frankreich und Spanien nach diesem Prinzip während der in den Jahren 1907 und 1908 in Marokko geschehenen Umwälzungen gehandelt hätten [3]).

Die Berufung auf den Frieden kann nur als moralische Rechtfertigung der Intervention gewertet werden [4]).

Es hat eine Zeit gegeben, in der auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Gegensatz zu ihrer Haltung in den letzten Jahrzehnten ihre Intervention in einen im übrigen Amerika ausgebrochenen Bürgerkrieg abgelehnt haben. Die Botschaft des Präsidenten Jackson vom Jahre 1836 geht dahin, daß die Vereinigten Staaten sich jeder Einmischung in Streitigkeiten, die lediglich die inneren Zustände eines ausländischen Staates beträfen, enthalten würden. In derselben Zeit wurde vom amerikanischen Staatssekretär Mr. Forsyth betont, daß die Vereinigten Staaten niemals die Frage, wer von den beiden streitenden Parteien im Rechte sei, in Erwägung zögen, sondern sich lediglich an den tatsächlichen Ausgang des Streites hielten [5]). Im Jahre 1863 veröffentlichte Staatssekretär M. Seward eine Depesche, in der erklärt worden war, daß die Vereinigten Staaten weder ein Recht noch Neigung hätten, sich

[1]) Aehnlich, Hall 1924 a. a. O. S. 347.
[2]) v. Rotteck, a. a. O. S. 32.
[3]) a. a. O. RG. XVI, S. 221.
[4]) Hall. a. a. O. S. 347.
[5]) Kent, a. a. O. I § 25 Anm. e.

in Verfassungsstreitigkeiten der Mexikaner über Republik oder Monarchie einzumischen [1]). Im Jahre 1875 verkündete eine Botschaft des amerikanischen Präsidenten Grant, daß er sich nicht für berechtigt halte, sich, während der offene Kampf zwischen Kuba und dem Mutterlande noch andaure, in den Bürgerkrieg einzumischen [2]).

Dritter Abschnitt.

§ 39 Das Recht zur Intervention gegen unmenschliches Verhalten des Fremdstaates [3]).

I. Die Gegner dieses Interventionsrechtes.

Das Bestehen eines solchen Rechtes ist immer stark umstritten gewesen. Mit einer Ausnahme hat es zu allen Zeiten Befürworter und Gegner dieses Rechtes gegeben. Es erscheint paradox, daß in der Epoche des Interventionsprinzips also am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts [4]) dieses Recht allgemein abgelehnt wurde. Es ist möglich, daß man instinktiv damit der uferlosen Anwendung des Interventionsprinzips eine Grenze setzen wollte.

Die Gegner des Interventionsrechts erhoben und erheben immer und immer wieder hauptsächlich den Einwand, daß ein solches Interventionsrecht in den meisten Fällen zur Erreichung anderer Ziele mißbraucht werde [5]). Von Rotteck wird darauf hingewiesen, daß das Interesse an der Rechtsordnung, durch welche das friedliche Nebeneinandersein der Völker bedingt sei, stärker sein müsse als das Interesse an den Vorgängen in einem anderen Staate und fügt tröstend hinzu, daß kurz oder lang die gerechte Sache doch siegen werde. Lomonaco macht u. a. die Einwendung, daß gegen einen mächtigen Staat doch niemand vorgehen werde. Guerrero ergänzt diese Einwendung, wenn er bemerkt, daß bei Zulassung dieses Interventionsrechts die großen Staaten sich zu Richtern über die kleinen Staaten machen würden.

In neuerer Zeit wird weiter der wichtige Einwand gemacht, daß ein fester Maßstab für den nach Ort und Zeit verschiedenen Begriff „menschliches Verhalten“ nicht gegeben sei, sodaß die Feststellung eines Interventionsrechtes im einzelnen Falle sich schon

[1]) Bluntschli a. a. O. § 68 Anm.
[2]) Martens-Bergbohm a. a. O. § 68.
[3]) Vgl. o. § 9 I b.
[4]) s. o. § 25.
[5]) H. v. Rotteck, a. a. O. S. 37; Lomonaco, a. a. O. S. 137; v. Liszt, a. a. O. S. 122.

gar nicht ermöglichen ließe [1]). Guerrero bemerkt ferner, daß selbst, wenn das Bestehen eines Interventionsrechtes angenommen werde, kein Staat die moralische Qualifikation zur Intervention hätte, da jeder Staat schon gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte verstoßen habe. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß die europäische öffentliche Meinung mit Erstaunen feststellte wie derselbe russische Kaiser, der sich unter Berufung auf den Humanitätsgedanken warm für die Ziele der Haager Friedenskonferenz eingesetzt hatte, zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegen das finnische Volk eine Reihe von rechtswidrigen Maßnahmen ergriff, die teilweise einen unmenschlichen Charakter annahmen. Im Jahre 1903, als sich der größte Teil der finnischen Bevölkerung gegen die rechtswidrige Diktaturverordnung vom 9. IV. 1903 auflehnte, war sie groben Mißhandlungen durch die eingesetzte russische Polizei ausgesetzt; auch war es zu Deportationen größeren Umfanges gekommen [2]).

II. Die Befürworter des Interventionsrechtes.

a) In der Wissenschaft.

1. In der Zeit bis zur Teilung Polens.

Grotius erörtert die Streitfrage unter dem Gesichtspunkt, ob ein Krieg, um Unmenschlichkeiten in einem anderen Staate ein Ende zu machen, gerecht sei oder nicht. Er erachtet ein Recht zum Kriege (eine Form der Intervention) dann für gegeben, wenn die Mißhandlungen von jedem gerechtdenkenden Menschen verurteilt würden, und die Untertanen das Recht hätten, gegen ihre Bedrücker zu den Waffen zu greifen [3]). Dem damals geltend gemachten Einwand, ein auswärtiger Staat könne zu Gunsten eines unterdrückten Volkes schon deswegen nicht intervenieren, weil es dem Volke selbst rechtlich verwehrt sei, die Waffen gegen seinen eigenen Landesherrn zu erheben, sucht Grotius dadurch zu begegnen, daß er das Verhältnis von einem solchen mißhandelten Volke zu dem Intervenienten mit den Rechtsbeziehungen zwischen Minderjährigem und Vormund vergleicht [4]).

2. In der Zeit von 1865—1918.

In dem diesem Zeitraum vorhergehenden, der oben § 26 als eine Uebergangszeit bezeichnet wurde, wird abgesehen von der

[1]) Wilson, a. a. O. S. 91; Guerrero, a. a. O. S. 50.
[2]) Vgl. Schybergson, a. a. O. S. 305, 324.
[3]) a. a. O. Buch II, Kap. XXV, § VIII, 3; ebenso Pufendorf, Buch VIII, Kap. VI, § 14.
[4]) a. a. O. Buch II, Kap. XXV, § VIII, 4.

Sklavenfrage die Intervention aus diesem Anlaß fast nicht erwähnt. Erst nach 1865, als die Intervention wieder als Ausnahmeerscheinung betrachtet wurde, untersuchte man, ob eine solche Intervention wie die vorliegende ausnahmsweise zulässig sein könne; dies wurde u. a. von Arntz, Bluntschli, Amos und Rougier unter gewissen Voraussetzungen angenommen. Beachtlich ist, daß jeder von ihnen andere rechtliche Begründungen geltend macht.

Arntz[1]) nennt als Rechtsgrund die Verletzung der Sitten und der Zivilisation; Bluntschli[2]) meint, es handle sich dann nicht mehr um besondere Angelegenheiten nur dieses Staates, sondern der europäischen Staatengemeinschaft, die deshalb berechtigt sei, auf Besserung hinzuwirken. Amos[3]) bezeichnet die Menschlichkeit als ein Bollwerk, eine Voraussetzung des Rechtes. Er hält es deshalb für eine Pflicht der durch natürliche Verwandtschaft verbundenen Staaten, für die Aufrechterhaltung dieser Voraussetzung Sorge zu tragen. Für Rougier bedeutet das humane Verhalten[4]) eines Staates ein unbedingtes Erfordernis für seine Aufnahme und sein Verbleiben in der Staatengesellschaft[5]). Es erscheint jedoch dann nicht folgerichtig, wenn Rougier gegenüber den unzivilisierten Staaten ein ‚droit d'intervention permanent' fordert, denn diese Staaten sind nie vollberechtigte Mitglieder der Staatengesellschaft geworden, können deshalb auch gar nicht zur Barbarei zurückkehren. Bluntschli wie Rougier stellen außerdem noch Erörterungen über einen besonderen Tatbestand an. Bluntschli[6]) erkennt dem Staate ein Recht zur Intervention zu, wenn seine Bewohner von einer in einem anderen Staate herrschenden Epidemie bedroht werden, und der andere Staat nicht die nötigen Maßregeln und Einrichtungen trifft, durch welche das allgemeine Uebel behoben oder ermäßigt wird. Rougier[7]), der sich mit demselben Tatbestand be-

---

[1]) a. a. O. VIII, 1876, S. 675.
[2]) a. a. O. II. Buch § 107.
[3]) a. a. O. S. 152.
[4]) Vgl. o. § 9 I b zu der Frage, was Rougier unter humanem Verhalten versteht.
[5]) a. a. O. XVII, 1910. S. 471. „Il existe encore une dépendance nécessaire entre leurs institutions intérieures, politiques, financières ou sociales. Les mêmes devoirs essentiels incombent à tous les gouvernements envers les individus. La cause de la civilisation et du progrès forme un bloc, et l'Etat qui rétrograde vers la barbarie compromet l'evolution du bloc tout entier. Pas plus que les sociétés particulières la Société des Nations ne peut tolérer d'anarchistes dans son sein parce qu'il n 'y a point de société sans justice et sans loi."
[6]) a. a. O. 7. Buch § 473 a.
[7]) a. a. O. 1910. S. 518.

faßt, weist zur Begründung auf die Menschlichkeit und die eigene Sicherheit des intervenierenden Staates hin.

In der Reihe der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Intervention erscheint in diesem Zeitabschnitt eine neue Forderung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, nämlich die Forderung nach der Kollektivintervention [1]). Die Kollektivintervention bedeutet, wie schon oben (§ 29) näher dargelegt wurde, ein Sicherungsmittel gegen einen Mißbrauch dieses Interventionsrechtes, abgesehen davon, daß sie größere Erfolgsaussichten hat.

3. Die Zeit seit 1918.

Die Verschiedenheit der einzelnen rechtlichen Begründungen ist auch in dieser Zeit auffällig. Als Rechtsgrund wird u. a. erwähnt ein garantiertes Recht der Verteidigung eines unmenschlich behandelten Volkes, das Gemeininteresse, das Recht der Bestrafung, das Recht das moralische Gefühl des eigenen Volkes zu schützen. Das garantierte Verteidigungsrecht wird von Fauchille geltend gemacht. Er erklärt: „Die Staaten als Mitglieder der menschlichen Gesellschaft müssen sich den Gesetzen dieser menschlichen Gesellschaft unterwerfen [2]). Ein solches Gesetz besteht darin, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten. Erfüllt ein Staat diese seine Verpflichtung nicht, so hat ein anderer Staat das Recht, sich vor die Untertanen des pflichtwidrig handelnden Staates zu stellen und sie gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen [3]). Dies ist aber nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht, denn, wenn der einzelne Mensch ein Recht auf Leben und Freiheit hat, so hat er auch notwendigerweise einen Anspruch auf ihm durch die Gesellschaft zuteilwerdenden Rechtsschutz. Hettlage [4]) stellt das Gemeininteresse des Staates an der Innehaltung ethischer Prinzipien durch alle Staaten in den Vordergrund; im Gegensatz zu Fauchille verneint er aber das Bestehen einer völkerrechtlichen Pflicht. Fenwick leugnet zwar den wissenschaftlichen Ursprung des Interventionsrechtes, erkennt dieses Interventionsrecht aber deshalb an, weil die Intervention gegen einen unmenschlichen Staat dauernd von den Mächten ausgeübt und von der öffentlichen Meinung gebilligt werde. Die mit dieser Zielsetzung vorgenommene Kollektivintervention stellt sich für ihn gleichzeitig als Bestrafung eines Staates

[1]) Hall § 92 S. 304; Rougier R.G. XVII S. 496; Fauchille, a. a. O. S. 590; Hershey, a. a. O. S. 246; Hettlage a. a. O. S. 67.
[2]) Fauchille a. a. O. S. 564.
[3]) ib. S. 565.
[4]) a. a. O. S. 66.

durch die übrige Staatenwelt dar[1]). Etwas seltsam mutet die von Fenwick vorgebrachte Begründung an, der Staat habe ein Recht das sittliche Empfinden seiner Untertanen vor Verletzungen durch unmenschliches Vorgehen eines anderen Staates zu schützen und sei infolgedessen zur Intervention berechtigt. Von Wilson[2]) wird die Intervention gegen einen unmenschlich handelnden Staat nur dann als rechtmäßig angesehen, wenn sich der Staat in einem Streit mit einem anderen Staat dessen Angehörigen gegenüber unmenschlich verhält.

Der Kreis der Voraussetzungen, unter denen die Intervention aus humanitären Gründen für zulässig erachtet wird, hat im Verhältnis zu früher, gerade weil Interventionen aus diesem Grunde häufiger wurden, eine Ausdehnung erfahren. Es wird nach dem Grade der Unmenschlichkeit unterschieden. „Die Intervention kann nur zuzulassen sein", so führt Hettlage[3]) aus, „wenn die Verletzungen der Grundsätze der Menschlichkeit einen solchen Grad erreicht haben, daß die barbarische Handlungsweise des Staates aller Kultur und Humanität Hohn spricht. Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß die Anschauungen über Kultur ebenso relativ und zeitlich bedingt sind, wie die über Menschlichkeit". Hall zieht die Grenzen noch enger. Einwandfrei scheint ihm ein Interventionsrecht nur gegenüber einem solchen Staate begründet zu sein, der in seinem Innern Vernichtungsfeldzüge gegen seine Untertanen führt[4]). Von Buol-Behrenberg[5]) zögert, sich irgend einer Richtung anzuschließen. Er, der im allgemeinen diesem Interventionsrecht ablehnend gegenübersteht, hält auch die Berechtigung einer Intervention für zweifelhaft, die geschieht, um einem längeren Blutvergießen und der Anarchie in einem Bürgerkriege Einhalt zu tun.

b) In der Praxis.

Das Bild, das die Politik im Laufe der Zeit in dieser Frage bietet, spiegelt im großen und ganzen die Einstellung der Wissenschaft wieder. Daß im Zeitalter des Interventionsprinzips die Interventionen zur Unterdrückung von Unmenschlichkeiten nicht als rechtmäßig anerkannt wurden, beweist u. a. die Erklärung der Mächte auf dem Wiener Kongreß 1815, die sich zwar gegen den Sklavenhandel aussprach, aber in der ausdrücklich auch festgestellt

[1]) a. a. O. S. 154.
[2]) a. a. O. S. 91.
[3]) a. a. O. S. 66.
[4]) a. a. O. S. 342—43.
[5]) a. a. O. S. 1438.

wurde, daß sie sich nicht gegen die Sklaverei richte, da diese eine innere Angelegenheit sei[1]), und das Verhalten der Großmächte in dem griechischen Befreiungskampf; sie begründeten nämlich ihr Eingreifen mit der Gefährdung ihrer Staatsangehörigen durch die entstandenen Wirren, obwohl das eigentliche Ziel ihres Einschreitens darin bestand, den barbarischen Niedermetzelungen ein Ende zu machen. Der Vertrag von London aus dem Jahre 1827 enthält nur einen schüchternen Hinweis auf die Gründe der Menschlichkeit und auch dieser Hinweis wird erst an letzter Stelle nach Aufzählung vieler anderer Gründe gemacht[2]).

Die veränderte Stellungnahme eines Teiles der Großmächte zeigte sich zum ersten Mal deutlich bei der Intervention gegen das Königreich Beider Sizilien im Jahre 1856, auf die schon oben (§ 9, I b) hingewiesen worden ist. Lord Clarendon gab auf dem Kongreß von Paris die Erklärung ab, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht allein um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht handle, da es keinen Frieden, dessen Bewahrung die Großmächte anstrebten, ohne Gerechtigkeit gäbe. Ein anderer Teil der Staaten hielt aber an der früheren Auffassung fest. In ihrem Sinne protestierte Rußland gegen die Intervention in Sizilien. In der russischen Protestnote heißt es u. a.: „Vouloir obtenir du Roi de Naples des concessions quant au régime intérieur de ses Etats, c'est se substituer violemment à son autorité, c'est vouloir gouverner à sa place et proclamer sans fard le droit du fort sur le faible“[3]).

Daraus, daß gegen die unmenschliche Regierungsweise von Stambouloff in Bulgarien und gegen die Ermordung König Alexanders und seiner Gemahlin Draga in Serbien im Jahre 1903 keine Intervention erfolgte — wenn sich auch ganz Europa in ihrer Verurteilung einig war — kann nicht auf eine grundsätzlich ablehnende Haltung der Mächte zur Intervention aus diesem Anlasse geschlossen werden, denn das Bestehen einer Pflicht zur Intervention ist nur ganz selten behauptet worden. Anders verhielt es sich allerdings im Falle Ferrer. Ferrer war wegen revolutionärer Umtriebe gegen die spanische Monarchie auf Grund eines geheimen Kriegsrates zum Tode verurteilt und am 13. X. 1909 erschossen worden. Die ablehnende Stellungnahme beispw. der englischen Regierung wurde auf eine Anfrage Hendersons am 19. Okt. 1909 im Unterhaus von Staatssekretär E. Grey damit beantwortet, daß die englische Regierung sich nicht in die innere Politik anderer euro-

[1]) Geffcken, a. a. O. § 8, S. 33.
[2]) Strupp, Documents, I Nr. XL S. 226.
[3]) Rougier, R.G. XVII. 1910, S. 475 u. Anm. 3.

päischer Staaten einmische, es sei denn, daß britische Untertanen von dieser Innenpolitik in Mitleidenschaft gezogen würden. Hierzu ist zu sagen, daß es zweifelhaft erscheint, ob die englische Regierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung damals dieselbe Antwort erteilt hätte, wenn es sich um die Hinrichtung nicht nur eines einzelnen Menschen gehandelt hätte und ferner, daß sich die englische Regierung später auch in diesem Falle auf einen anderen Standpunkt gestellt hat. Als im November 1922 in Griechenland einige griechische Minister, die des Hochverrats überführt worden waren, hingerichtet werden sollten, hat Großbritannien in sehr energischer Form auf die Folgen hingewiesen, die eine solche Handlung auf die Beziehungen Griechenlands zu Großbritannien ausüben würde [1]). Als ferner in Rußland Ende März 1923 der Prälat Butkiewisz aus politischen Gründen zum Tode verurteilt worden war, wurde von dem Vertreter Großbritanniens in Moskau interveniert und hervorgehoben, daß eine solche Hinrichtung Erregung und Schrecken in der ganzen Welt hervorrufen werde. Als trotzdem die Hinrichtung angeordnet wurde, drohte die britische Regierung mit der Abberufung ihrer Handelsmission.

Von Wehberg [2]) wird ausdrücklich festgestellt, daß das Bestreben der Staaten immer mehr wachse, die Hinrichtung von Hoch- und Landesverrätern im Wege der Intervention zu verhindern. So erfolgte auch im Jahre 1932 eine Intervention des kommunistenfeindlichen Frankreichs, um die Hinrichtung zweier von einem ungarischen Standgericht wegen aufrührerischer Propaganda zum Tode verurteilter kommunistischer Führer zu verhindern [3]).

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, daß die gegen Unmenschlichkeiten gerichtete Intervention schon heute wenigstens innerhalb des europäisch-amerikanischen Kulturkreises und unter Verschärfung ihrer Voraussetzungen rechtmäßig ist. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß Gelehrte wie Oppenheim diese Entwicklung als noch nicht abgeschlossen betrachten [4]).

---

[1]) Wehberg, Friedenswarte, 1927, 1. Heft, S. 17.
[2]) ib.
[3]) Frkf. Ztg. Reichsausg. v. 11. Aug. 1932.
[4]) a. a. O. S. 270.

Vierter Abschnitt.

§ 40 Das Recht zur Intervention zugunsten religiöser Minderheiten [1]).

I. In der Wissenschaft.

Das Bestehen dieses Rechtes ist von der Wissenschaft mit Recht zu allen Zeiten grundsätzlich geleugnet worden [2]). An Ablehnungsgründen werden neben den allgemeinen, wie Verletzung von Souveränität [3]), von H. v. Rotteck [4]) der Mißbrauch, der mit einem solchen Rechte getrieben werden könne, von Geffcken [5]) die Nichtgefährdung der Sicherheit und Unabhängigkeit des Intervenienten angeführt und neuerdings von Hettlage [6]) seiner Interventionslehre gemäß darauf hingewiesen, daß weder eine Gemeingefahr noch ein allgemeines besonderes hohes Interesse an dieser oder jener Regelung vorhanden sei. Es wird mit Recht dargelegt, daß religiösen Verfolgungen von größerem Ausmaß dennoch entgegengetreten werden kann, da es sich insoweit um eine Intervention gegen das unmenschliche Verhalten eines anderen Staates handelt [7]); in dem Falle, daß sich die religiösen Unterdrückungen auch auf Ausländer erstrecken, kann das Interventionsrecht zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen (vgl. u. § 44) angewendet werden [8]).

Trotzdem wurden auch Ausnahmen zugelassen. Drei Voraussetzungen sind es vor allem, von denen mindestens die erste oder die dritte nach der Ansicht namhafter Völkerrechtslehrer zur Annahme eines Interventionsrechtes vorhanden sein muß. Die erste liegt dann vor, wenn ein gewisser Grad der religiösen Verfolgung ersichtlich ist, die zweite, wenn die Verfolgungen bei halb- oder unzivilisierten Völkern geschehen, und die dritte, wenn gewisse Interventionsformen innegehalten werden.

Dieser gewisse Grad der religiösen Verfolgung ist, wie de Vattel [9]) meint, dann erreicht, wenn es zu unerträglichen Ausschreitungen kommt und nach Bulmerincq [10]), wenn es sich um eine offenbare

[1]) vgl. o. § 9 I c.
[2]) Martens 1821, a. a. O. Buch III, Kap. III § 113.
[3]) Martens-Bergbohm, a. a. O. II § 29.
[4]) a. a. O. S. 37.
[5]) a. a. O. 1878, S. 19.
[6]) a. a. O. S. 67.
[7]) De Vattel, Buch II, § 62; Fauchille, a. a. O. S. 571; Hettlage, a. a. O. S. 67.
[8]) Martens-Bergbohm, a. a. O. II, § 29.
[9]) a. a. O. Buch II, § 62.
[10]) a. a. O. 7. Buch, § 472.

und grausame Tyrannei handelt. Bulmerincq begründet sein Eintreten für die Intervention in diesem Falle mit einer gemeingefährlichen Verletzung des Völkerrechts durch den verfolgenden Staat; es ist jedoch daraus nicht zu entnehmen, ob das Völkerrecht deswegen verletzt sein soll, weil die Gesetze der Menschlichkeit oder spezifisch religiöse Normen nicht beachtet worden sind. Aus der Tatsache, daß der Verfasser das Interventionsrecht allen auswärtigen Staaten zugesteht, gleichgültig, ob ihre Staatsreligion sich mit derjenigen der verfolgten religiösen Minderheit deckt oder nicht, kann jedoch geschlossen werden, daß er ein Interventionsrecht wegen unmenschlichen Vorgehens zugestehen will. Vattel dagegen erwähnt ausdrücklich neben dem Interventionsrecht, das seine Begründung in dem unmenschlichen Verhalten des von der Intervention Betroffenen findet, einen besonderen Rechtsgrund, nämlich ein Interesse an der Sicherheit des mit der religiösen Minderheit denselben Glauben teilenden Intervenienten [1]). Dieses Interesse kann m. E. aber nicht ausreichend sein, um die Souveränität eines fremden Staates einschränken zu können.

Das Hinzukommen der zweiten Voraussetzung wird u. a. von Martens-Bergbohm [2]) gefordert. Zur Rechtfertigung dieses Intervention beruft er sich auf die Gemeinsamkeit der religiösen Interessen und die Gebote der Humanität, die er beide als die Prinzipien des natürlichen Rechts, welche im allgemeinen die Beziehungen der kultivierten Nationen zu ungesittenen normierten, bezeichnet.

Diplomatische Vorstellungen und Einsprüche werden von Vattel [3]) bei Beeinträchtigung religiöser Minderheiten in allen Fällen zugelassen, es ist jedoch nicht ersichtlich aus welchem Grunde.

II. In der Praxis.

Die Staaten haben weit häufiger als die Vertreter der Wissenschaft das Bestehen eines Interventionsrechtes zu Gunsten religiöser Minderheiten behauptet. Diese Berufung auf ein angeblich bestehendes Interventionsrecht kann allerdings erst seit Ende des 18. Jahrhunderts festgestellt werden. In der vorhergehenden Zeit finden sich zwar zahlreiche Verträge [4]), in denen Schutzvorschriften für

[1]) Vattel ib.
[2]) Martens-Bergbohm, a. a. O. § 76.
[3]) a. a. O. Buch II, § 62.
[4]) Frieden zwischen Spanien und England zu Utrecht 1713, Art. 10 und 11; Frieden zwischen Rußland und Schweden 1721, Art. 10; Friedenspräliminarien zu Breslau zwischen Maria Theresia und Friedrich II. 1742, Art. 6; Friede zu Paris zwischen England einerseits, Frankreich und Spanien andererseits, 1763, Art. 20.

religiöse Minderheiten enthalten sind, aus der Tatsache, daß solche Schutzvorschriften ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, ergibt sich aber, daß die Mächte damals Interventionen zu Gunsten von religiösen Minderheiten, die sich nicht auf einen Vertrag stützten, als unzulässig angesehen haben. Zu verweisen ist aber dann in erster Linie auf die Intervention gegen Polen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Gunsten der protestantischen und griechisch-orthodoxen Minderheiten. Im 19. Jahrhundert erkannten sich die Großmächte ein solches Interventionsrecht in großem Umfange den asiatischen Staaten gegenüber zu [1]). Auf Einzelheiten ist schon oben § 9 I c näher hingewiesen worden. Es ist jedoch zu bemerken, daß sich die Interventionen in der Regel nur auf religiöse Minderheiten, die zugleich völkische Minderheiten waren, bezogen, nicht aber auf die sonstige nichtmohammedanische türkische Bevölkerung; eine Ausnahme bildet die Politik Rußlands.

Gegen europäische Staaten, das fast über den gesamten Balkan herrschende Osmanische Reich ausgenommen [2]), wurden Interventionen aus diesem Anlaß im 19. Jahrhundert immer seltener. Jedoch ist die Voraussage, daß sie mit der Verbreitung des Toleranzgedankens gegen europäische Staaten vollkommen verschwinden würden, nicht eingetroffen. Die im Jahre 1913 gegenüber Montenegro durchgeführte Intervention wurde von Oesterreich-Ungarn u. a. damit begründet, daß die Lage der katholischen Gemeinde in Skutari ein Eingreifen erforderlich mache [3]).

Fünfter Abschnitt.

§ 41. Das Recht zur Intervention zu Gunsten nationaler Minderheiten [4]).

I. Das Recht der konnationalen Intervenienten.

Die wissenschaftliche Erörterung dieses Rechtes erhielt ihren Anstoß aus der von einigen Staaten, vornehmlich den italienischen Fürstentümern in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts verfolgten Politik, vor allem aber aus der Intervention Viktor Emanuels und Garibaldis, welche die staatliche Einheit Italiens herbeiführen sollte. Zu allen Zeiten wurde mit überwiegender Mehrheit von der Wisschenschaft [5]) wie von den Regierungen das Recht zur Intervention

[1]) Hall, a. a. O. S. 343.
[2]) Vgl. auch o. § 33 Berliner Vertrag von 1878.
[3]) Novakovitsch, a. a. O. S. 226.
[4]) Vgl. o. § 9 I d.
[5]) Bulmerincq, a. a. O. § 22, S. 202; v. Liszt, a. a. O. S. 122; v. Buol-Behrenberg, a. a. O. S. 1438; Winfield a. a. O. 160.

zu Gunsten konnationaler Minderheiten abgelehnt. Im rumänischen Senat erklärte der Ministerpräsident M. Catargi anläßlich einer Aussprache über das Verhältnis Rumäniens zu dem von Rumänien bewohnten Teil Transsylvaniens: „Wir können uns nicht in die Angelegenheiten anderer einmischen, wir achten ihre Rechte“ [1]). Neben den allgemeinen Bedenken gegen das Recht zu einer Intervention im allgemeinen wird beispw. von Winfield [2]) auf die große Gefahr für den Weltfrieden hingewiesen, die ein solches Interventionsrecht zur Folge hätte. v. Buol-Behrenberg [3]) und von v. Liszt [4]) lehnen dieses Recht schon deswegen ab, weil dem Intervenienten kein Schutzrecht über seine Konnationalen, die nicht zugleich seine Staatsangehörigen sind, zukomme.

Wissenschaft wie Regierungen ist diese Stellungnahme aus gefühlsmäßigen Gründen oft sehr schwer geworden; v. Liszt [5]) spricht beispw. von der überstarken Belastung der die Durchführung des Grundsatzes der Nichtintervention durch die Vorgänge der jüngsten Vergangenheit ausgesetzt werde. Dies trifft zwar dann nicht zu, wenn es sich darum handelt, die auf Grund des Stammes- und Nationalitätsprinzips von einem Staate in einem anderen unternommenen Aktionen, um die stammverwandte Bevölkerung zum Abfall zu bewegen [6]), abzulehnen, wohl aber dann, wenn sich eine konnationale Minderheit hilfesuchend an den Staat ihrer Nation wendet.

Auswege wurden gesucht und benutzt. v. Buol-Behrenberg [7]) hält eine Intervention dann für zulässig, wenn eine förmliche Verfolgung der Konnationalen — ein dehnbarer Begriff — vorliege. Eine Interpellation des Abgeordneten Ercole in der Sitzung der italienischen Kammer vom 6. 5. 1932 darüber, was Italien bei der englischen Regierung getan habe, um die Abschaffung des Italienischen in den Privatschulen auf Malta zu verhindern, beantwortete der Minister des Auswärtigen Grandi mit der Feststellung, daß natürlich keinerlei Schritte erfolgt seien, da es sich um eine innere Angelegenheit des britischen Reiches handle. Anschließend erklärte er jedoch, daß die faschistische Regierung an den einmütigen Gefühlen der italienischen Nation teilnehme, die durch die Maßnahmen Englands schwer betroffen seien und richtete weiter einen

[1]) R.G. I, 1894. Chronik.
[2]) a. a. O. ib.
[3]) a. a. O. S. 1438.
[4]) a. a. O. S. 122.
[5]) ib.
[6]) Bulmerincq, a. a. O. § 22, S. 202.
[7]) a. a. O. ib.

eindrucksvollen Appell an die englische Regierung, um sie zum Einlenken zu bewegen [1]).

Wie schlecht sich ein Interventionsrecht zu Gunsten Konnationaler begründen läßt, zeigen die Ausführungen Djuvaras. Er bezeichnet diese Intervention als erlaubte Selbstverteidigung des Mutterstaates, denn die Unabhängigkeit eines Staates sei durch alle auch außerhalb der Grenzen befindlichen materiellen wie moralischen Kräfte bedingt, die in normaler Weise zu seinem Vorteil gereichen [2]). Das Recht anderer Staaten auf ihre Hoheit scheint der Verfasser gänzlich aus dem Auge verloren zu haben.

II. Das Recht der übrigen Intervenienten.

Ein befriedigenderer Ausweg als die oben erwähnten war der, daß von Staaten Verträge abgeschlossen wurden, in denen ein Recht zur Intervention zu Gunsten nationaler Minderheiten festgelegt wurde. Das Bemerkenswerte dabei ist, daß diese Verträge nicht zwischen den mit den Minderheiten konnationalen, sondern mit dritten Staaten abgeschlossen wurden. Diese Tatsache läßt aber auch die Vermutung zu, daß der Vertragsschließende, der das Recht auf Intervention zugesteht, nicht nur gezwungen, sondern in einem gewissen Umfange freiwillig auch unter dem Eindruck einer Wandlung der rechtlichen Anschauungen gehandelt hat. Sehr zweifelhaft mag dies allerdings noch bei den auf dem Berliner Kongreß 1878 mit der Türkei getroffenen Vereinbarungen erscheinen, nicht aber bei den nach Beendigung des Weltkrieges zwischen den Alliierten und den neu entstandenen Oststaaten geschlossenen Verträgen, die zu Gunsten des Völkerbundes ein Interventionsrecht begründeten. Erleichtert wurde ihnen der Vertragsschluß durch den Umstand, daß der Völkerbund eine neutrale Instanz darstellt, von der erwartet wurde, daß sie die Voraussetzungen des Vorliegens eines Interventionsrechtes sachlich und genau prüfen werde. Die Zuständigkeitserklärung des Völkerbundrates bedeutete gleichzeitig für die Staaten, in denen sich nationale Minderheiten befinden, einen Schutz vor Interventionen anderer Mächte, da Einzelinterventionen dadurch ausgeschlossen sind, und da nur die Ratsmitglieder, nicht aber auch die andern Mitglieder des Völkerbundes oder Nichtmitgliedstaaten das Recht haben, den Rat auf eine Verletzung der Minderheits-

[1]) Köln. Ztg. v. 6. V. 1932, Morgenausgabe.

[2]) a. a. O. R.G. II 1895 S. 72.

verträge hinzuweisen [1]). Daß der Völkerbund diese Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern zu Gunsten dieser Staaten sogar übertroffen hat, zeigt die Völkerbundspolitik der vergangenen Zeit, insbesondere das Verhalten des Völkerbundes gegenüber Polen in den ersten Jahren seines Bestehens.

Der Völkerbundstaat England als Mitunterzeichner der Minderheitsverträge machte sich sogar eine ziemlich weitgehende Auslegung des Interventionsrechtes zu eigen. Anläßlich einer Aussprache im englischen Oberhaus am 10. 6. 1931 erkannte Lord Parmour im Namen der Regierung die ernsten Verpflichtungen an, die England hinsichtlich der Minderheiten übernommen habe und erklärte, wenn es sich um Schwierigkeiten einer Minderheit handle, so komme es wirklich nicht darauf an, ob eine vertragliche oder moralische Verpflichtung berührt werde [2]).

Immerhin ergibt sich, daß z. Zt. ein Interventionsrecht zu Gunsten nationaler Minderheiten nicht allgemein, sondern nur da besteht, wo Wohnstaaten vertraglich besondere Pflichten zum Schutze dieser Minderheiten übernommen haben.

Sechster Abschnitt.

§ 42 Das Recht zur Intervention in innere friedliche Verhältnisse [3]).

Da diese Intervention am offensichtlichsten dem Grundsatz der inneren Selbständigkeit der Staaten widerspricht, sind es nur wenige Tatbestände, bei denen die Möglichkeit eines Rechtes zur Intervention überhaupt erörtert wird. Im wesentlichen kommt nur ein Tatbestand in Frage, nämlich die Intervention, die sich gegen eine bestimmte Verfassung eines anderen Staates, die von der überwiegenden Mehrzahl der Volksgenossen gebilligt wird, richtet; die Intervention zur Einführung eines bestimmten Glaubens in einem Staate mit einheitlichem Glaubensbekenntnis gehört der Vergangenheit an.

I. Die Intervention zur Verbreitung des Glaubens.

In den von Grotius [4]) wie von Vattel [5]) diese Frage behandelnden Erörterungen wurde die Möglichkeit eines Interventionsrechtes

[1]) Wintgens, a. a. O § 28, S. 296. 7, 8, der jedoch zu Unrecht von einem vor dem Abschluß der Minderheitsverträge herrschenden Prinzip der Intervention spricht.
[2]) Köln. Ztg. v. 11. 6. 1931. Abendausgabe .
[3]) Vgl. o. § 9 II.
[4]) a. a. O. Buch II, Kap. XX. § XL. IX, 3.
[5]) Buch II § 60.

als unvereinbar mit der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten abgelehnt. Vattel bezeichnet den Gedanken der Ausbreitung einer Religion auf gewaltsamem Wege als eine Umstürzung des Völkerrechts und als die schrecklichste Geißel der Menschheit. Grotius stellt zwar noch ein für alle Völker verbindliches Mindestmaß von religiösen Lehren auf, diese Forderung ist aber nur als eine Sollvorschrift zu werten [1]). Dagegen hält es Vattel für rechtlich erlaubt, wenn der Staat, der die Bevölkerung eines anderen Staates für seinen Glauben gewinnen möchte, Missionare in den anderen Staat schickt und dann interveniert, wenn der größere Teil des fremden Volkes die neue Lehre annehmen möchte, der Landesherr es aber daran hindert. Dieses Vorgehen stellt sich aber als nichts anderes als eine verdeckte Intervention dar, die späterhin zu einer offenen wird.

Pradier-Fodéré [2]) trifft die Feststellung, daß die Berechtigung dieser Intervention von dem modernen Völkerrecht vollkommen verurteilt werde. Eine Gegenansicht wird nur noch ganz vereinzelt von religiösen Fanatikern vertreten. So befürwortet der Jesuit Taperelli eine Intervention, die geschieht, um einer in einem andern Staat herrschenden Glaubenslehre, die ‚augenscheinlich falsch' ist und den Prinzipien des Christentums widerspricht, entgegenzuwirken [3]).

II. Die Intervention in Verfassungsfragen.

Ein Recht zur Intervention gegen einen Staat, der seiner Verfassung in Uebereinstimmung mit dem Willen seiner Staatsbürger eine Gestaltung gibt, die den Interessen des Auslands widerspricht, wurde nicht nur in den interventionsfeindlichen Jahrzehnten [4]), sondern auch grundsätzlich z. Zt. der Herrschaft des Interventionsprinzips als mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Staaten vollkommen unvereinbar abgelehnt [5]). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Briand vom 20. I. 1921 hingewiesen, die u. a. folgende Bemerkungen enthielt: „Le bolchevisme est affaire russe tant qu'il reste confiné dans ses frontières et nous n'avons pas à intervenir dans les affaires intérieures de la Russie" [6]) .

Jedoch wurde damals wie später auch eine Intervention in innere friedliche Verhältnisse dann für rechtmäßig erachtet, wenn

[1]) Grotius ib. V.
[2]) Pradier-Fodéré, a. a. O. I S. 632 Nr. 411.
[3]) Taperelli a. a. O. Ch. III Nr. 1314 A. 2 p. 34.
[4]) Vattel. a. a. O. II, § 54; Hall, a. a. O. 1895, § 91, S. 249, 1924 S. 339; v. Buol-Behrenberg, a. a. O. S. 1438.
[5]) G. Martens, a. a. O. 1821, § 78.
[6]) Fauchille, a. a. O. I, S. 557, v. Mohl Enzykl. a. a. O. § 74 S, 483,

diese mit der Sicherheit des Intervenienten als unvereinbar anzusehen sind[1]), insbesondere dann, wenn sich ein Volk ein Oberhaupt wählt, dessen Machtzuwachs für den Intervenienten eine Gefährdung seines Daseins und seiner Unabhängigkeit bedeutet[2]), und ferner, wie von Bulmerincq[3]) erwähnt, wenn die Intervention im Verlaufe eines zwischen den Parteien geführten Krieges erfolgt.

Von den Staaten wurde des öfteren behauptet, daß ihnen von gewissen Verfassungsverhältnissen in anderen Staaten Gefahr drohe. Interventionen haben sich wiederholt gegen die Einsetzung, Wiedereinsetzung oder Beibehaltung gewisser Monarchien wegen der von ihnen angeblich zu befürchtenden feindlichen Handlung gewendet. Es sei hier genannt der im Jahre 1815 erfolgte Ausschluß Napoleon I. und seiner Nachkommen von der Herrschaft in Frankreich. Es sei hingewiesen auf die die Absetzung der Hohenzollern gerichtete Politik der Alliierten und Assoziierten Mächte gegen Ende des Weltkrieges. Dieses Ziel kam auch deutlich in Art. 14 Abs. 5 des vom Präsidenten W. Wilson am 8. I. 1918 vor dem amerikanischen Kongreß entwickelten Friedensprogrammes zum Ausdruck. Art. 14 Abs. 5 lautet: „Neither do we presume to suggest to her (Deutschland) any alteration or modification of her institutions. But it is necessary, we must frankly say, and necessary as a preliminary to any intelligent dealings with her on our part, that we should know whom her spokesmen speak for when they speak to us, whether for the Reichstag Majority, or for the Military Party and the men, whose creed is imperial domination[4]).

Es sei ferner auf die besonders in den ersten Jahren nach dem Weltkriege verfolgte Politik einiger Mächte gegen die Wiedereinsetzung der Habsburger verwiesen. In Art. 1 des zwischen Italien und Südslawien am 12. XI. 1920 geschlossenen Vertrages, in den Dokuments von Strupp als ‚traité antihabsburgien' bezeichnet[5]), heißt es ausdrücklich: „In particolar modo essi prenderanno di commune auordo tutte quelle misure politiche atte apprevenire la restaurazione della Casa di Asburgo sul trono di Austria e di Ungheria[5])".

[1]) Fauchille Buch III, Kap. II, § 74.
[2]) ib. § 76.
[3]) a. a. O. S. 74.
[4]) Liszt-Fleischmann a. a. O., Anhang S. 632.
[5]) Documents a. a. O. 5 Nr. 388.
[6]) S. 425.

§ 43 Die Intervention gegen die Kriegsstärke eines Staates [1]).

Von jeher waren die Meinungen darüber geteilt, ob es ein Recht zur Intervention gegen Machtzuwachs gibt. Gegen ein solches Recht haben sich u. a. Grotius [2]), H. v. Rotteck [3]), Foignet [4]) und grundsätzlich auch v. Mohl [5]) ausgesprochen. Für sie bedeutet die Anerkennung eines solchen Rechtes nichts anderes als eine mißbräuchliche Erweiterung des Rechtes auf Selbstserhaltung, was auch richtig erscheint.

Die Anhänger des Interventionsrechtes geben zu, daß zwar nicht jeder Machtzuwachs eines Staates die Sicherheit und den Bestand anderer Staaten gefährdet, daß dies aber doch bei bestimmten Tatbeständen zutrifft. Sie behaupten, daß in einem solchen Falle der gefährdete Staat auf Grund seines Rechtes auf Selbsterhaltung und Sicherheit zur Intervention berechtigt sei. Bei den von Einzelnen angeführten Tatbeständen ist es jedoch oft zweifelhaft, ob der gefährdete Staat tatsächlich noch interveniert, oder sich nicht schon auf die rechtmäßige Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriffs beschränkt. (vgl. zu dieser Unterscheidung o. § 10).

Welche Tatbestände sollen nun zu einer Intervention berechtigen? Die Angeführten lassen sich in zwei Gruppen gliedern. Bei der ersten genügt das Vorhandensein rein äußerlicher Merkmale, während bei der zweiten Gruppe außerdem eine gewisse innere Einstellung des aufrüstenden Staates gefordert wird.

Daß schon das Vorliegen des ersteren Tatbestands eine Intervention rechtfertigt, wurde und wird u. a. von G. Martens [7]), Kent [8]), Diena, v. Buol-Behrenberg und Fauchille angenommen. Unverhältnismäßige Streitkräfte eines Staates sind nach Martens allerdings nicht immer, aber doch meistens unvereinbar mit der wahren Unabhängigkeit der anderen Staaten; ähnlich spricht sich Kent aus. Unter einem unverhältnismäßig starken Machtzuwachs versteht Diena [9]) einen solchen, der sich aus der tatsächlichen Entwicklung

[1]) Vgl. o. § 10.
[2]) a. a. O. Buch II, Kap. I, XVII.
[3]) a. a. O. S. 26.
[4]) a. a. O. 2. Teil, Kap. I § 2, S. 184.
[5]) Enzykl. a. a. O. § 60 a S. 425.
[6]) Strupp. Documents a. a. O. 5 Nr. 388.
[7]) a. a. O. Buch IV, Kap. I, § 121.
[8]) a. a. O. Buch I, Teil I, Abschn. II, 1 Anm. a.
[9]) a. a. O. S. 118.

der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaft nicht rechtfertigt. v. Buol-Behrenberg[1]) hält die Intervention für berechtigt, wenn ein an sich rechtmäßiger Gebietszuwachs dem vergrößerten Staate eine Uebermacht verschafft, durch welche andere Staaten ernstlich bedroht werden. Die Intervention sei dann sogar notwendig, um einer Gemeingefahr, der Verrückung des europäischen Gleichgewichts, zu begegnen.

Nach der Auffassung anderer Völkerrechtslehrer genügt es nicht, wenn der fremde Staat rein sachlich durch die Tatsache des Machtzuwachses in der Lage wäre, mit Wahrscheinlichkeit in einem Kriege die Oberhand zu behalten, sondern es müssen noch Tatsachen vorliegen, aus denen auf den Willen des mächtiger gewordenen Staates, seine Macht rechtswidrig einzusetzen, geschlossen werden kann. Vattel, der untersucht, wann ein Staat zum Kriege (Interventionskrieg) bei der Aufrüstung eines anderen Staates berechtigt sei, fordert in subjektiver Hinsicht, daß es deutlich sein muß, daß der aufrüstende Staat seine größere Machtstellung mißbrauchen werde[2]). „Der militärische Machtzuwachs muß einen offensichtlich aggressiven Charakter tragen und ernstliche Befürchtungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Friedens einflößen", wird von Calvo ausgeführt[3]). „Ersichtlich ist dieser Charakter beispw.", so erklärt Fauchille[4]), „aus der offiziellen Kundgebung eines Staates, über andere Staaten oder auch die ganze übrige Welt herrschen zu wollen". Als weitere Voraussetzung zur Ausübung der Intervention nennen Calvo[5]) und Diena[6]) die Erschöpfung aller friedlichen Mittel, insbesondere die vergebliche Forderung an den aufrüstenden Staat, über seinen Machtzuwachs befriedigende Erklärungen abzugeben.

Dieser Weg war auch, wie Martens[7]) feststellt, der in der Politik übliche. Im übrigen sind nicht viele Interventionen, die nach außen hin sich gegen einen Machtzuwachs richteten, — meistens wurden andere Gründe vorgeschoben — in der Geschichte zu verzeichnen. Der Abschluß von Bündnissen, die sich gegen einen nach Ansicht der übrigen Staaten zu mächtig gewordenen Staat richten, kann nicht als Intervention bezeichnet werden, denn er bezweckt nicht, den anderen Staat zur Herabsetzung seiner Kriegs-

[1]) a. a. O. S. 1437.
[2]) a. a. O. III, § 42.
[3]) a. a. O. S. 228.
[4]) a. a. O. S. 566.
[5]) ib.
[6]) a. a. O. S. 115.
[7]) a. a. O. Buch IV, Kap. I, § 117.

stärke zu zwingen — jener wird in der Regel daraufhin noch mehr rüsten — sondern soll ein Sicherungsmittel zur eigenen Verteidigung gegen einen möglichen Angriff sein; es erübrigt sich deshalb auch, hier auf die Frage einzugehen, ob bei einem Machtzuwachs eines Staates die anderen Staaten ein Recht auf Allianzverträge haben, wie in diesem Zusammenhang in der Wissenschaft vielfach untersucht worden ist.

In der neuesten Zeit scheint sich eine Entwicklung anzubahnen, die dahingeht, Rüstungsangelegenheiten als internationale Angelegenheiten anzusehen. Am 16. II. 1932[1]) wies der südslawische Minister des Aeußeren Marinkowitsch in der Vollversammlung der in Genf tagenden Weltabrüstungskonferenz darauf hin, daß infolge eines Wechsels von der Auffassung über die Souveränität der Staaten, die Rüstungen nicht mehr als eine rein nationale Angelegenheit betrachtet werden können; m. a. W. die materielle Regelung seines Rüstungsstandes soll einem Staate nicht mehr allein zustehen.

Achter Abschnitt:

Das Recht zur Intervention in das Verhältnis zwischen Fremdstaat und Staatsangehörigen des Intervenienten.

§ 44 Die Intervention zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen im allgemeinen[2]).

I. Allgemeines.

Ein Recht zur Intervention aus diesem Anlaß ist schon immer von Wissenschaft und Politik anerkannt worden[3]). In der Hauptsache wurde zur Begründung auf das durch alle Staaten anerkannte Schutzrecht jedes Staates über seine Staatsangehörigen im Auslande hingewiesen[4]). Daneben wurde vereinzelt eine mittelbare Verletzung des Staates selbst genannt, das sogen. Selbstschutzrecht wurde also erweitert[5]). Nur wenige Stimmen haben dieses Recht zur Intervention geleugnet. So erklärte 1923 auf dem 5. Panamerikanischen Kongreß der Vertreter Argentiniens M. Pueyeredon, diese Intervention dürfe deswegen nicht gestattet sein, weil die schwachen Staaten dieses Recht gegenüber starken Staaten doch nicht ausüben können. Diesen Ausführungen trat jedoch Alvarez im Namen der meisten anderen anwesenden Staaten entgegen[6]).

[1]) Köln. Ztg. v. 16. II. 1932, Abendausg.
[2]) Vgl. o. § 11 I.
[3]) Gemma, a. a. O. S. 119.
[4]) Leibholz, a. a. O. S. 593; Oppenheim, a. a. O. § 319.
[5]) Fenwick. a. a. O. S. 156.
[6]) Whitton, a. a. O. S. 11.

II. Die rechtlichen Voraussetzungen.

Weitgehende Unstimmigkeiten bestehen jedoch hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Rechtes zur Intervention in concreto. Alle gehen wohl davon aus, daß das Schutzrecht des Heimatstaates subsidiärer Natur ist, d. h. frühestens nur dann Platz greift, wenn im Einzelfall die annähernde Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer aufgehoben wird. Während Hall die Feststellung trifft, daß es unmöglich sei, mit einiger Bestimmtheit die genauen Grenzen des Schutzrechtes des Heimatstaates anzugeben [1]), — und dies dürfte wohl zutreffen — werden von den anderen der sich mit dieser Frage beschäftigenden Autoren einzelne Fälle aufgezählt. Als ein solcher Fall wird am häufigsten die Verweigerung der gerichtlichen Tätigkeit für den Ausländer angeführt [2]). Ausweisungen sollen gemäß den Ausführungen von Martens-Bergbohm [3]) nur dann zur Intervention des betreffenden Heimatstaates berechtigen, wenn sie Ausländer in ihrer Gesamtheit betreffen. Die Rechtloserklärung von Fremden erachtet Bluntschli als eine gemeingefährliche Verletzung des Völkerrechts, die alle übrigen Staaten berechtige, dagegen zu wirken und für die Wiederherstellung und Sicherung der Rechtsordnung einzustehen. Die bloße Gefahr für Gut und Leben der Ausländer soll nach den Ausführungen Hersheys [4]) nicht ausreichend sein, um dem Heimatstaat das Recht zur Einmischung zu geben, da insoweit Ausländer keine Vorzugsstellung vor Inländern auch nicht im Völkerrechtsleben hätten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz will Fenwick [5]) für die südamerikanischen Staaten unter Hinweis auf die dortigen ständigen Unruhen gelten lassen. Von Rodick wird als weitere Voraussetzung verlangt, daß eine große Anzahl von Ausländern Angriffen schutzlos ausgesetzt sei, dagegen das Vorliegen einer drohenden Angriffsgefahr für ausreichend angesehen [6]). Darauf, daß das Schutzrecht eines Staates über Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland errichtet haben, eine Minderung erleidet, wird u. a. von Fenwick [7]) hingewiesen.

---

[1]) a. a. O. § 87. S. 295.
[2]) Martens, a. a. O. 1821, Buch III, Kap. III, § 96; v. Mohl, Staatsrecht a. a. O. S. 632; Bluntschli, a. a. O., 5. Buch, § 83 Anm.; Fauchille, a. a. O. S. 567. (vgl. auch Strupp, Das völkerrechtliche Delikt a. a. O. S. 118).
[3]) a. a. O. § 87.
[4]) a. a. O. S. 239.
[5]) a. a. O. S. 159.
[6]) a. a. O. S. 51.
[7]) a. a. O. S. 336.

III. Die Interventionsmaßnahmen.

Ohne, daß es ausdrücklich ausgesprochen worden ist, scheint in der Wissenschaft und Politik der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Frage nach dem Umfang der rechtlich erlaubten Maßnahmen, die in Ausübung dieser Intervention angewendet werden, vorzuherrschen. Martens [1]), der die Folgen einer Rechtsverweigerung Ausländern gegenüber bespricht, hält den jeweiligen Heimatstaat für berechtigt, Vorstellungen zu erheben. Kommen Verletzungen oder Tötungen von Ausländern vor, die der Aufenthaltsstaat zu verantworten hat, so hält Bluntschli [2]) den Heimatstaat für berechtigt, nicht nur Genugtuung und Entschädigung zu verlangen, sondern auch Garantien gegen ähnliche Verletzungen zu fordern. Für die Anwendung von Waffengewalt spricht sich derselbe Verfasser dann aus, wenn eine Beraubung oder Rechtloserklärung von Fremden vorausgegangen ist [3]). Strupp dagegen, der den Fragenkreis allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der Intervention untersucht, nennt die Bestimmung des Umfangs und der Mittel, zu deren Ergreifung das Schutzrecht eines Staates über seine im Ausland befindlichen Staatsangehörigen berechtigt, eine sehr schwierige Frage [4]).

Zu II und III.

In der Staatenpraxis wurden oft an die Voraussetzungen und Mittel geringere Anforderungen gestellt, vor allem wenn es sich um Maßnahmen gegenüber schwachen Staaten handelte. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika intervenierten häufig zu Gunsten ihrer Staatsangehörigen, bevor diese alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen den ihnen zugefügten Schaden erschöpft hatten. Zur Begründung wurde auf das angeblich rückständige Gerichtsverfahren in dem jeweiligen Staate hingewiesen [5]). Zum Schutze gegen diese Praxis wurden vielfach zwischen den Staaten besondere Vereinbarungen getroffen. Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht der am 24. 4. 1912 zwischen Peru und Kuba abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [6]). Art. 26 des genannten Vertrages lautet in das Deutsche übersetzt folgendermaßen: „Die vertragschließenden Parteien, von dem Wunsche beseelt, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, schließen jegliche diplo-

[1]) a. a. O. Buch III, Kap. III, § 96.
[2]) a. a. O. 5. Buch, S. 380.
[3]) a. a. O. 7. Buch, § 472.
[4]) Intervention in Finanzfragen S. 66.
[5]) Fenwick, a. a. O. S. 157.
[6]) Jahrb. d. V.R. I, S. 236.

matische Intervention wegen Beschwerden oder Klagen der einzelnen Staatsangehörigen über Anordnungen bürgerlich-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Art aus, es sei denn, daß es sich um eine außerordentliche und ungesetzliche, in großem Umfange vorgenommene Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung oder um eine ausdrückliche Verletzung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder eines allgemein anerkannten Völkerrechtssatzes handelt". Zu nennen sind ferner die zwischen China und Persien mit einigen europäischen Staaten, darunter Deutschland und Oesterreich, nach dem Weltkriege geschlossenen Verträge, durch die ausdrücklich die chinesische bzw. die persische Gerichtsbarkeit auch über Ausländer als eine grundsätzlich ausschließliche anerkannt wurde. Zwischen Deutschland einerseits und der Türkei andererseits wurde schon im Jahre 1917 ein die Schutzrechte Deutschlands genau abgrenzender Konsularvertrag geschlossen [1]).

IV. Interventionsrecht oder Interventionspflicht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage erörtert worden, ob der Heimatstaat gegenüber seinen im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu einer Intervention verpflichtet oder lediglich dazu berechtigt ist.

Für eine Verpflichtung sprechen sich nur wenige Stimmen aus; zu nennen wäre Bluntschli[2]). Dieser hält jedoch einen Staat nur im Verhältnis zu seiner Macht, und nur dann zur Intervention für verpflichtet, wenn der fremde Staat selbst durch seine Anordnungen den Ausländern Schaden zufügt oder Ausländern, die von seinen Staatsuntertanen mißhandelt und verletzt werden, keinen Rechtsschutz gewährt. Gegen das Bestehen irgendeiner Pflicht wendet sich in neuerer Zeit ausdrücklich beispw. Oppenheim [3]). Dagegen hatte sich auch schon Lord Palmerston im Jahre 1848 in einer Depesche ausgesprochen [4]).

§ 45 Die Intervention wegen finanzieller Forderungen der Staatsangehörigen des Intervenienten [5]).

I. Die Gegner dieses Interventionsrechtes.

Die bekannteste Ablehnung gerade des Rechtes, sich in das Rechtsverhältnis „private Auslandsgläubiger-Schuldnerstaat" ein-

[1]) Strupp, Documents a. a. O. A. 5 No. 435.
[2]) a. a. O. 5. Buch § 380.
[3]) a. a. O. § 319.
[4]) Hall-Higgius, a. a. O. S. 334.
[5]) Vgl. o. § 11 II.

zumischen, ist die sogenannte Drago-Lehre. Der argentinische Außenminister Drago wies darauf hin, daß die Geldgeber ja von vornherein mit der Kreditlage des geldaufnehmenden Staates gerechnet und gewußt hätten, daß es gegen einen Staat keine Zwangsvollstreckung, die mit dessen Unabhängigkeit unvereinbar sei, gibt. Abgesehen davon, daß sich die Finanzintervention oft als nichts anderes als ein Mittel zur Kolonisation darstelle, würde die durch die Zahlungseinstellung hervorgerufene Kreditlosigkeit einem Staate schon genug Unannehmlichkeiten bringen [1]).

In dieser allgemeinen Form ist diese Art Intervention, soweit es sich nicht um Gegner des Interventionsrechts im allgemeinen handelt, nicht sehr häufig abgelehnt worden; immerhin kann beispw. auf eine Erklärung Lord Palmerstons im Jahre 1848, sowie auf eine Erklärung des nordamerikanischen Staatssekretärs Bayard im Jahre 1885 verwiesen werden. Palmerston lehnte das Eingreifen eines Staates zu Gunsten von einzelnen Staatsangehörigen, die sich verspekuliert hätten, ab [2]). Der Inhalt der nordamerikanischen Erklärung lautet im wesentlichen folgendermaßen: „1. Im Falle rein vertraglichen Anspruchs stellt unsere Regierung nur ihre guten Dienste zur Verfügung; 2. falls eine fremde Regierung ihre Schuld leugnet, so ist die Sache erledigt, da es mit der Würde der Vereinigten Staaten von Nordamerika unvereinbar ist, nach einem solchen Bestreiten oder einer Weigerung auf Erfüllung eines vertraglichen Anspruchs zu drängen, gegen deren Verweigerung das Völkerrecht keine Mittel gewährt; 3. wenn der Schuldnerstaat erklärt, daß seine Gerichte über die Streitfrage entscheiden wollen, so ist dies ein hinreichender Grund, um eine Einmischung zu verweigern."

Wilson [3]) glaubt im Jahre 1922 sogar feststellen zu können, daß die Intervention aus diesem Grund noch kein Rechtsinstitut sei.

Die Drago-Doktrin, von einem Teil der südamerikanischen Staaten, also der Schuldnerstaaten verfochten, ist in der neueren Zeit von der Mehrzahl der übrigen Staaten nie anerkannt worden. Anläßlich der Intervention Deutschlands, Englands und Italiens gegen Venezuela im Jahre 1902 hatte Drago im gleichen Jahre schon eine Note nach Washington gerichtet, um die Zustimmung der Union zu seiner Auffassung zu erhalten. In dieser Note berief er sich auch auf die Monroedoktrin. Die Union vermied jedoch eine klare Stellungnahme. Selbst die übrigen amerikanischen Staaten konnten sich auf dem im Jahre 1906 in Rio de Janeiro tagenden

[1]) R.G. XIV, 1907, S. 251 ff.
[2]) Fauchille 1922, S. 567.
[3]) a. a. O. S. 94.

dritten panamerikanischen Kongreß nicht einigen. Dadurch, daß der Vertreter der Vereinigten Staaten von Nordamerika Horace Porter auf der Haager Konferenz von 1907 einen Vorschlag über die Begrenzung der Interventionsmittel machte [1]), gab die Union zu erkennen, daß auch sie Gegnerin der Dragodoktrin sei. Die gleiche Stellungnahme nahmen weitere 39 auf der Haager Konferenz vertretene Staaten, also weitaus die Mehrzahl der Mächte ein.

II. Voraussetzungen der Entstehung des Interventionsrechtes.

Wie bei den Interventionen aus anderem Anlaß bestanden und bestehen verschiedene Auffassungen über die rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen eines solchen Interventionsrechtes. Es liegt in der Natur der Sache, daß von den Staaten, deren Angehörige Gläubiger waren, an die Voraussetzungen dieses Interventionsrechtes geringere Anforderungen gestellt worden sind, als von den Schuldnerstaaten, die ja zum Teil ein Recht zur Intervention zeitweise überhaupt als unmöglich erachteten. Aber auch die Staaten, deren Angehörige Gläubiger waren, haben sich zu verschiedenen Zeiten verschieden verhalten. Die Verschiedenheit der einzelnen Auffassungen bezog sich auf die objektive, vor allem aber auf die subjektive Seite der Zahlungseinstellung bzw. Zahlungsverzögerung des Schuldnerstaates. Darüber waren sich zwar fast alle Gläubigerstaaten einig, daß die bloße Tatsache der Zahlungseinstellung kein Interventionsrecht eines mittelbar beteiligten ausländischen Staates begründet, sondern daß dazu noch weitere Tatbestandsmerkmale in subjektiver oder objektiver Hinsicht kommen müssen. Die zeitweilig abweichende Meinung der Vereinigten Staaten von Nordamerika bezog sich darauf, wenigstens das Ergreifen von friedlichen Maßnahmen als rechtmäßig anzusehen [2]).

Im Jahre 1902 wurde von dem nordamerikanischen Staatssekretär Heye anläßlich der Intervention Deutschlands, Englands und Italiens gegen Venezuela, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen der einschreitenden Mächte nicht nachgekommen war, die Erklärung abgegeben, daß die Monroedoktrin keinen Staat vor einer Züchtigung schütze, die er sich durch sein schlechtes Betragen zuziehe; auch von den Vereinigten Staaten von Nordamerika habe ein Staat keine Intervention zu befürchten, solange er seinen gerechten Verpflichtungen

[1]) Ueber die Porter-Konvention s. u. III.
[2]) Strupp. Intervention in Finanzfragen, S. 84.

gegenüber den Ausländern nachkomme[1]). Strupp hält einen Staat zur Ausübung der Intervention nach den allgemeinen Grundsätzen über die völkerrechtliche Haftung dann berechtigt, wenn die Zahlungseinstellung entweder auf unredlichem Verhalten oder auf ungeordneten Verhältnissen beruhe oder bewußt oder sogar absichtlich herbeigeführt worden ist, „denn aus solchen Tatsachen", führt er aus, „ergibt sich, daß der fragliche Staat sich in eine derartige Lage gebracht hat, die objektiv genommen einer Rechtsverweigerung gleichgestellt werden muß. Wenn er aus Unredlichkeit, ohne durch höhere Gewalt hierzu gezwungen zu sein, Maßnahmen ergreift, die seinen Gläubigern schädlich sind, so kann die Tatsache, daß er ihnen den Zutritt zu seinen Gerichten gewährt, die nach seinen eigenen Gesetzen entscheiden müssen, diese Unredlichkeit nicht beseitigen. Diese wird vielmehr jedermann durch den Erlaß von Gesetzen ersichtlich, die die Rechte der Gläubiger einschränken oder sogar aufheben."[2]).

In einer im Jahre 1907 gehaltenen Rede unterschied der französische Außenminister Pichon zwischen Staaten, die aufrichtig ihren Verpflichtungen nachkommen wollen und solchen, die sich dessen weigern, zwischen Regierungen, die die Beschreitung des Rechtsweges den ausländischen Gläubigern verweigern und solchen, die einem solchen Verlangen stattgeben, zwischen Staaten, die gerechtfertigte Beschwerden wider Treu und Glauben zurückweisen und andern, die ohne eigene Schuld vorübergehend zur ordnungsmäßigen Bezahlung ihrer Verbindlichkeit nicht imstande sind. In objektiver Beziehung soll es ferner nach Pichon erheblich sein, ob es sich um einen als wucherisch zu bezeichnenden Zinsendienst handle oder nicht[3]).

Häufig hat es sich ereignet, daß ausländische Privatgläubiger, die gegen den Schuldnerstaat durch Anrufung seiner Gerichte vorgehen wollten, von diesen Gerichten zurückgewiesen worden sind. Schon oben (§ 44) ist dargelegt worden, daß die Verweigerung des ordentlichen Rechtswegs allgemein als Interventionsgrund angesehen wird; dieser Grundsatz wurde und wird auch auf den vorliegenden Fall angewandt[4]) obgleich der Tatbestand hier insofern ein etwas anderer ist, als die Gerichte unter Umständen gezwungen werden, auf diese Weise je nach dem Umfange der Verbindlichkeiten ihrem eigenen Staate und damit mittelbar sich selbst

[1]) ib.
[2]) ib. S. 82.
[3]) ib. S. 26.
[4]) Gemma, a. a. O. S. 120; Hall, a. a. O. S. 334; Strupp, Intervention in Finanzfragen, S. 51.

einen oft erheblichen Schaden zuzufügen. Aus diesem Grund fielen auch da, wo solche Gerichte tätig waren, die Entscheidungen nicht selten parteiisch zu Gunsten der Schuldnerstaaten aus. Einen solchen Fall setzt Strupp der Rechtsverweigerung gleich [1]).

Da eine ausländische Privatperson nach dem gegenwärtigen Völkerrecht nicht berechtigt ist, sich, falls ein Auslandsstaat seinen vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachkommt, an die Gerichte ihres Landes zu wenden, wurde in der Wissenschaft von vielen Seiten angeregt, Schiedsgerichte mit der Erledigung der Streitfrage zu befassen. Dieser Anregung sind die Staaten auch vielfach auf Grund von Sonderabmachungen nachgekommen, so z. B. eine Reihe von amerikanischen Staaten im Jahre 1902 [2]), und auch Porter hat auf der zweiten Haager Friedenskonferenz diesen Vorschlag warm vertreten.

Europäische Staaten sind auch oft zu einer Intervention geschritten, ohne erst ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Strupp untersucht, ob sie dadurch eine völkerrechtliche Norm verletzt hätten, die die Ausübung des Schutzrechtes vor einer Entscheidung der Gerichte verbiete, oder ob diese Norm nicht als Bestandteil des europäischen Völkerrechts anzusehen sei, und kommt an Hand der über diese Frage erhobenen Urkunden zu der Schlußfolgerung, daß man sich für die erste Annahme entscheiden müsse [3]).

III. Die Interventionsmaßnahmen.

Auch für diese Art von Interventionen wurde anfangs im großen und ganzen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel gewahrt. Allerdings ist festzustellen, daß die Mächte sich oft scheuten, die schärfsten Interventionsmittel anzuwenden, wohl aus denselben Gesichtspunkten, auf welche die Gegner dieses Interventionsrechtes hingewiesen haben. Ausnahmen sind vorhanden, so glaubte der Staatssekretär Heye anläßlich der Stellungnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu der Intervention in Venezuela, die im Jahre 1902 mittelst einer Blokkade erfolgte, für eine solche Intervention keine andere Grenze setzen zu müssen als das Verbot des Gebietserwerbs und das auch nur im Hinblick auf die Monroedoktrin [4]). Der von südamerikanischen Staaten eingeleitete und geführte Feldzug gegen die Intervention in Finanzfragen führte im Jahre 1907 zwar nicht zu

[1]) a. a. O. S. 82.
[2]) ib. S. 93.
[3]) ib. S. 70.
[4]) ib. S. 84.

einer vollständigen Ablehnung dieses Interventionsrechtes, jedoch zu einer von den an der zweiten Haager Konferenz teilnehmenden Mächten angenommenen Beschränkung der im Verlaufe einer solchen Intervention anzuwendenden Maßnahmen. Gemäß Art. I der sogen. Porter-Konvention kamen die vertragschließenden Staaten überein, sich nicht der bewaffneten Macht zu bedienen, um Forderungen, die ihren Staatsangehörigen einem ausländischen Staate gegenüber zustehen, einzutreiben [1]). Durch die Annahme dieses Abkommens wurde also auch von den unterzeichnenden Schuldnerstaaten ein Interventionsrecht an sich anerkannt. Diese Feststellung ist insofern wichtig, als überhaupt aus der ablehnenden Haltung eines interventionsbetroffenen Staates oft nicht zu ersehen ist, ob er damit auch ein Recht zur Intervention in abstracto verneint. Ob z. B. in der nachgiebigen Haltung Griechenlands im Jahre 1893, das gegen die diplomatische Intervention Deutschlands, Englands und Frankreichs nicht einmal Widerspruch erhob, sondern Gesetze erließ, die den Wünschen der intervenierenden Mächte entsprachen, eine Anerkennung eines Rechtes zur Intervention oder nur ein Nachgeben gegenüber einer überwiegenden Uebermacht liegt, muß als zweifelhaft bezeichnet werden [2]).

In neuester Zeit wurde von dem Recht zur Intervention in Finanzfragen auch von den europäischen Staaten untereinander Gebrauch gemacht, während in früheren Zeiten meist außereuropäische Staaten von diesen Interventionen betroffen worden waren. Am 31. 12. 1930 wurde eine englische Note in Paris überreicht, in der verlangt wurde, daß die von britischen Staatsangehörigen gezeichneten französischen Kriegsanleihen nach ihrem Goldwert zurückgezahlt werden sollten. In dieser Note findet sich ferner die Wendung, „wenn Franzosen, die gezeichnet hätten, nicht den Goldwert erhielten, so sei dies eine französische Angelegenheit, dem Ausland gegenüber würde sich aber dieses Vorgehen als eine höchst einseitige Stellungnahme angesichts eines zweiseitigen Vertragsrechtes darstellen“ [3]). Bemerkenswert ist in diesem Falle, daß ausländische Staatsangehörige besser behandelt werden sollten als inländische. Diese Forderung wurde in letzter Zeit häufiger erhoben.

Gegenüber Deutschland, das seinen privaten Verpflichtungen seinen ausländischen Gläubigern gegenüber im Jahre 1931 nicht mehr wie früher nachkommen konnte, enthielten sich die ausländischen Staaten einer offenen Intervention, da Deutschland sich

[1]) Oppenheim, a. a. O. § 135, S. 267.
[2]) Kebedgy, R.G. I, S. 265.
[3]) Vgl. Köln. Ztg. v. 1. 1. 31, Telegr. Paris v. 31. 12. 30.

mit den meistens von Bankengruppen vertretenen Gläubigern in Stillhalteabkommen verständigen konnte.

§ 46 Die Intervention gegen die Duldung von hochverräterischen Unternehmungen.

Verletzen die Staaten schuldhaft die Pflicht, gegen hochverräterische Unternehmungen, die auf ihrem Gebiete ausgeführt werden, einzuschreiten, so stellt sich ihr Verhalten, wie oben (§ 16) dargelegt, als Intervention dar. Die Maßnahmen, die daraufhin von dem Staate, der durch diese Intervention betroffen wird, dagegen ergriffen werden, sind deshalb keine Intervention (vgl. § 8 II). Die Frage nach dem Bestehen eines Rechtes zur Intervention erübrigt sich deswegen. Wenn jedoch dem fremden Staate keine schuldhafte Pflichtverletzung zur Last fällt, so ist der Tatbestand rechtlich genau so zu beurteilen, wie bei der Intervention in innere friedliche Verhältnisse[1]). (s. o. § 42).

Auf diesen Tatbestand findet entweder dasselbe Anwendung, was über das Recht zur Intervention in innere friedliche Verhältnisse gesagt worden ist (s. o. § 44), oder es treten die Folgen eines vom Fremdstaat zu vertretenden Unterlassens (vgl. o. § 12 III) ein, wenn es sich nicht lediglich um die unmittelbare Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

C.

§ 47 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.

Ein Recht zur Intervention wird fast allgemein dann anerkannt, wenn dieses Recht durch einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ausdrücklich begründet worden ist[2]).

Ein Recht zur Intervention besteht ferner dann, wenn ein Staat Verpflichtungen, die ihn zu einer bestimmten Regelung seiner Angelegenheiten anhalten und die er einem anderen Staate bzw. Staaten gegenüber vertraglich übernommen hat, nicht nachkommt[3]). Die Intervention erscheint hier als repressalienrechtliche Intervention mit dem Zwecke, die zugestandene Regelung zu bewirken, sei es nun dadurch, daß der pflichtwidrig handelnde Staat durch geeignete Maßnahmen zur Vornahme dieser Regelung gezwungen wird, sei es, daß der Intervenient diese Regelung selbst vornimmt. Nur so ist es verständlich, daß anläßlich einer Aussprache im englischen Unterhaus über die Lage in China im Jahre 1864 Lord Palmerston erklärte[5]), daß er regelmäßig für den Grundsatz der

[1]) Fauchille, a. a. O. S. 566.
[2]) So auch Strupp, a. a. O. 1920, S. 146.
[3]) Beyer, a. a. O. S. 122.
[4]) Oppenheim, a. a. O. S. 262.
[5]) Stapleton, a. a. O. S. 13.

Nichtintervention eintrete, daß dieser Grundsatz aber nicht befolgt werden könne, wenn dadurch vertragliche Rechte aufgegeben würden. Von Rodick[1]) beispw. wird ebenso die im Jahre 1863/64 von England gegen Japan erfolgte Demonstration, um Japan zu zwingen ein vertragsmäßiges Verhalten einzunehmen, als Intervention bezeichnet. Unrichtig ist es deshalb, wenn Heilborn[2]) erklärt: Rechtswidrigkeiten werden nicht mit einer Intervention, sondern mit Erhebung des Anspruchs auf Schadensersatz und Genugtuung beantwortet.

Ein Recht zur Intervention wird ferner zugelassen, wenn es der Notstand erfordert[3]). Es ist folgerichtig, daß diejenigen, die das Bestehen eines Notstandsrechtes im Völkerrecht nicht anerkennen wollen, auch dieses Interventionsrecht ablehnen. Richtigerweise stellen sich nur solche Abwehrhandlungen, die im Notstand von einem Völkerrechtssubjekt begangen werden, als Intervention dar, deren wesentlicher Zweck darin besteht, Angelegenheiten, deren Regelung einem anderen Völkerrechtssubjekt allein oder mit anderen Völkerrechtssubjekten bzw. Personen des Privatrechts zusammen ausschließlich rechtlich zusteht, nach dem Willen des in dem Notstand befindlichen Völkerrechtssubjekts zu gestalten. Die Notwendigkeit, ein solches Ziel zu verfolgen, wird allerdings in Lagen, die als Notstand bezeichnet werden, sehr selten sein. Wer allerdings wie Cavaglieri[4]) behauptet, die Intervention werde nur zum Schutze von rechtlich nicht geschützten Interessen vorgenommen, muß das Bestehen eines Interventionsrechtes in seiner Eigenschaft als Notstandsrecht verneinen.

Die Anhänger eines durch die obigen Ausführungen nicht gedeckten Interventionsrechtes begründen ihre Stellungnahme unter Hinweis auf andere Rechtsinstitute, wie das Recht auf Selbsterhaltung, das Recht auf Sicherheit, das Recht der Staaten auf Einhaltung des Friedens und der Rechtsordnung, das Recht der Völker auf ihre Freiheit, das Recht der Verteidigung eines unmenschlich behandelten Volkes und auf das Vormundschaftsrecht der zivilisierten Staaten über die nichtzivilisierten. Jedem dieser Rechte entspräche demnach eine Pflicht der Staaten zu ihrer Achtung, denn ein Recht ohne die Pflicht der Nichtberechtigten, dieses Recht zu achten, ist kein Recht; verletzen die Staaten diese Pflicht, so haben der Staat bzw. die Staaten, deren Rechte verletzt sind, nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Selbst-

[1]) a. a. O. Doctrine of necessity S. 84.
[2]) a. a. O. Holtzendorffs Enzyklopädie, § 56.
[3]) Beyer, a. a. O. S. 122.
[4]) a. a. O. 1913, S. 18, 20.

hilfe das Recht, dieser Verletzung ein Ende zu machen. Geschieht die Verletzung durch die Haltung eines Staates in seinen Angelegenheiten, d. h. Angelegenheiten, deren formelle Regelung rechtlich ihm ausschließlich allein oder zusammen mit anderen Völkerrechtssubjekten oder mit Personen des Privatrechtes zusteht, so stellen sich die Maßnahmen des durch diese Haltung verletzten Staates als Intervention dar. Die Intervention erscheint dann also als Maßnahme zur Wahrnehmung eines Rechtes. Das Recht zur Intervention ist dann abgeleitetes Recht.

Welche Gewohnheitsrechtssätze, die einen Staat zu einer bestimmten materiellen Regelung seiner Angelegenheiten anhalten und damit seine Souveränität in materieller Hinsicht beschränken, lassen sich aber heute feststellen? Auf Grund der in dieser Arbeit getroffenen Untersuchungen scheinen mir nur folgende völkerrechtliche Gewohnheitsrechtssätze dieser Art, die von Bedeutung sind, tatsächlich zu bestehen. **Erstens** eine gegenüber allen anderen Staaten übernommene Pflicht der Staaten, das Völkerrecht zu achten, **zweitens** eine Pflicht der dem amerikanisch-europäischen Kulturkreis angehörenden Staaten, ihre Untertanen nicht in einer dieser Kultur hohnsprechenden Weise zu behandeln, **drittens** eine Pflicht der Staaten, Ausländer, die sich auf ihrem Gebiete aufhalten, in allen Leib und Leben betreffenden Fragen den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, sie gesetzlich zu behandeln und ihnen den Rechtsweg immer offen zu lassen, **viertens** eine Pflicht der Staaten, ihre privatrechtlichen Verpflichtungen innezuhalten.

Dem entspräche bei Verletzung dieser Pflichten 1. ein Recht zur externen Intervention eines durch den Völkerrechtsbruch nur mittelbar verletzten Staates, insbesondere ein Recht zur Gegenintervention. 2. Ein den europäischen und den amerikanischen Staaten zustehendes Recht zur Intervention gegen einen Staat des amerikanisch-europäischen Kulturkreises, der seine Untertanen in einer dieser Kultur hohnsprechenden Weise behandelt. 3. und 4. Ein Recht der Intervention zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen.

Soweit noch in anderen Fällen — von der freundschaftlichen Intervention abgesehen — ein Recht zur Intervention behauptet und zu begründen versucht wird, stehen diese Behauptungen im Widerspruch zu der tatsächlichen Entwicklung des Völkerrechts, insbes. zu Völkerbunds- und Kelloggpakt. Die Souveränität der Staaten ist nur insoweit beschränkt, als sie einer solchen Einschränkung zugestimmt haben. Ein darüber hinaus gehendes Interesse der übrigen Staaten, mag es auch noch so groß sein, kann deshalb eine Intervention nicht rechtfertigen.

Die rechtmäßige Intervention ist in diesem Zusammenhang also nichts anderes als eine auf ein völkerrechtliches Delikt folgende Selbsthilfe der in ihren Rechten verletzten Staaten. Sie ist jedoch eine Selbsthilfe, die weder Vergeltung noch Leistung eines Schadensersatzes bezweckt, sondern lediglich zur Regelung fremder Angelegenheiten geschieht. Aus diesem Grunde scheint mir der Schluß, eine Erörterung über das Recht der Intervention sei überflüssig, weil es kein selbständiges Interventionsrecht gäbe [1]), nicht richtig zu sein.

Sind dies aber die einzigen Deutungen des Interventionsrechtes? Wie ist es möglich, daß immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, es gäbe ein Recht zur Intervention, dem allerdings keine Pflicht des interventionsbetroffenen Staates zur Duldung der Intervention entspräche? Und ist es wirklich sinnwidrig, wenn einerseits ein Recht zur Intervention anerkannt wird, andrerseits jedoch behauptet wird, die Intervention bezwecke den Schutz von Interessen, nicht von Rechten [2]), die jedoch nichts anderes als rechtlich geschützte Interessen sind?

M. E. gibt es neben den oben erwähnten Fällen, in denen ein Recht zur Intervention festgestellt wurde, noch einen besonderen Fall, in dem zwar nicht von einem Rechte zur Intervention, mithin auch nicht von einer Pflicht zur Duldung der Intervention gesprochen werden kann, in dem aber die prima facie rechtswidrige Intervention der notwendige Ausdruck einer Rechtsentwicklung sein kann. Zu dieser Annahme gelangt man gerade durch die vorliegende Untersuchung; sie beruht auf der eigenartigen Entstehung des Gewohnheitsrechtes.

Gewohnheitsrecht entsteht allmählich. In einer vielleicht nur kleinen Staatengruppe bildet sich vielfach unwillkürlich unter der Einwirkung neuer rechtsentwicklungsgeschichtlich bedingter Erkenntnisse die Ueberzeugung, daß eine bestimmte Norm für alle Staaten rechtlich verbindlich sei. Demgemäß richten die betreffenden Staaten auch ihr Verhalten ein, was sie wiederum gegenseitig in ihrer Ueberzeugung stärkt. Es vergehen oft Jahrzehnte, bis zuerst eine größere Staatengruppe und vielleicht schließlich die überwiegende Mehrzahl der Staaten durch dauernde Beachtung und Befolgung dieser Norm zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Norm auch von ihnen als eine Rechtsnorm angesehen wird. Die Rechtsnorm hat sich von einem engen partikulären zu einem weiten partikulären

[1]) So anscheinend Strupp, Intervention in Finanzfragen a. a. O. S. 3.

[2]) Heilborn, System des V.R. a. a. O. S. 358.
Ullmann. a. a. O. § 163 S. 461.

oder sogar allgemeinen Gewohnheitsrechtssatz entwickelt[1]). Die Bildung eines Gewohnheitsrechtssatzes setzt nicht voraus, daß eine bestimmte Anzahl von Staaten seine Rechtsverbindlichkeit anerkennt. Sie geschieht genau so wie im Privatrecht[2]), das den Begriff eines nur für einen engen Kreis von Menschen geltenden, speziellen oder lokalen Gewohnheitsrechtes kennt. Innerhalb dieser Entwicklungszeit der Rechtsnorm stehen sich demnach 2 Gruppen von Staaten gegenüber; die eine Gruppe, die mit der Zeit immer stärker wird, vertritt den Standpunkt, bei der von ihr vertretenen Norm handle es sich um eine Rechtsnorm, zu deren Innehaltung alle Staaten verpflichtet seien. Die andere Gruppe, die mit der Zeit immer schwächer wird, leugnet den Rechtscharakter der Norm, erklärt, es handle sich um eine Angelegenheit, deren formelle wie materielle Regelung jedem einzelnen Staate allein oder in Verbindung mit bestimmten dritten Staaten bzw. Personen des Privatrechts ausschließlich zustehe und verneint deshalb eine Verpflichtung. Sie regelt ihre Angelegenheiten ohne auf die von der Gegenseite behauptete Rechtsnorm Rücksicht zu nehmen. Verletzt sie dann nach Ansicht der Gegenseite diese Norm, so glaubt sich diese berechtigt, Maßnahmen gegen die andere Gruppe bzw. den rechtsbrechenden Staat zu ergreifen; sie behauptet ein Recht zur Intervention zu haben.

Diese Berufung auf ein bestehendes Interventionsrecht allein macht die Norm und ihre abgeleitete Norm, das Recht zur Intervention, allerdings nicht zu einer für die anderen Staaten verbindlichen Rechtsnorm. Und doch handelt es sich hier um ein rechtliches Gebilde, nämlich um ein ius in nascendo, ein entstehendes Recht dann, wenn diese Norm später auch von der anderen Staatengruppe als Rechtsnorm anerkannt wird; es ist ein entstehender Gewohnheitsrechtssatz. Diese Anerkennung kann stillschweigend dadurch bewirkt werden, daß ein Staat aus rechtlicher Ueberzeugung keine Einwendungen gegen eine gegen ihn abermals erfolgende Intervention erhebt, selbst unter Berufung auf dieselbe Rechtsnorm wie auf das aus ihr folgende Recht zur Intervention vorgeht oder gegen eine gegenüber einem anderen Staat erfolgte Intervention aus rechtlichen Erwägungen keinen Widerspruch erhoben hat. Aus einer solchen Anerkennung kann ersehen werden, ob es sich seinerzeit bei dem behaupteten Rechte zur Intervention wirklich um ein ius in nascendo gehandelt hat oder nicht. Dieser Anerkennung kommt damit eine die damalige Rechtswidrigkeit der

[1]) Ueber die Möglichkeit dieser Unterscheidung vgl. Verdross; a. a. O. § 24, Das partikuläre Völkerrecht u. Strupp: Eléments ... Extrait de l'Aavant-Propos de la Ire Edition.

[2]) Brie a. a. O. II § 4.

Intervention mildernde Wirkung zu. Eine Pflicht zur Beachtung und Befolgung der Rechtsnorm wird aber erst durch diese Anerkennung übernommen, sodaß ein internationaler Gerichtshof, sollte er über die Rechtmäßigkeit einer solchen Intervention im Zeitpunkt ihrer Vornahme zu entscheiden haben, die Rechtmäßigkeit der Intervention verneinen müßte. Diese Entscheidung müßte er auch dann treffen, wenn er der Ueberzeugung ist, daß der Intervenient die Verletzung einer völkerrechtlichen Norm behauptet, die kurz oder lang von allen übrigen Staaten und auch von dem interventionsbetroffenen Staate als Rechtsnorm anerkannt werden wird; und auch dann, wenn er sieht, daß durch seine Entscheidung eine dahingehende Entwicklung gehemmt wird, so z. B. die augenblickliche Rechtsentwicklung, den Schutz der nationalen Minderheiten zu einer gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Pflicht aller Staaten zu machen.

Diejenigen Staaten, die das Vorliegen eines Interventionsrechtes behaupten, wissen in der Regel, daß es sich um ein solches ius in nascendo handelt, doch vertreten sie die Allgemeinverbindlichkeit dieses Rechtssatzes, um dadurch seinen Entwicklungsprozeß zu beschleunigen. Da die Uebung, die tatsächliche Anwendung der betreffenden Norm Erfordernis der Entstehung des Gewohnheitsrechts ist, sind sie ja dazu gezwungen. Wenn die anderen Staaten aber dann mit der Zeit nachgeben, sei es aus machtpolitischen Gründen — dies braucht jedoch die Freiwilligkeit ihres Handelns nicht auszuschließen, — sei es, weil sie vielleicht selbst zur Einsicht gekommen sind, daß auch ihnen die Befolgung der behaupteten Rechtsnorm durch andere Staaten von Nutzen sein wird, oder weil sich ihre Ansichten auch unabhängig von eigenem Vorteil auf Grund neuer Erkenntnisse in der geistigen Welt geändert haben, so hat sich der Kreis der den Gewohnheitsrechtssatz anerkennenden Staaten erweitert.

Der Boden für die Entstehung eines auf diese Art und Weise zustandegekommenen Gewohnheitssatzes ist die Interessenlage und Interessenverbundenheit der Staaten, worauf schon in der Einleitung hingewiesen worden ist. Hat ein bestimmtes Interesse eines Staates eine für ihn große Bedeutung erlangt, so wird er bemüht sein, dieses rechtlich zu schützen, also die materielle Souveränität der anderen Staaten einzuschränken und die Anerkennung einer rechtlichen Norm durch die Staaten zu erreichen. Handelt es sich um ein Interesse, das nur für ihn, nicht aber für die übrigen Staaten besteht, also handelt es sich nicht um ein allgemeines Interesse — wenn auch der Grad des Interesses zur Zeit der Intervention in den verschiedenen Staaten noch verschieden stark entwickelt

sein kann und meistens auch ist — so wird sein Bemühen vergeblich sein, seine Intervention wird nie als eine Intervention zu Gunsten eines entstehenden Rechtssatzes erscheinen.

Die kollektive Form der Intervention ist unter diesen Umständen nur ein Indiz für das Vorliegen eines allgemeinen Interesses und damit ein Zeichen für die Frage, ob es sich hier um die Entstehung einer neuen Völkerrechtsnorm handeln kann.

Vermindert sich andererseits ein solches allgemeines Interesse, so verzichten die Staaten allmählich zuerst auf die Ausübung des Rechtes und sodann auf das Recht selbst, sodaß auch der Umfang der einzelnen Interventionsrechte sich verringert. Diese Verringerung kann soweit gehen, daß Interventionen fast ganz aufhören und damit das Nichtinterventionsprinzip annähernd zur Herrschaft gelangt. Ein gutes Beispiel dafür bietet die oben §§ 24 und 25 dargestellte Entwicklung des Interventionsrechtes. „Der Uebergang zum Nichtinterventionsprinzip hing ideengeschichtlich zusammen mit der Abkehr von dem die internationale Politik bis dahin bestimmenden Zusammengehörigkeitsgefühl der Staaten, wie es die Aera der ‚Heiligen Allianz' mit ihrem Schutze des dynastischen Legitimitätsprinzips charakterisierte. In der Folgezeit wurde nun diese kollektivistische Grundauffassung unter dem Einfluß liberaler Ideen ersetzt durch eine ausgesprochene staatsindividualistische Auffassung, für die das Nichtinterventionsprinzip zur Selbstverständlichkeit wurde. Die von diesem Grundsatz von vornherein zugelassenen Ausnahmen waren Folgerungen aus kollektivistischen Gedankengängen, die sich als tatsächliche Notwendigkeiten der internationalen Politik auch in der Epoche des betonten Staatsindividualismus erhielten" [1]).

[1]) Beyer, a. a. O. S. 120.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 20. 10. 1906 in Zürich als Sohn des aus Hamburg stammenden, damaligen Hauptmanns a. D. Karl Hagedorn und seiner aus Zürich gebürtigen Ehefrau Martha geb. Schniter. Meine Schulzeit verbrachte ich zum größten Teil am Realgymnasium in Wiesbaden, das ich im Frühjahr 1926 nach bestandenem Abiturientenexamen verließ. In den Jahren 1926—1930 studierte ich an den Universitäten Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, Paris, Freiburg i. Br. und Heidelberg Rechtswissenschaft, Zeitungswissenschaft und neue Sprachen. Im Sommer 1930 bestand ich in Hamburg das erste iuristische Staatsexamen. Im Frühjahr 1931 trat ich in den staatlichen iuristischen Vorbereitungsdienst in Mannheim ein.